



Einblicke in Menschenrechtsarbeit

Unser Tätigkeitsbericht 2017

Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank e.G.

KtoNr. 4030 460 700

BLZ: 430 609 67

IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

Zweck: Spende

Impressum

Tätigkeitsbericht des Vorstandes des
Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V.
für das Jahr 2017

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestraße 12
30173 Hannover

Tel.: 0511 / 98 24 60 30

Fax: 0511 / 98 24 60 31

Internet

www.nds-fluerat.org

www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen

E-Mail

[nds\(at\)nds-fluerat.org](mailto:nds(at)nds-fluerat.org)

Inhalt

1. Politischer Rückblick	5
2. Veranstaltungen	8
2.1. Treffen niedersächsischer Flüchtlingsinitiativen	8
2.2. Ausgewählte Veranstaltungen	9
3. Berichte aus der Praxis	13
3.1 Aufnahme in Niedersachsen – Zwischen Teilhabe und Ausgrenzung	13
3.2 Keine Beschulung von Kindern und Jugendlichen in EAs	15
3.3 Ausgewählte Themen und Einzelfälle aus der Beratungspraxis	18
3.4 Arbeitsmarktzugang zwischen totalem Ausschluss und partieller Öffnung	24
3.5 Frauenpower und Empowerment: Flüchtlingsfrauen* in Niedersachsen	28
3.6 Alternative Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung	30
3.7 Abschiebungshaft in Niedersachsen	36
3.8 Familienzusammenführung - Familientrennungen von Staats wegen	39
3.9 Perspektiven für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	43
3.10 Junge Geflüchtete aus Afghanistan	45
4. Arbeit der Initiativen vor Ort	48
4.1 Flüchtlingshilfe Wolfsburg e.V.	48
4.2 Panthers Veltheim - Be part of the Legend (LK Wolfenbüttel)	49
4.3 Garten der Hoffnung Otterndorf (LK Cuxhaven)	51
4.4 Refugee Network Göttingen	52
4.5 Ilsede hilft e.V. (LK Peine)	53
4.6 Caritasverband Wolfsburg e.V.	55
4.7 Göttingen: „find friends – find work“	56
4.8 APROTO e.V.	57
4.9 „Menschen verbinden Menschen“ Das Bürgerbündnis für Hannover	59
4.10 Der Nachbarschaftskreis für Flüchtlinge in Hannover-Mitte	60
4.11 „Radeln statt am Rad zu drehen“ - Malteser Hilfsdienstes Göttingen	61
4.12 Unterstützerkreis Fallersleben/Wolfsburg	62
4.13 „Netzwerk Willkommen in Neu Wulmstorf“	63
5. Der Flüchtlingsrat in Zahlen und Fakten	65
5.1 Geschäftsführung, Finanzen und Verwaltung	65
5.2 Projekte im Flüchtlingsrat	67
5.3 Digitale Medien	73
5.4 Veröffentlichungen	73
5.5 Rechtshilfe	73
5.6 Mitarbeit in Arbeitsgruppen auf Landesebene	73
5.7 Vorläufiger Finanzbericht Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.	74
6. Dokumente	75



Wagendekoration,
Demonstration "We'll Come United",
Berlin, 16.09.17

1. Politischer Rückblick

Wer die asylpolitischen Debatten der 1990er Jahren aktiv verfolgt hat, erlebt in diesen Tagen ein Déjà-vu: Wieder einmal steht die Flüchtlingsbewegung mit dem Rücken an der Wand. Die gesellschaftlichen Debatten verschieben sich immer weiter nach rechts, rechtspopulistische und rechtsradikale Positionen finden öffentlich vermehrt Gehör und werden als legitime politische Haltungen akzeptiert, die Stimmungslage ist in Teilen der Gesellschaft zunehmend aggressiv.

In der Europäischen Union erleben Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit einen Aufschwung, während Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte unter Druck geraten. In dieser Gemengelage verschärft sich zusehends auch die deutsche Flüchtlingspolitik: Immer kleinmütiger reagiert sie auf die Angriffe der rechten Rattenfänger, die mit organisierten Hasskampagnen, Shitstorms und Fake News die Gesellschaft spalten und Flüchtlinge zu einer Gefahr für die deutsche Gesellschaft stilisieren.

Ignoriert wird in den Debatten nicht nur, dass es Migrationsbewegungen zu allen Zeiten gegeben hat, und dass diese oftmals gesellschaftliche Entwicklungen bereichert und mitgestaltet haben. Zugleich wird ausgeblendet, dass die Aufnahme und der Schutz von Flüchtlingen im Grundgesetz sowie in verbindlichen internationalen Abkommen verankert sind und insofern im politischen Alltagsgeschäft nicht leichtfertig abgewertet werden dürfen. Mehr denn je brauchen wir jetzt eine Bewegung von unten, die die 2015 zu Recht gelobte „Willkommenspolitik“ offensiv verteidigt,

den Rechten die Stirn bietet und unsere demokratischen Werte hochhält.

Aufgeschreckt von Wahlerfolgen der rechtsradikalen AfD wird der Schutzanspruch von Flüchtlingen inzwischen offen infrage gestellt. Reizwörter wie „Gettobildung“, „Integrationsverweigerer“ oder „Parallelgesellschaften“ dienen dazu, repressive Maßnahmen durchzusetzen und menschenrechtliche Standards zu unterlaufen. Dabei sind solche Begriffe rein politisch motiviert und inhaltlich fehlgeleitet, weil sie die Verantwortung für die Integration allein Geflüchteten zuweisen und diese bereits durch die Wahl ihres Wohnortes abwerten. Tatsächlich fehlt solchen Zuschreibungen jede empirische Grundlage. Geflüchtete leben keineswegs in – so die Phantasie – abgeschlossenen sozialen Räumen, um sich einer aktiven Teilhabe an der Stadtgesellschaft zu verweigern. „Parallelgesellschaften“ oder „Gettos“ existieren vielmehr in den Köpfen derer, die die Begriffe verwenden. „Integrationsverweigerer“ sind in erster Linie jene, die Flüchtlingen ihre Rechte absprechen, ihnen Sprachkurse, Arbeit, Bildung verweigern und sie in fragwürdigen Lagern isolieren, statt ihnen eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die derzeit dominierende Perspektive in der Debatte um Flucht und Flüchtlinge zeigt sich auch am Begriff „Flüchtlingskrise“, mit dem die Verantwortung für die Entwicklung dieser vermeintlichen „Krise“ den Schutzsuchenden selbst zugeschoben wird. Kriege, Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen und andere Fluchtursachen werden

dagegen ausgeblendet. Tatsächlich haben wir es gegenwärtig nicht mit einer „Flüchtlingskrise“, sondern mit einer Humanitätskrise zu tun: zum einen in den Herkunftsländern wie Syrien, Afghanistan oder Irak mit ihren seit Jahren andauernden Kriegen und schwersten Menschenrechtsverletzungen; zum anderen aber auch in den europäischen Aufnahmeländern.

In Deutschland wird – wie mittlerweile in der gesamten EU – die sinkende Zahl von Asylsuchenden allenthalben als Erfolg gewertet, als bedeute die Abschottungspolitik, dass es weniger Flüchtlinge gäbe. Dabei sind Schutzsuchende, wenn sie nicht auf einer der lebensbedrohlichen Fluchtrouten angekommen sind, lediglich andernorts gestrandet: in libyschen Camps, in denen Folter, Versklavung, Vergewaltigungen an der Tagesordnung sind; in miserabel ausgestatteten Hotspots auf den griechischen Inseln oder ohne staatliche Versorgung in provisorischen Lagern entlang der Balkanroute; im syrischen Kriegsgebiet, weil zum EU-Türkei-Deal zumindest informell auch gehört, dass die Türkei ihre Grenze zu Syrien abriegelt hat.

Um Fluchtbewegungen schon im Vorfeld zu verhindern, versucht die Europäische Union, die Bewegungsfreiheit bereits jenseits ihrer eigenen Grenzen einzuschränken und Flucht zu erschweren. In Afrika unterstützt die EU zahlreiche Regime, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen, mit Milliardenbeträgen und bildet deren Polizei, Armeen und Milizen aus, damit diese Flüchtlingen den Weg nach Europa versperren. Während in Libyen Flüchtlinge unter Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt leiden, finanziert die Europäische Union dortige Milizen, die als „Küstenwache“ dafür sorgen sollen, dass Flüchtlinge nicht über das Mittelmeer nach Europa gelangen. Es sind dieselben oder mit ihnen verbundene Milizen, die an Land Flüchtlinge in Lagern internieren, foltern und als Sklav_innen verkaufen. Die viel beschworene „Fluchtursachenbekämpfung“ ist damit tatsächlich nicht mehr als der – oftmals leider erfolgreiche – Versuch, Schutzsuchende an der Flucht zu hindern. Denn es ist weit einfacher, Schutzsuchenden Wege zu versperren und sie kollektiv zu delegitimieren, als in einer komplexen, multipolaren Welt Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und solidarisches Handeln tatsächlich durchzusetzen, Kriegen, Armut und Elend Einhalt zu gebieten und Schutzbedürftige wirksam zu schützen.

Die Abschottungspolitik der Europäischen Union, immerhin Friedensnobelpreisträgerin, zeigt sich auch in der beispiellosen Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung. Dahinter verblasst, dass der Einsatz der NGOs überhaupt erst nötig geworden ist, weil die EU ihrer Verpflichtung nicht nachkommt und die Abschreckung von Flüchtlingen für wichtiger hält als die Rettung von Menschen, die aus Verzweiflung in untauglichen Booten

die Überfahrt über das Mittelmeer wagen. Solange keine sicheren und legalen Fluchtwege nach Europa geschaffen werden, wird das Mittelmeer weiterhin eine tödliche Fluchtroute bleiben.

Jene, die es bis nach Europa schaffen, werden in Griechenland und Italien unter unwürdigen Bedingungen untergebracht. Gerade auf den griechischen Inseln, insbesondere auf Lesbos, bleibt die Situation dramatisch. Noch immer müssen tausende Schutzsuchende, unter ihnen viele Kinder, unter prekären Bedingungen auf den griechischen Inseln ausharren, während die Asylverfahren, die dort durchgeführt werden sollen, nur langsam vorangehen. Im Oktober 2017 warnte PRO ASYL vor einem Kollaps der Infrastruktur, während Ärzte ohne Grenzen einen psychosozialen Notstand auf den Inseln vermeldete. Dieser Notstand ist politisch gewollt: Die Bilder aus den Camps sollen dazu dienen, Flüchtlinge davon abzuhalten, in Europa Schutz zu suchen.

Angesichts dieses humanitären Ausnahmezustandes ist es kaum mehr verwunderlich, dass sich Union und SPD darauf verständigt haben, die monatlich zugesagten – in der Praxis aber nicht einmal eingehaltenen – Aufnahmen aus den Camps Griechenland und Italien einstellen zu wollen.

Restriktive Bundespolitik

Statt die Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus den Hauptherkunftsländern (Syrien, Irak, Afghanistan) wie noch 2015 willkommen zu heißen und ihre Fluchtgründe anzuerkennen, erleben wir in den letzten Jahren eine beispiellose Absenkung von Schutzquoten durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Zugleich erwecken die wieder und wieder beschworenen hohen – gleichwohl falschen – Zahlen angeblich ausreisepflichtiger Personen den Eindruck, als seien die meisten Asylsuchenden keine „echten“ Flüchtlinge, sondern illegale Migrant_innen.

Im Bereich der Familienzusammenführung sind weitere Restriktionen bereits beschlossen. Für von Tod und Folter bedrohte Menschen (in Bürokratendeutsch: „Subsidiär Schutzberechtigte“) ist der zunächst ausgesetzte Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung nun abgeschafft und zu einer bloßen Ermessensentscheidung herabgestuft.

Die abwehrende Haltung spiegelt sich auch im Koalitionsvertrag der von SPD und CDU getragenen Bundesregierung wieder. Unter dem neuen Innenminister Seehofer werden Flüchtlinge delegitimiert und zum neuen Feindbild erklärt. Eine neue „Abschiebungsoffensive“ soll die „Willkommenskultur“ von einst ablösen. CDU, CSU und SPD haben sich auf die flächendeckende Einführung von AnKER-Lagern nach bayerischem Vorbild verständigt, in denen alle Schutzsuchenden nach

Möglichkeit für die gesamte Dauer des Asylverfahrens isoliert werden sollen. Arbeit, Sprachkurse, Bildung, Schule sind in solchen Einrichtungen nicht vorgesehen. Wer aus angeblich „sicheren Herkunftsländern“ kommt – die Liste soll stark ausgeweitet werden –, soll gar nicht mehr in die Kommunen verteilt werden und auf keinen Fall am gesellschaftlichen Leben teilnehmen dürfen, sondern direkt aus diesen Lagern abgeschoben werden. Im Ergebnis werden wir es absehbar mit mehr Flüchtlingen zu tun bekommen, die ausgegrenzt und zermürbt über lange Zeiträume in Sammellagern ihr Leben fristen werden.

Niedersächsische Politik

Niedersachsen geht den Weg einer zunehmend restriktiven Flüchtlingspolitik bislang nur beschränkt mit. Rhetorisch orientiert sich die Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung vom 16. November 2017 – entsprechend dem Zeitgeist – an den bundespolitischen Vorgaben: Mehr Polizei, mehr Kontrollen, mehr Abschiebung. Das bleibt auch in der Praxis nicht ohne Konsequenzen: Wir stellen fest, dass auch in Niedersachsen wieder Abschiebungen stattfinden, die aus menschenrechtlicher Sicht inakzeptabel sind und uns zweifeln lassen, ob die Orientierung der Landespolitik an humanitären Grundsätzen noch Gültigkeit besitzt (Inkaufnahme von Familientrennungen, unangekündigtes Eindringen in Wohnungen zur Nachtzeit, Abschiebung auch schwerkranker Patient_innen). Von dem vielbeschworenen „Paradigmenwechsel in der Abschiebungspolitik“, wie ihn der alte und neue Innenminister Boris Pistorius 2013 versprach, ist nicht mehr viel übrig geblieben. Auch einer Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um die Maghreb-Staaten will Niedersachsen zustimmen.

An Sammelabschiebungen nach Afghanistan hat sich Niedersachsen aber bislang noch nicht beteiligt. Aus der Landespolitik ist zu hören, dass AnKER-Einrichtungen in Niedersachsen nicht notwendig seien, und dass die Landesregierung an einer Politik der Teilhabe und frühzeitigen Integration von Geflüchteten, soweit gesetzlich (noch) möglich, festhalten wolle. Gerade im Bereich der Integrationsangebote gibt es bislang keine Kehrtwende: So werden z.B. die aus Mitteln der Erwachsenenbildung finanzierten Sprachkurse weiterhin aufrecht erhalten, und auch die Beratung von Geflüchteten erfolgt in Niedersachsen im Rahmen der kooperativen Migrationsarbeit auf hohem Niveau. Auch das Sprach- und Integrationsprojekt SPRINT soll weitergeführt, die Sprachförderung und Integration an berufsbildenden Schulen gestärkt werden.

Doch als Stimme für eine weltoffene, menschenfreundliche Gesellschaft fällt Niedersachsen nicht

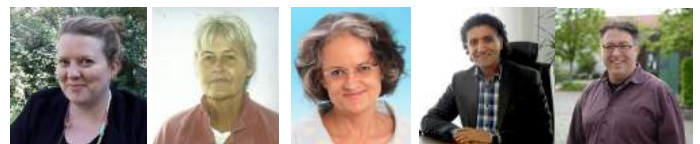
mehr auf, und ambitionierte neue Projekte sucht man in der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU vergeblich. Die Landesregierung hält sich vielmehr zurück und versucht, Konflikten auszuweichen.

In Zeiten wie diesen ist das allerdings nicht genug. Nötig wäre eine klare Haltung, um sich dem Rechtstrend entgegenzustemmen.

Fazit

Unsere Aufgabe als Flüchtlingsrat wird es sein, dem Gegenwind Stand zu halten und auf allen Ebenen für eine menschenrechtsbasierte, progressive Flüchtlings- und Integrationspolitik zu streiten. Wir müssen uns der zunehmend restriktiven Flüchtlingspolitik entgegenstellen und entschieden widersprechen, wenn Regierungen und Parteien versuchen, mit der Übernahme (rechts-)populistischer Thesen und Positionen Wähler_innen zurückzugewinnen. Dazu brauchen wir zunächst einmal eine offene Diskussion über die Ursachen und Gründe für den relativen Erfolg der rechtsradikalen Hasskampagnen. Es ist nach wie vor nur eine Minderheit, die derzeit die gesellschaftlichen Debatten prägt und die etablierten Parteien vor sich herreibt. Wir, die wir uns für Solidarität mit Geflüchteten stark machen, sind weit stärker, als die veröffentlichte Meinung uns derzeit glauben machen will. Ziel unserer strategischen Bemühungen muss es sein, die politische Hegemonie zurückzugewinnen, die wir 2015 innehatten, und die offene, solidarische Gesellschaft als ein attraktives, lebenswertes Lebensmodell wieder in die öffentliche Diskussion zu bringen. Eine gute Gelegenheit für eine entsprechende Debatte bietet die Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats am 26. Mai in der „Warenannahme“ in Hannover.

Wir freuen uns auf Euch!



Claire Deery (Vorstandsvorsitzende)
Rechtsanwältin
Tel. 05 51 / 4 26 10 | E-Mail: [cd\(at\)nds-fluerat.org](mailto:cd(at)nds-fluerat.org)

Sigrid Ebritsch
Diplom Pädagogin
Tel: 05 11 /83 64 15 | E-Mail: [sigrid\(at\)ebritsch.com](mailto:sigrid(at)ebritsch.com)

Anke Eglomassé
Diplom Soziologin
E-Mail: [ae\(at\)nds-fluerat.org](mailto:ae(at)nds-fluerat.org)

Dündar Kelloglu
Rechtsanwalt
Tel.: 05 11 / 1 39 34 | E-mail: [kelloglu-rauls\(at\)t-online.de](mailto:kelloglu-rauls(at)t-online.de)

Thomas Heek
Caritasstelle Friedland
Tel.: 05504 / 8561 | E-mail: [th\(at\)nds-fluerat.org](mailto:th(at)nds-fluerat.org)



Podiumsdiskussion mit Innenminister Boris Pistorius auf der Mitgliederversammlung 2017

2. Veranstaltungen

Über 30 Veranstaltungen hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. im Berichtszeitraum durchgeführt, von denen wir nachfolgend einige exemplarisch darstellen wollen.

2.1. Treffen niedersächsischer Flüchtlingsinitiativen

Im Jahr 2017 hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen drei Treffen der niedersächsischen Flüchtlingsinitiativen organisiert, eines davon in Oldenburg, zwei in Hannover. Bei diesen Treffen handelt es sich um offene Veranstaltungen für alle Menschen, die Geflüchtete unterstützen, mit ihnen arbeiten oder dies zukünftig tun wollen. Im Vordergrund stehen dabei immer der Wissensaustausch und die Vernetzung.

Das Initiativentreffen am 06. Mai 2017 in Hannover, das gemeinsam mit der Refugee Law Clinic veranstaltet wurde, widmete sich der Frage „Wie umgehen mit Rassismus?“. Ausgangspunkt des Treffens war die Tatsache, dass Geflüchtete und ihre Unterstützer_innen täglich mit rassistischen Ressentiments und rechtspopulistischen Argumentations- und Agitationsstrategien konfrontiert sind und es daher ungemein wichtig ist, sprach- und handlungsfähig zu bleiben.

Ein weiteres Initiativentreffen wurde am 26. August 2017 in Oldenburg durchgeführt. Kooperationspartner war dieses Mal IBIS - Interkulturelle Arbeitsstelle e.V. Thematisch standen im Mittelpunkt des Treffens die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die rechtlichen Rahmenbedingungen von Aufnahme und Unterstützung sowie der Übergang in die Volljährigkeit und aus der Jugendhilfe.

Das dritte Treffen der niedersächsischen Flücht-

lingsinitiativen hat am 18. November 2017 rund 70 Interessierte in Hannover zusammengebracht. Bei diesem Treffen war das Thema Familiennachzug Schwerpunkt.

Im Nachgang des Treffens richteten 54 niedersächsische Initiativen, Gruppen und Vereine Mitte Januar 2018 anlässlich des Abschlusses der Sondierungsgespräche von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene einen öffentlichen Appell an die verantwortlichen Politiker_innen und die Bundesregierung für das Menschenrecht auf Familienzusammenführung. [\(Siehe auch Kapitel 3.8\)](#)



Initiativentreffen niedersächsischer Flüchtlingsinitiativen

2.2 Ausgewählte Veranstaltungen

Podiumsdiskussion mit Innenminister Boris Pistorius auf der Mitgliederversammlung 2017

Im Rahmen der Mitgliederversammlung 2017 des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V. gab es eine intensive Diskussion mit Innenminister Boris Pistorius über vier Jahre rot-grüne Flüchtlingspolitik.

Die Vorsitzende des Flüchtlingsrats, Claire Deery, zog in der Diskussion mit Innenminister Pistorius eine gemischte Bilanz: Rot-Grün habe zu Beginn der Legislaturperiode eine Menge Ballast aus dem Weg geräumt und einige wichtige Reformen durchgesetzt. Beispielsweise wurde die Gutscheinpraxis beendet, die Residenzpflicht aufgehoben und der Härtefallkommission wesentlich mehr Entscheidungsspielraum eingeräumt. Auch bei der Umsetzung eines Bleiberechts für Flüchtlinge mit Ausbildungsplatz habe Niedersachsen die Spielräume für eine liberale Gestaltung genutzt. Vor dem Hintergrund der Erfolge der Rechtspopulist_innen habe sich aber auch in Niedersachsen die Tonlage geändert. Niedersachsen gerate immer mehr in den Sog einer Bundespolitik, die das Flüchtlingsrecht drastisch verschärft hat und eine härtere Gangart bei Abschiebungen fordert. Mittlerweile komme es auch in Niedersachsen wieder vermehrt zu skandalösen Abschiebungen, auch unter Inkaufnahme von Familientrennungen.



Podiumsdiskussion mit Innenminister Boris Pistorius auf der Mitgliederversammlung 2017

Innenminister Pistorius verteidigte den härteren Kurs in der Flüchtlingspolitik mit den 2015 und 2016 immens gestiegenen Flüchtlingszahlen. Da mehr Menschen nach Deutschland gekommen seien, die längst nicht alle als Flüchtlinge anerkannt werden, sei es zwangsläufig auch zu höheren Abschiebezahlen gekommen, auch aus Niedersachsen. „Abschiebungen sind die Kehrseite eines Systems, das auf Asyl baut und nicht auf Einwanderung“, sagte Pistorius. Im Übrigen habe die niedersächsische Landesregierung durch ihr unaufgeregtes und pragmatisches, an der Lösung der praktischen Probleme orientiertes Handeln dazu beigetragen, die Rechtspopulist_innen in Niedersachsen klein zu halten. Statt über Abschiebungen solle doch besser über die Integration und Teilhabe der Flüchtlinge diskutiert werden.

Breiten Raum nahm die Debatte um den Umgang mit Härtefällen ein: Der Innenminister wurde für seine Entscheidung kritisiert, in einigen Fällen dem Votum der Härtefallkommission nicht zu folgen. Für heftige Diskussionen sorgte auch die Weigerung des Innenministers, einen Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Afghanistan zu verhängen.

Podiumsdiskussion zur Bundes- und Landtagswahl 2017: „Sind Flüchtlinge in Deutschland noch willkommen?“

Anlässlich der anstehenden Bundestagswahl und der vorgezogenen Landtagswahl lud der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Vertreter_innen der Parteien und von PRO ASYL am 11. September 2017 zu einem Podiumsgespräch unter der Überschrift „Sind Flüchtlinge in Deutschland noch willkommen?“ Vor dem Hintergrund der seit 2015 deutlich veränderten öffentlichen Debatte um das Thema „Solidarität mit Geflüchteten“ wollten wir von Politiker_innen der im Landtag vertretenen Parteien wissen, welche Flüchtlingspolitik zukünftig zu erwarten ist, wenn ihre Partei die Wahl gewinnt.

Auf der gut besuchten Veranstaltung, die von den Vorstandsmitgliedern Claire Deery und Dündar Kelloglu geleitet wurde, stand zunächst die Außenpolitik der Europäischen Union und die Politik der Bundesregierung im Fokus. Staatssekretär Manke verteidigte die Forderung von Pistorius, „Anlaufstellen in Afrika“ für Flüchtlinge unter der Kontrolle des UNHCR einzurichten. Vor dem Hintergrund der vielen Toten im Mittelmeer sei es an der Zeit, darüber nachzudenken, wie eine Aufnahme von Verfolgten auch in Europa anders organisiert werden könnte. Die aktuelle Situation sei geprägt davon, dass windige Schlepperorganisationen die Flüchtlinge auf seeuntüchtigen Nusschalen ein paar Seemeilen in internationale Gewässer brachten, wo sie dann von Seenotrettungsorganisationen aus dem Wasser gefischt würden, wenn sie nicht vorher ertränken. Andrea Kothen von PRO ASYL kontierte mit dem Hinweis, dass es an Anlaufstellen auch des UNHCR in Afrika nicht mangle: Rund 270.000 vom UNHCR als Flüchtlinge klassifizierte Menschen warteten allein in Ostafrika bislang vergeblich auf ein Resettlement-Angebot. Es gebe keinen Mangel an Anlaufstellen, sondern eine mangelhaft ausgeprägte Bereitschaft der europäischen Staaten einschließlich Deutschlands, Schutz zu gewähren. Das Relocationprogramm, das die Übernahme von Geflüchteten aus Italien und Griechenland in andere europäische Staaten vorsehe, sei nicht einmal zu 20% umgesetzt worden. Die Aufnahme von Kontingenten könne ein zusätzlicher Weg sein, aber niemals eine Alternative zum individuellen Asylrecht.



Von links nach rechts: Jan-Christoph Oetjen, FDP; Filiz Polat, Grüne; Editha Lorberg, CDU; Stephan Manke, SPD; Pia Zimmermann, Linke; Andrea Kothen, PRO ASYL

Filiz Polat von den Grünen forderte daher legale Zugangswege für Flüchtlinge und die Einführung humanitärer Visa. Pia Zimmermann von der Linkspartei trat für uneingeschränkte Solidarität und offene Wege für Flüchtlinge ein.

In der zweiten Runde wurden innenpolitische Themen behandelt: Staatssekretär Manke versprach, die Frage eines neuen Landesaufnahmeprogramms für Familienangehörige von bei uns lebenden Geflüchteten nach der Wahl erneut zu prüfen. Lorberg sicherte auf Nachfrage zu, dass die CDU im Falle einer Übernahme der Regierungsverantwortung die Härtefallkommission nicht antasten werde. Oetjen, Polat und Zimmermann kritisierten die von der Landesregierung verhängte Zuzugssperre für Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven scharf. Lorberg verteidigte unter Verweis auf die Stimmung in der Bevölkerung die Absicht des Bundesinnenministers, den Familiennachzug für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz auch über den 16. März 2018 hinaus weiter auszusetzen. Dies kommentierte Kothen mit dem Hinweis, dass die Gewährung und Umsetzung elementarer Grundrechte in Deutschland sich aus der deutschen Verfassung und dem internationalen Völkerrecht ergebe und nicht mit Verweis auf die Stimmung der einheimischen Bevölkerung zur Disposition gestellt werden dürfe.

Die finale Diskussion mit dem Publikum drehte sich vor allem um den Umgang mit Flüchtlingen im Mittelmeer. Vertreter_innen verschiedener Initiativen verwiesen darauf, dass infolge der von der europäischen Union zu verantwortenden Abriegelung der Küste durch italienisches Militär und die mit EU-Geldern finanzierte libysche Küstenwache immer weniger Flüchtlinge es schafften, italienischen Boden zu erreichen.



„Sind Flüchtlinge in Deutschland noch willkommen?“ Podium zur Bundes- und Landtagswahl 2017



Veranstaltungsreihe informiert über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan

Bild: © Friederike Stahlmann

Veranstaltungsreihe informiert über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan

Anfang Dezember informierten sich rund 250 Interessierte im Rahmen einer Veranstaltungsreihe des Flüchtlingsrats Niedersachsen „Herkunftsland Afghanistan. Fluchtursachen, die Lage der Menschenrechte und die Situation afghanischer Geflüchteter in Deutschland“ in Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartner_innen in Göttingen, Hannover, Celle und Lüneburg über die Lage der Menschenrechte und die aktuelle Sicherheitslage in Afghanistan. Friederike Stahlmann vom Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung Halle (Saale), Afghanistan-Expertin und Gutachterin für britische und deutsche Gerichte in Asylverfahren, beschrieb eindrücklich die Lage im Land.

Abgeschlossen wurde die Veranstaltungsreihe zu Afghanistan mit der Filmvorführung „True Warriors“ von Ronja von Wurmb-Seibel und Niklas Schenck im Kino im Sprengel in Hannover. Der beeindruckende und bewegende Film beschreibt, wie eine Theatergruppe in Kabul einen Anschlag während der Premiere ihres Stückes im Institut Francais Afghanistan verarbeitet und sich dem Terror der Taliban widersetzt. Die beiden Filmemacher_innen sowie die Flüchtlingsberaterin Shakila Nawazy, die Anfang September Kabul besuchte, standen im Anschluss an den Film zu Gesprächen mit dem Publikum zur Verfügung.

Die Veranstaltungsreihe traf auf insgesamt großes Interesse und sollte vor dem Hintergrund der im Oktober 2016 aufgenommenen monatlichen Sammelabschiebungen nach Afghanistan den Interessierten Informationen über die tatsächliche Lage bei einer möglichen Rückkehr in das Land liefern. Zwar hat sich Niedersachsen bisher nicht an den Sammelabschiebungen nach Afghanistan beteiligt, allerdings gibt es bis heute keinen förm-

lichen Abschiebungsstopp in Niedersachsen. Im Jahr 2016 wurden zwei strafrechtlich verurteilte Personen aus Niedersachsen nach Afghanistan abgeschoben (sh. Landtagsdrucksache 17/7350, Seite 75). Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hält Abschiebungen nach Afghanistan vor dem Hintergrund der verheerenden Sicherheits- und Menschenrechtslage für nicht vertretbar.

Vom Ankommen zur Teilhabe. Erfolgreicher Fachtag von Flüchtlingsrat und Kommunalen Spitzenverbänden

Am 31. Januar 2018 fand im Neuen Rathaus Hannover der Fachtag „Vom Ankommen zur Teilhabe – Flüchtlingspolitik als Aufgabe und Herausforderung niedersächsischer Kommunen“ statt. Organisiert wurde die Veranstaltung vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen in Kooperation mit der Landeshauptstadt Hannover. Die Veranstaltung fand im Rahmen des Netzwerkprojekts AMBA (Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen) statt.



Über 150 Praktiker_innen aus den Spitzen der kommunalen Verwaltungen der niedersächsischen Landkreise, Städte und Gemeinden tauschten sich mit Vertreter_innen von Ministerien, Landespolitik, Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsunterstützung über ihre bisherigen Erfahrungen bei der Aufnahme und Teilhabe von Geflüchteten aus und diskutierten erfolgreiche Konzepte, Praktiken und Maßnahmen aus der Praxis niedersächsischer Kommunen.

Die gemeinsame Veranstaltung von Flüchtlingsrat und Kommunalen Spitzenverbänden stellte eine Premiere dar, wie es sie in dieser Form auch bundesweit noch nicht gegeben hat. In Anerkennung der Leistungen, die viele Kommunen im Bereich der Entwicklung und Umsetzung von Aufnahme-konzepten und Angeboten zur Teilhabe in den letzten fünf Jahren erbracht haben, hat der Flüchtlingsrat seine „klassische“ Rolle als Mahner und Kritiker schlechter Aufnahmeeinrichtungen und fragwürdiger Abschiebungsvollzüge hier einmal verlassen und mit dieser Tagung einen Raum für die Präsentation beispielhafter Praxisansätze eröffnet.

Schlaglichtartig wurden erfolgreiche Projekte und Modelle vorgestellt, die anderen Kommunen Anregungen für die eigene Flüchtlings- und Integrationspolitik geben können.

Gastreferent auf der Tagung war Professor Christoph Rass vom Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien der Universität Osn-

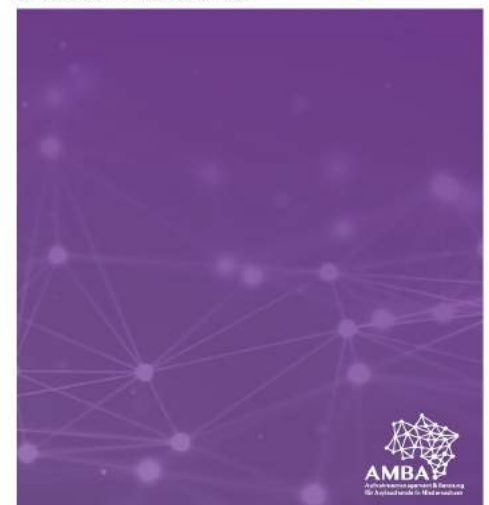
brück. Er verortete in seinem Einstiegsvortrag Fragen von Flucht und Aufnahme, Migration und Integration in historischer Perspektive. Im Anschluss stellten Vertreter_innen niedersächsischer Kommunen zu vier Themenfeldern Maßnahmen und Initiativen aus der lokalen Praxis vor. Danach sprach Dr. Hans-Joachim Heuer, Leiter der Abteilung für Migration und Generationen im Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und bot einen Ausblick auf die zukünftige Sozialpolitik der neu konstituierten Großen Koalition in Niedersachsen. Laura Müller vom Flüchtlingsrat erläuterte im Rahmen ihrer Vorstellung der Broschüre „Zufluchtsort Kommune. Gelingende Aufnahme von Geflüchteten in Niedersachsen“ die zentralen Leitlinien und Anforderungen an eine nachhaltige kommunale Aufnahmepolitik.



Abgerundet wurde der Fachtag mit einer Diskussion zu Perspektiven der niedersächsischen Integrationspolitik 2018 – 2022. Einigkeit bestand in der Einschätzung, dass die Kommunen in den vergangenen fünf Jahren bemerkenswerte Fortschritte im Bereich der Organisation der Flüchtlingsaufnahme und der Ermöglichung von Teilhabe erzielt haben. Ziel und Zweck aller Maßnahmen sei es, den Menschen so früh wie möglich ein eigenständiges Leben zu ermöglichen und sie in das alltägliche Leben einzubeziehen. Eine Politik des Ausschlusses und der Verweigerung von Integrationsangeboten wie in den 1980er und 1990er Jahren dürfe sich nicht wiederholen.

ZUFLUCHTSORT KOMMUNE

Gelingende Aufnahme von
Geflüchteten in Niedersachsen.





3. Berichte aus der Praxis

3.1 Aufnahme in Niedersachsen – Zwischen Teilhabe und Ausgrenzung: Ein Zwischenbericht

Die Mehrzahl der Kommunen in Niedersachsen begreift die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen auf kommunaler Ebene inzwischen als eine zu bewältigende Aufgabe und organisiert nicht nur Projekte und Maßnahmen für die Zielgruppe, sondern bemüht sich auch um deren Einbeziehung in die Angebote der Regeldienste. Noch immer werden aus Sicht des Flüchtlingsrats aber zu viele Geflüchtete zu lange in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Auch in den Bereichen Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement erscheinen die Fortschritte bislang überschaubar. Für kritisch halten wir es auch, dass die Landesregierung, begleitet von bedenklichen Debatten, Zugangssperren für drei niedersächsische Kommunen verfügt, also weitere Restriktionen für Schutzsuchende eingeführt hat.

Gemeinschaftsunterkünfte

Leider bestehen in vielen niedersächsischen Kommunen noch immer sogenannte „Gemeinschaftsunterkünfte“, deren Beschaffenheit stark variiert. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass das unfreiwillige Zusammenleben von Menschen, die sich nicht kennen und von denen nicht wenige unter Traumatisierungen leiden, auf beengtem Raum und für eine unbestimmte Dauer für viele eine psychosoziale Belastung darstellt. Hinzu kommen

fehlende Privatsphäre, Fremdbestimmung, Lärm und Unruhe sowie Langeweile und erzwungene Untätigkeit bei Fremdversorgung. Je nach Lage, Größe, Gestaltung der Innenräume und Betreiberfirma werden die Bewohner_innen dieser Lager darüber hinaus mehr oder weniger gesellschaftlich isoliert, zuweilen sind Gemeinschaftsunterkünfte durch Zäune abgegrenzt und werden durch Sicherheitsdienste bewacht. Die oftmals markante Trennung zwischen den Bewohner_innen der Unterkünfte und der Nachbarschaft führt dazu, dass Geflüchtete dauerhaft als „Fremde“ stigmatisiert werden. Die Bewohner_innen der Unterkünfte fühlen sich ausgegrenzt und sind zudem abhängig von Betreuer_innen und Wachpersonal, das – vielfach unkontrolliert – über weitreichende Befugnisse verfügt und eine direkte wie indirekte soziale Kontrolle ausübt. Diese schwierigen Lebensbedingungen, die Ausgrenzung, die strukturellen Gegebenheiten des Asylsystems und der Verlust an Autonomie fördern Konflikte und Spannungen in den Unterkünften. Trotz Wachdiensten in den Unterkünften kann die Sicherheit der Bewohner_innen, insbesondere von Frauen und Kindern, in Gemeinschaftsunterkünften oftmals nicht hinreichend gewährleistet werden.

Solange Gemeinschaftsunterkünfte aufgrund des

schwierigen Wohnungsmarkts noch unumgänglich sind, kann eine gelingende kommunale Planung dazu beitragen, einige dieser Beeinträchtigungen abzumildern, Lebensbedingungen zu verbessern und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Da in Niedersachsen im Gegensatz zu mehreren anderen Bundesländern keine landesweit verbindlichen Standards für Gemeinschaftsunterkünfte existieren, unterscheiden sich die Bedingungen, unter denen Geflüchtete in solchen Einrichtungen leben, von Ort zu Ort. Bis solche einheitlichen und verbindlichen Vorgaben bundesweit oder zumindest auf Landesebene eingeführt sind, ist es nicht zuletzt menschenrechtlich geboten, diese auf kommunaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen. Solche Standards dürfen sich nicht nur auf baurechtliche Vorgaben und Regelungen zum Brand- und Infektionsschutz beziehen, sondern müssen ein Mindestmaß an Sicherheit und Wohnqualität garantieren.

Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement

Im Bereich der Qualitätssicherung und des Beschwerdemanagements sind niedersachsenweit auch 2017 keine klaren Verfahren und Standards eingeführt worden. In den Kommunen wird die Qualitätskontrolle unterschiedlich gehandhabt; niedrigschwellige Ombudsstellen wurden nirgendwo geschaffen.

Notwendig wären solche Standards, Maßnahmen und Anlaufstellen nicht zuletzt deshalb, weil Integration und Teilhabe von Geflüchteten entscheidend von der sozialen Praxis vor Ort geprägt sind. Dass im Falle von Gemeinschaftsunterkünften die kommunalen Vorgaben tatsächlich eingehalten werden, lässt sich nur durch eine regelmäßige Kontrolle der Betreiberfirmen, der Sicherheitsdienste und sonstiger Dienstleister_innen gewährleisten. Wichtige Aspekte, die im Rahmen von Kontrollen zu prüfen wären, betreffen die Ausstattung, die angemessene soziale Betreuung, die Wahrung der Rechte der Bewohner_innen und die Gewährleistung der Teilhabe. Kontrollen können dazu beitragen, etwaige Missstände und Fehlentwicklungen bei der Unterbringung und Betreuung aufzudecken, Lösungen zu erarbeiten und konkrete Verbesserungen zu erzielen. Eine besondere Aufgabe ist es dabei, strukturelle Risikofaktoren zu erkennen und entsprechend auf sie zu reagieren.

Darüber hinaus sind unabhängige, niedrigschwellige Ombuds- oder Beschwerdestellen ein zentrales Element, um die Rechte von Geflüchteten zu wahren. Denn grund- und menschenrechtliche Standards können nur dann gesichert werden, wenn bestehende Rechte auch durchsetzbar sind und deren (mögliche) Einschränkung oder Missachtung gemeldet werden kann. Hierfür reichen die bestehenden kommunalen Meldestellen bei weitem nicht aus. Diese sind auf allgemeine Anfragen und

Beschwerden der Bevölkerung ausgelegt, nicht aber auf die spezifischen Frage- und Problemstellungen im Bereich von Aufnahme, Unterbringung, Orientierung, Beratung und Versorgung von Geflüchteten. Hinzu kommt, dass sich Geflüchtete aus vielerlei Gründen oftmals davor scheuen, auf die üblichen kommunalen Meldestellen zurückzugreifen: Viele haben schlechte Erfahrungen mit staatlichen Stellen in ihren Heimatländern gemacht und befürchten negative Auswirkungen auf ihr Asylverfahren und ihren Aufenthaltsstatus, auf Sozialleistungen oder auf die Form der Unterbringung, wenn sie sich beschweren. Zudem sind solche Stellen zumeist nicht bekannt und aufgrund fehlender Verknüpfung mit Sprachmittler_innen nicht zugänglich. Gerade für Flüchtlinge muss es folglich niedrigschwellige Anlaufstellen geben, die ohne Hürden jederzeit aufgesucht werden können, damit sie Schwierigkeiten oder Missstände in Unterkünften ansprechen, auf Konflikte beispielsweise auch mit Sozialarbeiter_innen oder Wachpersonal hinweisen oder Gewaltvorfälle melden können.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Beschwerdestelle allen Geflüchteten bekannt ist und keine Barrieren (Sprache, Anfahrt, Kosten) bei der Kontaktaufnahme bestehen. Betroffene müssen außerdem die Sicherheit haben, dass ihnen eine Beschwerde nicht zum Nachteil ausgelegt wird. Neben Geflüchteten muss eine solche Stelle auch Sozialarbeiter_innen und freiwilligen Unterstützer_innen offen stehen.

Um erfolgreich zu sein, müssen Beschwerde- oder Ombudsstellen daher neutral und weisungsunabhängig sein. Sie sollten nicht mit dem Träger von Einrichtungen verbunden und auch nicht Teil der kommunalen Verwaltungsstrukturen, jedoch mit allen relevanten Institutionen vernetzt sein. Nur dann werden sie als unabhängige Instanz wahrgenommen, sind aber dennoch in der Lage, Sachverhalte aufzuklären, auf Missstände hinzuweisen und Problemlösungen aufzuzeigen.

Wohnsitzauflagen und Zuzugssperren

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im August 2016 sind neu anerkannte Flüchtlinge verpflichtet, für drei Jahre ihren Wohnsitz in jenem Bundesland zu nehmen, dem sie während des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Während einige Bundesländer darüber hinausgehende Restriktionen eingeführt haben, konnten anerkannte Flüchtlinge, die Niedersachsen zugewiesen worden waren, hier ihren Wohnsitz frei wählen. Angesichts des vorgezogenen Landtagswahlkampfes verschärfte sich im Laufe des Jahres 2017 aber auch in Niedersachsen der Ton.

Wenige Tage vor der Landtagswahl setzte das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) am 09. Oktober 2017 mit einem Runderlass

eine Zuzugssperre für Salzgitter um. Der Erlass gilt für Personen, die dem Anwendungsbereich des § 12a Abs. 1 AufenthG unterliegen und die nach Inkrafttreten des Erlasses als Flüchtling in Niedersachsen anerkannt werden bzw. eine der in § 12a Abs. 1 AufenthG genannten Aufenthaltserlaubnisse erhalten. Diese Personengruppe darf, von Härtefällen abgesehen, nicht mehr nach Salzgitter umziehen. Mit einem weiteren Runderlass hat das MI am 14. November 2017 Zuzugssperren auch für Delmenhorst und Wilhelmshaven umgesetzt.

Die Grundlage solcher Entscheidungen ist die Annahme, dass allein die Anwesenheit von „zu vielen“ Flüchtlingen an einem Ort problematisch sei und eine „Belastung“ für die Kommune darstelle. In einer solchen Lesart werden alle Schutzsuchenden zu einer homogenen Gruppe „Flüchtlinge“ zusammengefasst. Dabei wird ausgeblendet, dass es sich um höchst unterschiedliche Menschen handelt. Allein die Herkunft der Menschen reicht aus, um sie pauschal als „Problemgruppe“ zu konstituieren. Probleme der jeweiligen Stadt werden vereinfachend diesen Menschen zugeschrieben, die z.B. mit dem Vorwurf konfrontiert werden, „mangelnde Integrationsbereitschaft“ zu zeigen. Strukturprobleme, wie sie sich in manchen Stadtteilen von Salzgitter, Delmenhorst oder Wilhelmshaven stellen, bestanden lange vor dem Zuzug Geflüchteter, werden diesen jetzt aber zugeschrieben. Fragen des sozialen Wohnungsbaus, der Ausstattung mit Kindergärten und Schulen und andere kommunale Herausforderungen eines Strukturwandels müssen gesamtgesellschaftlich gelöst werden. Für die öffentliche Debatte ist das Verknüpfen von „Flüchtlingen“ mit „Problemen“ in Zeiten eines wachsenden Rechtspopulismus verheerend.

Selbstverständlich stehen Städte mit hohen Zuzügen vor besonderen Herausforderungen. Maßnahmen wie Wohnsitzauflagen und Zuzugssperren sind aber nicht geeignet, um die damit verbundenen Ziele zu erreichen. Entscheidend ist vielmehr eine an konkreten Bedarfen orientierte Sozialpolitik, die Mittel dort bereitstellt, wo sie benötigt werden, statt Menschen Wege zu versperren. Tatsächlich sinnvoll sind daher die im Rahmen des Soforthilfeprogramms der Landesregierung beschlossenen zusätzlichen Finanzmittel für Städte wie Salzgitter und Delmenhorst, die es zielgerichtet einzusetzen gilt. Zuzugssperren sind dagegen reine Symbolpolitik: sie erlauben Politiker_innen, den Anschein zu erwecken, sie würden handeln. Dies geschieht allerdings auf Kosten von Flüchtlingen, die ohnehin von Restriktionen und Ausgrenzung bedroht sind. Die Folge ist, dass etwa in Salzgitter zahlreiche Wohnungen leer stehen, während andernorts in Niedersachsen Flüchtlinge angesichts fehlenden Wohnraums weiterhin unter oft schwierigen Bedingungen in Großunterkünften verharren müssen.

3.2 Keine Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen

Ankunftscentren und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) sind eigentlich für einen vorübergehenden Aufenthalt vor der kommunalen Verteilung vorgesehen. Der Gesetzgeber hat jedoch in den vergangenen zwei Jahren Maßnahmen ergriffen, um Flüchtlinge längerfristig in Landesaufnahmeeinrichtungen unterzubringen: Seit dem 24. Oktober 2015 gilt das so genannte „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“, mit dem die maximale Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen für alle Asylsuchenden auf bis zu sechs Monate ausgedehnt wurde. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass Flüchtlinge aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ gar nicht mehr auf die Kommunen verteilt werden, was schon jetzt in Einzelfällen zu einem Aufenthalt von einem Jahr und mehr in einer EAE führt. Das am 02. Juni 2017 vom Bundesrat gebilligte „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ ermöglicht ferner für weitere Gruppen (Flüchtlinge mit ungeklärter Identität, Dublin-Fälle sowie Flüchtlinge mit einer „geringen Bleibeperspektive“) eine unbefristete Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen.

CDU und SPD haben in ihrer Koalitionsvereinbarung für den Bund nicht etwa einen schrittweisen Rückbau der Erstaufnahmeeinrichtungen, sondern einen Ausbau von Lagern beschlossen. In sogenannten „AnKER-Zentren“ sollen Flüchtlinge nach den Vorstellungen der Koalitionäre bis zu 24 Monate untergebracht werden. Flüchtlinge aus so genannten „sicheren Herkunftsländern“ sollen überhaupt nicht verteilt werden.

Diese Regelungen sind besonders problematisch für Kinder. Solange die Unterbringung in der Erstaufnahme fortbesteht, würden sie in Niedersachsen, wo eine Schulpflicht erst mit der kommunalen Verteilung begründet wird, nicht schulpflichtig werden (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG).

Dieser Daueraufenthalt führt ohne eine geregelte Form der Beschulung und Betreuung zu einer Gefährdung des Kindeswohls, das neben dem geistigen Wohl ebenso den Anspruch auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfasst, die auch durch die Beschulung gesteuert wird. Ein geregelter Schulalltag mit ausreichenden altersangepassten Lerngelegenheiten dient der kognitiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Eine kind- und jugendgerechte Betreuung und Beschulung ist an den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen nur unzureichend gegeben. Die Folge ist eine Desintegration durch Nicht-Beschulung, es entstehen in Deutschland



Presseinformation, 08. September 2017

Plakatives Wahlkampfmanöver – Zuzugssperre für Flüchtlinge ist integrationshemmend und diskriminierend

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen protestiert gegen die heutige Entscheidung der niedersächsischen Staatskanzlei, für Flüchtlinge eine Zuzugssperre nach Salzgitter zu verhängen und eine solche für Delmenhorst und Wilhelmshaven in Aussicht zu stellen.

„Bei der Zuzugssperre handelt es sich um den bedenklichen Versuch, eine Bevölkerungsgruppe anhand fragwürdiger, rassistischer Kategorien zu reglementieren,“ erläutert Laura Müller von Flüchtlingsrat. „Diese Zuzugssperre suggeriert, dass Flüchtlinge allein aufgrund ihrer Herkunft und ihres Status eine Belastung oder gar eine Gefahr für den sozialen Frieden seien.“ Eine solche Annahme weist der Flüchtlingsrat entschieden zurück. Die Vorstellung von anerkannten Flüchtlingen als homogener Gruppe, die es zu beschränken gilt, und das Denken in „Kulturkreisen“ ist nicht haltbar und widerspricht allen Erkenntnissen von Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsräten und Wissenschaft. Mit dem heutigen Beschluss entfernt sich der Ministerpräsident von einer humanitären und maßvollen Flüchtlingspolitik.

Tel: 0511 – 85 64 54 59
Fax: 0511 – 98 24 60 31

Geschäftsstelle:
Röpkestraße 12
30173 Hannover

Laura Müller
lm@nds-fluerat.org

Sascha Schießl
sas@nds-fluerat.org

Der Flüchtlingsrat betont, dass Zuzugssperren oder Wohnsitzauflagen keine geeigneten Mittel sind, um die Integration und Teilhabe von Geflüchteten zu erleichtern. Zuzugssperren und Wohnsitzauflagen schränken nicht nur Freiheitsrechte in unverhältnismäßiger Weise ein und führen zu Frustration bei Geflüchteten, sondern bedeuten zugleich einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die ausführenden und kontrollierenden Behörden.

Integration und Teilhabe von Geflüchteten werden durch Maßnahmen wie diese gerade nicht gefördert, sondern deutlich erschwert. Flüchtlinge ziehen vermehrt nach Salzgitter und in andere Städte, weil sie dort eigenen Wohnraum finden, einen leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt erkennen und auf soziale Netze der Unterstützung zählen können. Diese selbständige Gestaltung ihres Lebensumfeldes ist der beste Beleg für eine fortschreitende Integration von Geflüchteten und daher ausdrücklich zu begrüßen.

Dass sich Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven der Herausforderung gegenüber sehen, die Neuzugezogenen in die lokale Gesellschaft zu integrieren, ist verständlich. Die aus diesem Umstand resultierenden Maßnahmen müssen aber andere sein. Dort, wo viele Geflüchtete leben, müssen – unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus – die vorhandenen finanziellen Mittel eingesetzt werden, um Kindergartenplätze zu schaffen, Beratungsstellen besser auszustatten, Stellen für Sozialarbeiter_innen einzurichten, Vereine und Initiativen bei ihrer Integrationsarbeit zu unterstützen und Projekte der Quartiers- und Gemeinwesenarbeit zu fördern.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Flüchtlingsrat, dass das Land zusätzliche Mittel bereitstellt, um die Integrationsarbeit der Kommunen zu unterstützen. Plakative Scheininstrumente wie Wohnsitzauflagen und Zuzugssperren sind dagegen allein dem Wahlkampf geschuldet und einer sozialdemokratisch geführten Regierung unwürdig. Es scheint, als wolle Ministerpräsident Weil schon jetzt die Weichen für eine Große Koalition auf Landesebene stellen.

Hintergrund

Ministerpräsident Weil hat heute ein Soforthilfeprogramm vorgestellt zur Unterstützung der Städte Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven. Neben einem Integrationsfonds zur Soforthilfe in den drei Städten im Umfang von insgesamt 20 Mio. EUR in zwei Jahren zur Stärkung der lokalen Integrationsarbeit umfasst dieses auch eine Zuzugssperre für anerkannte Flüchtlinge nach Salzgitter. Anerkannten Flüchtlingen, die bisher ihren Wohnsitz innerhalb Niedersachsens frei wählen können, soll zukünftig nicht mehr erlaubt werden, nach Salzgitter umzuziehen. Eine Ausweitung einer solchen Auflage auch auf die Städte Delmenhorst und Wilhelmshaven wird vom zuständigen Innenministerium geprüft.

SCHULE FÜR ALLE!

Das Recht auf Bildung
kennt keine Ausnahme

große Brüche in den Bildungsbiographien der Kinder und Jugendlichen.

Die Frage der Beschulung bzw. des Rechts auf Schule findet ihre Grundlage nicht nur in der nationalen bzw. niedersächsischen Gesetzgebung, sondern auch in höherrangigem Recht. Das Recht auf Bildung ist niedergelegt in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Laut Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention darf es einen völligen Ausschluss von der Beschulung nicht geben. Darüber hinaus ist in Artikel 14 der EU-Aufnahmerichtlinie ausdrücklich festgelegt, dass Kinder nach drei Monaten ein Recht auf Schulbesuch haben. Eine Umsetzung der EU-Richtlinie ist also auch für die Erstaufnahmeeinrichtungen zwingend geboten.

Es ist nicht akzeptabel, dass Bildungsbiographien von Kindern ausgerechnet in Deutschland bzw. in Niedersachsen für solch lange Zeit unterbrochen oder gar nicht erst begonnen werden. Viele Kinder konnten während der Flucht schon über längere Zeit keine Schulen besuchen. Umso bedeutsamer ist es, dass unmittelbar nach Ankunft in Deutschland und unabhängig von Aufenthaltsperspektiven ein regulärer Schulbesuch möglich ist. Ferner sind Asylsuchende grundsätzlich zügig kommunal zu verteilen. Eine Verpflichtung zu einem Leben in der Erstaufnahme, wie er bundesrechtlich schon festgeschrieben und zukünftig geplant ist, darf jedenfalls dann nicht umgesetzt werden, wenn das Wohl der Kinder darüber gefährdet wird.

In ihrer Stellungnahme zur Beschulung geflüchteter Kinder in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen haben der Flüchtlingsrat Niedersachsen, das Netzwerk AMBA und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen bereits im Juli 2017 darauf hingewiesen,

dass die bisherige Form der Kinder- und Jugendbetreuung in der Landesaufnahmebehörde internationalen Verpflichtungen nicht genügt und keinen Ersatz für einen Schulbesuch darstellt.

Im Dezember 2017 haben die beteiligten Organisationen ihre Kritik noch einmal erneuert und spezifiziert

<https://www.nds-fluerat.org/26783/pressemitteilungen/weiterhin-monatelang-keine-beschulung-fuer-kinder-und-jugendliche-in-erstaufnahmeeinrichtungen/>

So erfreulich es ist, dass das Konzept der „Interkulturellen Lernwerkstatt“ im Herbst 2017 ausgeweitet wurde und ein regelmäßiger Einsatz der Lehrer_innen vorgesehen ist, so wenig werden dadurch die eigentlichen Probleme gelöst. Der Aufenthalt von Geflüchteten in der Erstaufnahme dauert zu lange, und Kinder erhalten während der Zeit in der Erstaufnahme keine reguläre Beschulung. Auch das überarbeitete Konzept der Interkulturellen Lernwerkstatt stellt keine Form der Beschulung dar, sondern kann als pädagogisches Konzept vielmehr weiterhin nur der Vorbereitung auf den Regelunterricht dienen. Das vorliegende Konzept ist im Wesentlichen auf Alphabetisierung und Spracherwerb fokussiert, der Lernstoff der üblichen Unterrichtsfächer wird überhaupt nicht vermittelt. Sobald die Kinder und Jugendlichen hinreichend deutsch sprechen, um dem Unterricht folgen zu können, muss auch eine reguläre Beschulung in verschiedenen Fächern gewährleistet sein.

3.3 Ausgewählte Themen und Einzelfälle aus der Beratungspraxis

Im Rahmen der landesweiten Einzelfallberatung haben wir 2017 mehrere Hundert Asylakten geprüft und kamen mit vielfältigen Fragestellungen und individuellen Schicksalen in Berührung.

Nachfolgend schildern wir konkrete Problemstellungen aus unserer Beratungspraxis:

BAMF- Entscheidungspraxis – Kampf um Anerkennung

Für die Unterstützung und Beratung von Geflüchteten sind in Niedersachsen vor allem die im Rahmen der kooperativen Migrationsarbeit beschäftigten Sozialarbeiter_innen zuständig. Bei komplizierten Rechtsfragen wenden sich viele Berater_innen, Unterstützer_innen und Betroffene zusätzlich auch an den Flüchtlingsrat, um eine ergänzende Unterstützung zu erhalten. In einer ganzen Reihe von Fällen ist es uns gelungen, durch gezielte Hinweise zu einer Schutzgewährung beizutragen.

Aufgrund der hohen Zahl der Asylsuchenden stellte das BAMF in den Jahren 2015 und 2016 nach einer oft nur sehr kurzen Einarbeitungszeit von drei bis fünf Wochen eine große Zahl neuer Mitarbeiter_innen ein, die oftmals nur unzureichend auf ihre Aufgaben vorbereitet waren. Das 2016 herausgegebene „Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland“¹ bringt auf den Punkt, dass viele BAMF-Bescheide zum einen hinsichtlich der Qualität der Anhörungsdurchführung fragwürdig und zum anderen auf der Ebene der behördlichen Entscheidungsfindung und -begründung problematisch sind. Während einige strukturelle Schwächen, wie etwa die Personenungleichheit von Anhörer_in und Entscheider_in, innerhalb der Behörde mittlerweile als solche erkannt und korrigiert wurden, stellen handwerklich schlecht gemachte, oftmals fehlerhafte und z.T. realitätsferne Bescheide weiterhin ein nicht zu unterschätzendes Problem dar. In einigen Einzelfällen haben wir mit unserer Intervention dazu beigetragen, dass nicht nachzuvollziehende Bescheide „korrigiert“ werden konnten.

Fallbeispiel: Unterstützung ezidischer Familien aus dem Nordirak

Seit Ende 2016 beschäftigte uns der Fall der 13-köpfigen ezidisch-irakischen Familie M., die im Februar 2016 Deutschland erreichte und nun im Landkreis Gifhorn lebt. Im Oktober des gleichen Jahres erhielten Frau M. und ihre acht minderjährigen Kinder einen umfassenden Ablehnungsbescheid. In enger Zusammenarbeit mit den Unterstützer_innen vor Ort und mit der mandatierten Anwältin trugen wir zur Formulierung einer guten Klagebegründung bei. In regelmäßigem Kontakt mit den Betroffenen und Beteiligten im Laufe von 2017 vermittelten wir als Fachberatungsstelle Ruhe, Zuversicht und Perspektive. Als am Ende des Klageverfahrens im Mai 2017 ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, konnten wir angesichts der zwar unzufriedenstellenden, aber leider doch gefestigten Rechtsprechung zum Schutzbedarf von Minderheiten im Irak, die aus dem irakischen Kurdistan stammen und vermeintlich dort nicht (mehr) verfolgt werden, zu keiner Berufung raten. Mit dem Aufenthaltstitel auf Grundlage des Abschiebungsverbots hat die sehr engagierte Familie aber nun eine bessere Grundlage, um hier Fuß zu fassen und mit einem neuen Leben zu beginnen.

Das ähnlich gelagerte Verfahren der ezidisch-irakischen Familie A., die in einem Dorf im Nordirak lebte, welches nur wenige Kilometer von den IS-Angriffsorten entfernt lag, begleiten wir ebenfalls seit Ende 2016. Obwohl die Familie ähnlichen Gefahren wie die Bewohner_innen des Shinghal-Gebirges ausgesetzt war, wurden ihre Asylanträge abgelehnt. Das durch unsere Vermittlung von PRO ASYL finanziell unterstützte Klageverfahren ist noch anhängig. Obwohl die Familie den Ausgang ihrer Asylanträge noch nicht kennt, hat sie im Landkreis Stade schon Fuß gefasst. Die Absurdität der aktuellen BAMF-Entscheidungspraxis in Fällen von nicht aus dem Shinghal stammenden ezidischen Iraker_innen wird an diesem Fall aus dem Jahre 2016/2017 besonders plastisch deutlich.

¹ pdf-Version unter: <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-f%C3%BCr-faire-und-sorgf%C3%A4ltige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf> (zuletzt abgerufen am 17.01.2018).



Bild: © Hanna Katrin Krümpfer

Fallbeispiel: Unterstützung eritreischer Schutzsuchender bei der Durchsetzung eines Flüchtlingsstatus

Bescheide von eritreischen Staatsangehörigen gaben uns mehrfach Anlass, bei der BAMF-Leitung zu intervenieren und Korrekturmaßnahmen in die Wege zu leiten. Die so genannten „Leitsätze“, die die Entscheidungspraxis des BAMF steuern sollen, wurden mehrfach geändert, was zum Teil widersprüchliche Entscheidungen bei gleicher Sachlage zur Folge hatte.

Beispielsweise erhielt der 21-jährige Herr H. im Juni 2017 „nur“ den subsidiären Schutz, obwohl er vor seiner Flucht eine 3-monatige Militärausbildung absolvieren musste, sich im Anschluss an diese Ausbildung versteckt hielt und das Land schließlich aus Angst vor einem längeren Militärdienst verließ. In diesem Fall konnten wir uns vor Bestandskraft des Bescheides an das BAMF wenden und durchsetzen, dass die im Mai 2017 aktualisierten Entscheidungsleitsätze zu Eritrea auch in diesem Fall angewandt wurden: Eritreer_innen, die schon in die Armee rekrutiert worden sind und somit im Falle einer Rückkehr als Deserteure gelten würden, haben Anspruch auf einen Flüchtlingspass. Das BAMF hob auf unsere Intervention hin den ersten Bescheid von Amts wegen auf und erkannte den Betroffenen wenige Wochen später als Flüchtling an.

Durchführung des Asylverfahrens bei vulnerablen Flüchtlingen

Vulnerable Flüchtlinge haben Anspruch auf eine besondere Unterstützung und angemessene Unterbringung. In den sogenannten Ankunftszentren sind die Bedingungen für eine adäquate, auf die Nöte und Bedürfnisse der Betroffenen eingehende besondere Unterstützung und Begleitung aber oft nicht gegeben. In etlichen Einzelfällen haben wir im direkten Kontakt mit der Landesaufnahmebehörde eine der spezifischen Situation der Betroffenen Rechnung tragende Sonderregelung ermöglichen können.

Fallbeispiel: Familie O. aus der Türkei

Das ältere Ehepaar O. reiste vor ungefähr eineinhalb Jahren mit einem Visum zur Durchführung medizinischer Behandlungen aus der Türkei nach Deutschland ein. Nach etwa einem Jahr und dem Abschluss der Behandlungen plante das Paar seine Rückreise in die Heimat. Noch während des Aufenthalts in Deutschland erhielten die beiden von ihren Kindern aus der Türkei dann die erschütternde Nachricht, dass die türkische Regierung die Ausbürgerung des Ehemannes im Amtsblatt angedroht hatte. Ein Haftbefehl war auch bereits ausgestellt worden mit dem Vorwurf der Nähe zur Gülen-Bewegung. Den Eheleuten wurde klar, dass sie nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren konnten. Die Betroffenen wurden Opfer der aggressiven Vorgehensweise der türkischen Regierung gegenüber der Zivilgesellschaft nach dem Putschversuch.

Der Flüchtlingsrat leitete die Registrierung und Asylantragsstellung in enger Absprache mit der

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) und dem BAMF ein. Das Ehepaar, im hohen Alter und in einem instabilen gesundheitlichen und psychischen Zustand, hätte im regulär vorgesehenen Ablauf des Asylverfahrens nicht bedarfsgerecht im Ankunftscenter versorgt werden können. Auf Antrag erhielten die Flüchtlinge die Erlaubnis, die Aufnahmeeinrichtung zu verlassen. In regelmäßiger Korrespondenz mit der Poststelle der LAB NI wurde der weitere Schriftverkehr mit den Behörden und Ämtern gewährleistet. Beide mussten nur an zwei Terminen im Ankunftscenter in Begleitung ihrer Vertrauensperson erscheinen: zunächst zur Asylantragstellung, später zur Anhörung. Die medizinische Erstuntersuchung konnten wir außerhalb des Ankunftscenters vor Ort durchführen lassen. So konnten wir erreichen, dass das Ehepaar weiterhin in seiner bereits vorhandenen Wohnung leben konnte.

Ungefähr eine Woche nach der Asylantragstellung konnten die Betroffenen ihre Asylgründe persönlich beim BAMF geltend machen. Auch hierfür konnten wir die Betroffenen gut vorbereiten. Nach zwei Monaten bekam die Familie die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt.

Dublin III – europäischer Verschiebepark

Nachdem das Dublin-Verteilsystem, das die Zuständigkeit eines europäischen Landes für die Durchführung des Asylverfahrens regelt, im Jahr 2015 faktisch zusammengebrochen war, bemühte sich die deutsche Bundesregierung im Jahr 2017 intensiv darum, es wieder instanzzusetzen. Das starre Festhalten der deutschen Politik wie auch der europäischen Staaten an der so genannten Dublin III – Verordnung erscheint einigermaßen absurd: Tausende Beamte_innen werden europaweit damit beschäftigt, um Flüchtlinge zwischen Oslo und Lissabon hin- und herzuschieben. Für Deutschland ergibt das seit vielen Jahren mehr oder weniger ein Nullsummenspiel, da etwa ebenso viele Flüchtlinge in EU-Länder abgeschoben wie aus anderen EU-Ländern aufgenommen werden. Besonders grotesk wird es, wenn auf europäischer Ebene beschlossen wird, im Rahmen des sog. „Relocation-Programms“ Flüchtlinge zur Entlastung der europäischen Randstaaten Italien und Griechenland aus diesen Ländern aufzunehmen, andere Flüchtlinge aber im Rahmen der Dublin-Verordnung in genau diese Länder abzuschicken. Da jedoch weder die Asylentscheidungspraxis noch die Lebensbedingungen in den europäischen Staaten auch nur im Ansatz harmonisiert sind, wehren sich viele Flüchtlinge verzweifelt gegen eine Abschiebung. Vor dem Hintergrund der in der Dublin III – Verordnung gesetzten 6-Monats-Frist für die Durchsetzung der Rückschiebung, die bei Untertauchen auf 18 Monate verlängert wird, bemühen

sich umgekehrt die Behörden um einen Abschiebungsvollzug innerhalb dieses Zeitkorridors. Die nachfolgenden Einzelfälle illustrieren besonders eindrücklich die oft fragwürdigen Methoden, mit denen die Behörden eine Abschiebung in Dublin-Vertragsstaaten durchzusetzen versuchen:

Fallbeispiel: Die sogenannte „Stubenarrest-Verfügung“

Bekanntlich hat sich auch Niedersachsen von der Praxis verabschiedet, Abschiebungstermine vorab mitzuteilen, obwohl dies in Dublinverfahren rechtlich weiterhin zulässig wäre. Um sicherzustellen, dass Betroffene bei unangekündigten Abschiebungen auch angetroffen werden, machen die Ausländerbehörden immer häufiger von Ordnungsverfügungen gem. § 46 AufenthG Gebrauch. So verfügte z.B. der Landkreis Celle im November 2017, dass der aus Liberia stammende Herr U., dessen in Deutschland gestellter Asylantrag aufgrund der Registrierung seiner Fingerabdrücke in Italien als unzulässig abgelehnt worden war, sich an allen Werktagen im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten habe. Für den Fall, dass er geplant oder spontan vorhaben sollte, innerhalb dieser Zeiträume nicht in der Unterkunft zu sein, müsste er dies der Ausländerbehörde vorab anzeigen. Den dagegen gerichteten Eilantrag wies das zuständige Verwaltungsgericht Lüneburg zurück.

Der daraufhin von uns eingeschaltete Anwalt war mit einer Beschwerde beim OVG Lüneburg erfolgreich: Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht entschied im einstweiligen Rechtsschutzverfahren im Januar 2018, dass die Anordnung eines „nächtlichen Hausarrestes“ gegenüber Geflüchteten im Dublin-Verfahren „offensichtlich rechtswidrig“ sei: Die behördliche Verfügung weise einen „freiheitsbeschränkenden Charakter“ auf, für den es keine rechtliche Grundlage gebe.

Fallbeispiel: Unterstellung eines „Untertauchens“

Im Falle des aus der Elfenbeinküste stammenden und seit ca. Mitte 2016 in der Stadt Bremerhaven lebenden Herrn F. wurden wir im Juli 2017, wenige Stunden vor dem vereinbarten Abschiebungstermin des Betroffenen nach Italien, mit dem Hinweis kontaktiert, dass die anwaltliche Vertretung nicht gewährleistet sei. Bemerkenswert war dabei, dass die Abschiebung stattfinden sollte, obwohl die 6-monatige Überstellungsfrist schon abgelaufen war. Mitbewohner_innen versicherten eidesstattlich, dass Herr F. zu keinem Zeitpunkt lange unangemeldet abwesend gewesen war. Dank eines durch unsere Vermittlung eingereichten Eilantrages bei Gericht konnte die geplante Abschiebung

kurzfristig verhindert und eine tatsächlich Aufarbeitung des Sachverhaltes in die Wege geleitet werden. Herr F., der noch vor ein paar Monaten akut von einer Abschiebung nach Italien bedroht war, befindet sich weiterhin in Deutschland und absolviert nun eine Einstiegsqualifizierung. Das BAMF setzt sich nun – eineinhalb Jahre nach der Ankunft des Flüchtlings in Deutschland – endlich mit dem inhaltlichen Vorbringen des Flüchtlings auseinander.

Fallbeispiel: Einmal Italien und wieder zurück

Einen weiteren eindrücklichen Fall aus 2017, der auch die juristischen Grenzen der innereuropäischen Abschiebungen aufzeigt, wurde uns durch APROTO e.V. zur Kenntnis gebracht. Hier handelte es sich um den pakistanischen Schutzsuchenden Herrn T., der im Dezember 2016 um vier Uhr morgens ohne Ausweispapiere, ausreichend Kleidung und Geld vom Landkreis Heidekreis nach Italien abgeschoben wurde. In Italien war Herr T. zunächst obdachlos und wurde dann – erst nach Intervention von APROTO e.V. – in ein Camp geschickt. Dieses entpuppte sich allerdings als mafiös organisiert und entsprach den humanitären Mindestanforderungen weder hinsichtlich der Unterbringungsstandards noch hinsichtlich der ärztlichen Versorgung. Darüber hinaus wurde Herr T. – auch wegen seiner Glaubenszugehörigkeit zur pazifistisch-muslimischen Glaubensgemeinschaft Ahmadiyya – bedroht. Angesichts dieser Umstände kehrte Herr T. im Januar 2017 nach Deutschland zurück und stellte einen weiteren Asylantrag.

Vergeblich bat Herr T. unter Verweis auf die desaströsen Zustände in Italien um die Wahrnehmung des so genannten Selbsteintrittsrechts: Das BAMF lehnte vier Monate später den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete erneut die Abschiebung nach Italien an. Im Juli 2017 ordnete das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den neuen Bescheid des BAMF an, da es formale Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses zweiten Bescheides hegte. Das Gericht bezog sich dabei auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.04.2016 (1 C 22/15) im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens an den Europäischen Gerichtshof. Vor einer Entscheidung des EuGH ist eine neuerliche Abschiebung nach Italien also in jedem Fall unzulässig.

Für Herrn T. bleibt die Hoffnung, dass die Zuständigkeit Deutschlands für die Weiterbearbeitung seines Asylantrags festgestellt wird, und dass er seine Bezüge in Deutschland – nicht nur sein Vater lebt hier, er hat mittlerweile auch Arbeit gefunden und Freundschaften geschlossen - nicht wieder aufgeben muss. (siehe Kap. 4.8)

Krankheit als Abschiebungshindernis

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des sog. „Asylpakets II“ die Vorgaben für eine Anerkennung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse im Jahr 2016 drastisch verschärft. Das oft rabiate Vorgehen der Behörden gegen kranke und traumatisierte Flüchtlinge gibt zu denken.

Fallbeispiel: Vom Umgang mit psychischer Krankheit

Im Fall der Frau E. weigerte sich das BAMF trotz ihres besorgniserregenden gesundheitlichen Zustandes, vom Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 S. 1 der Dublin-III-Verordnung Gebrauch zu machen, und ordnete entgegen der fachärztlichen Empfehlungen eine Abschiebung in ein anderes EU-Land, in diesem Fall Polen, an.

Frau E. ist eine Tschetschenin aus Russland. Sie floh - wie die meisten Menschen aus Tschetschenien - auf dem Landweg über Polen, wo sie keine angemessene Unterstützung und Behandlung erhielt, nach Deutschland. Im Jahr 2016 lehnte das BAMF den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Polen an. Der Flüchtlingsrat kümmerte sich um die Einleitung einer Behandlung und half Frau E., ihre Klage zu begründen und mit weiteren Gutachten und Beweismitteln zu untermauern. In der Folge ordnete das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung der Klage an. Das hieß, dass Frau E. jedenfalls für die Zeit des weiteren verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor einer Abschiebung nach Polen geschützt war.

Knapp ein Jahr später fand die mündliche Verhandlung im Klageverfahren statt. Das Gericht hob erfreulicherweise den Bescheid des BAMF aufgrund der schweren psychischen Erkrankung auf und stellte die Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asylverfahrens fest. Der Flüchtlingsrat begleitete die alleinstehende Mutter zweier Kinder auch weiterhin und bereitete sie auf die weiteren Schritte im Asylverfahren vor. So konnte Frau E. ihre Anhörung bei einer speziell geschulten Entscheiderin des BAMF wahrnehmen und sich zu ihren Asylgründen umfassend äußern. Bei Frau E. wurde schließlich ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt, und so erhielt sie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Der Einzelfall zeigt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 S. 1 Dublin-III-Verordnung viel zu selten Gebrauch macht. Erst ein langer Kampf der Betroffenen bringt sie zu ihrem Recht.

Kirchenasyl – Vom ablehnenden BAMF-Bescheid zur Schutzgewährung

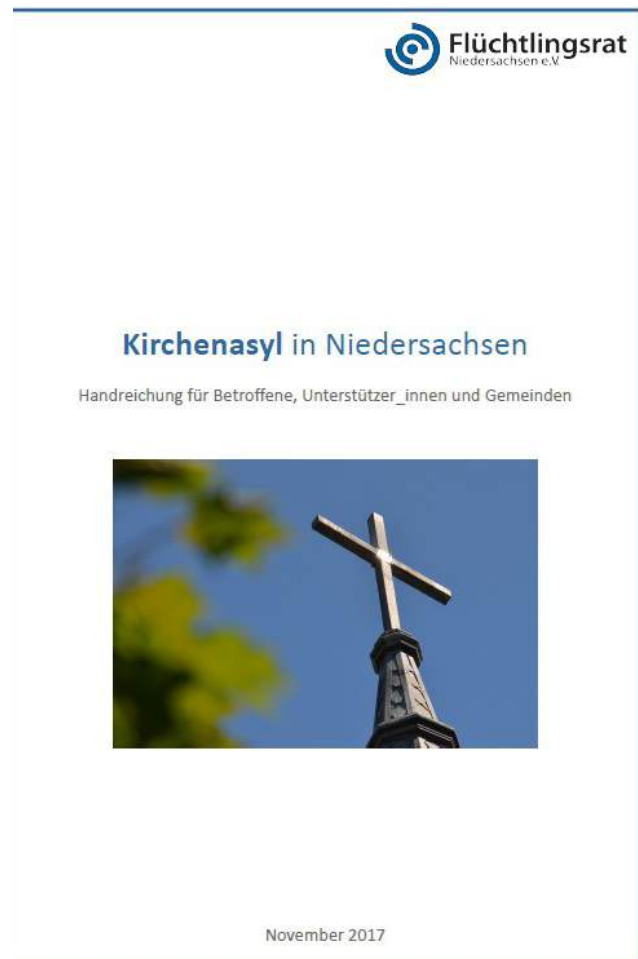
Viele Flüchtlinge, die sich im sog. Dublin-Verfahren befinden und ohne Prüfung ihrer Fluchtgründe in bestimmte EU-Staaten überstellt werden sollen, wenden sich in der Hoffnung auf Unterstützung an die Kirchen und bitten um sogenanntes „Kirchenasyl“. Bei Dublin-Überstellungen in Staaten wie Schweden oder Dänemark ist die Sorge um die Qualität der Aufnahmebedingungen relativ begrenzt, dafür aber die Angst vor einer Kettenabschiebung in Herkunftsländer wie Afghanistan umso größer. In Staaten wie Italien oder Bulgarien sehen sich die Betroffenen oftmals mit der Perspektive konfrontiert, ohne eine hinreichende staatliche Unterstützung und Unterbringung ums nackte Überleben kämpfen zu müssen. Besonders feindlich erscheint Flüchtlingen das gesellschaftliche Klima in Ungarn, wo Staatspräsident Orban rassistische Parolen verbreitet und eine Politik der Ausgrenzung und Schutzverweigerung praktiziert. Auch aus Polen oder Rumänien fliehen Menschen weiter nach Deutschland, weil sie in diesen Staaten oftmals keine angemessene Hilfestellung oder medizinische Versorgung erhalten. Insbesondere wenn sich das Verfahren der EU-weiten Zuständigkeitsprüfung über Jahre hingezogen hat und die Einzelpersonen und Familien in der Zwischenzeit Sprachkurse besucht oder eine Ausbildung oder Arbeit begonnen haben, wehren sich die Betroffenen geradezu verzweifelt gegen eine Zurückschiebung in den „zuständigen“ Dublin-Vertragsstaat.

Ähnlich stellt sich die Situation bei Menschen dar, die in anderen EU-Staaten als Flüchtlinge anerkannt wurden, aber dort keine Lebensgrundlagen finden. Auch in diesen Fällen stellt sich die Frage, ob den Betroffenen eine Rückkehr zumutbar ist – eine Frage, die auch höchstrichterlich etwa für Italien noch nicht abschließend geklärt wurde. Wenn die Schutzgewährung in Deutschland eher einer Lotterie gleicht, weil verschiedene Kammern und Gerichte die gleiche Rechtsfrage unterschiedlich auslegen, liegt es nahe, dass Kirchengemeinden die zugrunde liegenden Streitfragen nicht auf dem Rücken der Flüchtlinge ausgetragen wissen wollen und im Zweifel Kirchenasyl gewähren.

In wenigen Einzelfällen wird schließlich auch Flüchtlingen Schutz in der Kirche gewährt, die sich nach negativer Entscheidung im Asylverfahren aus Angst vor einer Verfolgung nach Abschiebung in den Schutz der Kirchen begeben. Hier geht es vor allem um die Prüfung der Frage, ob womöglich eine erneute Prüfung oder Wiederaufnahme des Verfahrens erreicht werden kann.

In vielen Kirchenasylfällen haben wir die Kirchengemeinden und die Betroffenen beraten und unterstützt. Damit die Aufklärung aller Beteiligten, die sich zur Gewährung und Unterstützung eines Kirchenasyls entscheiden, zuverlässig und effizient

erfolgen kann, haben wir ein Fact-Sheet zum Kirchenasyl in Niedersachsen erstellt, welches für alle - u.a. auf unserer Homepage - zugänglich ist.



Aufenthaltserlaubnis und Reisepass für Schutzsuchende

In einer Vielzahl von Fällen beschäftigte uns die fragwürdige Praxis mancher Ausländerbehörden, subsidiär Geschützten einen deutschen (grauen) „Reisepass für Ausländer“ mit der Begründung zu verweigern, die Betroffenen müssten zunächst ihre Identität nachweisen und einen Heimatpass beantragen.

In Gesprächen mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und dem Innenministerium als Fachaufsicht konnten wir klären, dass die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis nach Schutzgewährung im Asylverfahren in der Regel unzulässig ist und dass ein Reiseausweis für Ausländer jedenfalls dann zu erteilen ist, wenn eine Passbeschaffung des Herkunftslandes als unzumutbar angesehen werden muss.

Für die Beratungspraxis vor Ort erstellten wir eine tabellarische Übersicht. Darüber hinaus konnten wir das niedersächsische Innenministerium dazu bewegen, die Vorgehensweise der Ausländerbehörden im Sinne einer rechtskonformen und die Interessen der Betroffenen so weit wie möglich berücksichtigenden Weise durch Erlass zu lenken.



Letzter Ausweg: Härtefallkommission

Nach einem rechtskräftig gewordenen erfolglosen Asylverfahren erfolgt von der zuständigen Ausländerbehörde die Belehrung über die Möglichkeit der Härtefalleingabe bei der Niedersächsischen Härtefallkommission. Dies soll Familien und Einzelpersonen ermöglichen, in besonderen Situationen ihre Härtefallgründe, die in keiner anderen Instanz zum Aufenthaltsrecht führen würden, zu äußern und ggf. in der Härtefallkommission behandeln zu lassen.

Eine Belehrung der Ausländerbehörde setzt gleichzeitig eine Frist zur Eingabe. Problematisch wurde es in den Fällen, in denen die Ausländerbehörde mit der Belehrung über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe gleichzeitig eine Grenzübertrittsbescheinigung ausstellte. Im nachfolgend skizzierten Einzelfall wurde durch dieses Vorgehen auch das bereits bestehende Beschäftigungsverhältnis der Betroffenen unterbrochen, was wiederum die Chancen für die Annahme der Härtefalleingabe negativ beeinflussen könnte.

Fallbeispiel: Zwischen Grenzübertrittsbescheinigung und Duldung

Die fünfköpfige Familie J. aus Georgien wandte sich an uns mit der Bitte, sie im Prozess der Härtefalleingabe zu unterstützen. Die zuständige Ausländerbehörde setzte die Familie unter enormen Druck, indem sie der Familie die Duldung entzog und ihr Grenzübertrittsbescheinigungen ausstellte. In der Folge musste der Familienvater seine Beschäftigung aufgeben. Dabei hatte die Familie die Ausländerbehörde rechtzeitig über ihr Vorhaben in Kenntnis gesetzt, einen Antrag an die Härtefallkommission zu stellen, und die Frist für die Vorbereitung der Härtefalleingabe war noch nicht abgelaufen.

Durch die Intervention des Flüchtlingsrats konnte sichergestellt werden, dass der Familienvater sehr bald seine Arbeitsstelle wieder aufnehmen konnte und seine Duldung zurückerhielt. Unter Einbeziehung der Unterstützer_innen, (Sport-)Lehrer_innen, Ärzt_innen und Freund_innen der Familie sowie der Fachberatungsstelle für das Härtefallverfahren konnte die Familie bei der Vorbereitung des Antrages unterstützt und beraten werden.

Die Härtefalleingabe wurde später zur Beratung angenommen, und die Familie mit drei Kindern kann ihr Leben hier in Deutschland zunächst weiterführen, ohne von der Abschiebung bedroht zu sein. Der Fall der Familie wurde bisher in der Härtefallkommission noch nicht beraten.

3.4 Arbeitsmarktzugang zwischen totalem Ausschluss und partieller Öffnung

Auf das Herkunftsland kommt es an

Im Zeitraum von weniger als einem Jahr gab es im Aufenthaltsrecht zahlreiche Änderungen, die sich auf den Zugang von Geflüchteten zum Arbeitsmarkt sowie auf ihre Förderung auswirken. Diese Gesetzesänderungen vollzogen sich im Zeitraum vom In-Kraft-Treten des sog. Asylpaketes I am 24.10.2015 bis zur Wirksamkeit des sog. Integrationsgesetzes am 06.08.2016.

Weitere Gesetzesänderungen, die unmittelbar Auswirkungen auf den Arbeitsmarktzugang bzw. die Förderung von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt hätten, gab es seit der Verabschiedung der vorgenannten Gesetespakete bisher nicht. Allerdings hat die Landesregierung im Jahr 2017 Erlasse herausgegeben, die u.a. auch die Umsetzung der novellierten Gesetze regeln und für Geflüchtete von Bedeutung sind. Auf sie soll weiter unten näher eingegangen werden.

Die Entwicklung, die sich im Jahre 2016 abzeichnete (siehe Tätigkeitsbericht 2016/2017 des Flüchtlingsrat Nds.), setzte sich im Jahr 2017 fort: Flüchtlinge aus Staaten, denen gute Bleibeperspektiven zugestanden werden, bekommen schon frühzeitig, also bereits während des Asylverfahrens, eine bessere Unterstützung als zuvor. Die Staaten, bei denen das Bundesinnenministerium auf Grund einer dauerhaften Anerkennungsquote von über 50% davon ausgeht, dass für deren Angehörige im Asylverfahren ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ ist, sind derzeit Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien.

Dagegen werden Menschen aus den sog. „sicheren Herkunftsstaaten“, sofern sie über das Asylverfahren nach Deutschland kommen, vom Arbeitsmarkt nahezu lückenlos ausgeschlossen. Zu „sicheren Herkunftsstaaten“ wurden bisher die Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien erklärt. Die Aufnahme der Maghrebstaaten Algerien, Marokko und Tunesien in diese Liste ist seit langem in der Diskussion, scheiterte bisher aber an der fehlenden Zustimmung im Bundesrat. Kritikwürdig ist, dass die neue rot-schwarze Landesregierung in diesem Punkt eine andere Position vertritt als die vorherige rot-grüne. Auf Seite 39 des Koalitionsvertrages heißt es nun:

„Einer Einstufung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten werden wir im Bundesrat zustimmen, sofern die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.“¹

¹ Gemeinsam für ein modernes Niedersachsen. Für Innovation, Sicherheit und Zusammenhalt. Koalitionsvereinbarung Niedersachsen zwischen SPD und CDU für die Wahlperiode 2017 bis 2022, abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/02/Koalitionsvertrag_zwischen_SPD_und_CDU.pdf (zuletzt abgerufen am 02.02.2018).

Asylsuchende, die zwar nicht aus zu den „sicheren Herkunftsstaaten“ zählenden Ländern kommen, aber auch nicht aus solchen, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt“ zu erwarten sei, werden weiterhin sozialrechtlich stark benachteiligt und erhalten während des Asylverfahrens einige elementare Förderungen nicht, insbesondere gilt dies für die Ausbildungsförderung.

Diese Politik hat einen Prozess zur Folge, der als Segregation bezeichnet werden könnte. Es findet eine Sortierung der Asylsuchenden nach vermeintlich guter Bleibeperspektive, vermeintlich weniger guter (oder auch als „offen“ bezeichneter) Bleibeperspektive sowie schlechter Bleibeperspektive statt.

Diese Sortierung bestimmt auch den Zugang zu Förderungsinstrumenten v.a. während des Asylverfahrens. So ist im Aufenthaltsgesetz geregelt, dass Asylsuchende, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, bereits während des Asylverfahrens einen Integrationskurs (im Rahmen verfügbarer Plätze) oder auch einen berufsbezogenen Deutschkurs (nach § 45a AufenthG) besuchen können.

Das SGB III wiederum sieht vor, dass „Ausländer und Ausländerinnen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, bereits während des Asylverfahrens Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung in der Ausbildung in Anspruch nehmen können. Jedoch ist diese „Sonderregelung“, wie sie im SGB III bezeichnet wird, auf Maßnahmen beschränkt, die bis zum 31.12.2018 beginnen. Diese Maßnahmen sind gerade für Geflüchtete oftmals sehr wichtig, um eine Ausbildung erfolgreich durchlaufen zu können. Hier geht es um die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen, die dazu dienen, in der Berufsschule nicht den Anschluss zu verlieren, die assistierte Ausbildung, die eine intensive individuelle Unterstützung während der Ausbildung ermöglicht sowie das Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderung und die Berufsausbildungsbeihilfe, die für Geflüchtete zur finanziellen Absicherung während der Ausbildungszeit i.d.R. unabdingbar ist.

Wie sich nach der Logik der Gesetzgebung fast von selbst versteht, sind Asylsuchende und Geduldete aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ aus all den vorgenannten Fördermaßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen.

Da das Bundesarbeitsministerium sich zur Beurteilung der Frage, ob ein_e Asylantragsteller_in gute Bleibeperspektiven hat, am Länderkatalog des Bundesinnenministeriums orientiert, erhalten alle Asylbewerber_innen, die nicht aus den Ländern Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien stammen,

keine Ausbildungsförderung. Zahlreiche Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung können aufgrund der fehlenden Unterstützung eine Ausbildung nicht beenden oder gar nicht erst aufnehmen.

Dass diese Verwaltungspraxis, die keine individuelle Prüfung vornimmt, sondern pauschal Fördermaßnahmen auf Grund des Herkunftslandes ablehnt, auch rechtsstaatlich sehr zweifelhaft ist, hat der Flüchtlingsrat in einer Stellungnahme vom 17.01.2017 auf der Website des Projektes AZF3 deutlich gemacht.²

Umsetzung des Zugangs zu Arbeit und Ausbildung in Niedersachsen

In Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen aus dem „Asylpaket I“ und dem „Integrationsgesetz“ ist die Landesregierung durchaus darum bemüht, eine Beschäftigung zu ermöglichen. Dies zeigt sich u.a. in der Umsetzung der „3+2-Regelung“. Diese Regelung bietet Menschen, die im Asylverfahren abgelehnt wurden, in Deutschland aber schon Fuß gefasst haben, eine konkrete Aufenthaltsperspektive. Sie sieht vor, dass ausreisepflichtige Flüchtlinge bei Aufnahme einer anerkannten Ausbildung für die Dauer der Ausbildung eine Duldung (nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG) erhalten sowie anschließend bei Beschäftigung im erlernten Beruf eine Aufenthaltserlaubnis (nach § 18a Abs. 1a AufenthG) für zwei Jahre bekommen. Die Regelung soll laut Gesetzesbegründung v.a. dazu dienen, Rechtssicherheit für Ausbildungsbetriebe bzw. Ausbildungsstätten und Geflüchtete herzustellen, wie dies zuvor - nicht zuletzt aufgrund eines hohen Fachkräftebedarfs und der Schwierigkeit von Betrieben, Lehrstellen zu besetzen - von Unternehmerseite gefordert worden war.

Die unterschiedliche Umsetzung der „3+2-Regelung“ in den verschiedenen Bundesländern sorgt jedoch für Verunsicherung in Betrieben und unter Geflüchteten bis hin zu Beratungseinrichtungen. In einer gemeinsamen Stellungnahme kritisieren vierzehn Landes-Flüchtlingsräte und Pro Asyl, dass die Regelung in einigen Bundesländern z.T. sehr restriktiv ausgelegt wird. Für eine wirkliche Sicherheit für Ausbildungsstätten und Geflüchtete während einer Ausbildung wäre nach unserer Auffassung eine Aufenthaltserlaubnis statt lediglich einer Duldung notwendig. Zudem sollte eine Duldung auch für eine Einstiegsqualifizierung erteilt werden, um bereits in der Vorbereitungsphase auf eine Ausbildung aufenthaltsrechtliche Sicherheit herzustellen - eine Forderung, die z.B. auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag unterstützt. Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister_innen fordert ebenfalls eine Ausweitung der Regelung: Auch für Ausbildungen zu Hilfskräften soll die Ausbildungsduldung erteilt werden.

In seiner Antwort auf die Stellungnahme der Landesflüchtlingsräte und von Pro Asyl hat das niedersächsische Innenministerium zugesagt, darauf hinzuwirken, dass „die Intention des Gesetzgebers in der Praxis beachtet [wird] und die Bestimmungen mit Leben gefüllt werden“. Tatsächlich hat die Landesregierung mit einem entsprechenden Erlass im Februar 2017 zunächst dafür gesorgt, dass Ausbildungsduldungen in Niedersachsen vergleichsweise großzügig erteilt wurden. Allerdings wurde der besagte Erlass am 27.09.2017 zurückgenommen und durch Hinweise des Bundesinnenministeriums (BMI) zur Erteilung von Duldungen ersetzt.

Grundsätzlich sind die Hinweise des BMI restriktiver. Sie wurden zwar durch Ergänzungen des niedersächsischen Innenministeriums etwas entschärft, aber gleichzeitig wurden einige Härten neu geschaffen. Beispielsweise wird als Datum der Asylantragstellung inzwischen nicht mehr die Registrierung bei der Landesaufnahmebehörde gewertet, sondern der (oftmals sehr viel später gelegene) Tag, an dem die förmliche Antragstellung beim BAMF erfolgte. Das Datum ist deshalb relevant, weil für alle Geflüchteten aus so genannten „sicheren Herkunftsländern“, die nach dem 31.08.2015 ihren Asylantrag gestellt haben, ein Arbeitsverbot gilt. Auch ist es Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ seit dem 27.09.2017 nicht mehr möglich, durch Rücknahme eines Asylantrages ein Beschäftigungsverbot zu vermeiden und ggf. eine Ausbildung aufzunehmen (und dafür dann auch die Ausbildungsduldung zu erhalten).

Dagegen ist positiv hervorzuheben, dass das Innenministerium eine Förderlücke bei Asylantragsteller_innen, die sich in einer schulischen Ausbildung oder im Studium befinden, per Erlass geschlossen hat. Geflüchtete im Asylverfahren sind vom BAföG ausgeschlossen und können, wenn sie nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland unter § 2 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen, auch keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr erhalten. Damit die Betroffenen nicht mittellos dastehen, hält das Innenministerium in seinem Erlass vom 04.10.2017 die Sozialämter an, aus Härtefallgründen Leistungen nach § 22 SGB XII zu gewähren. Ein Erlass, der ähnliches zur Schließung der Förderlücke für Asylbewerber_innen in betrieblicher Ausbildung vorsieht, steht noch aus. Denn auch Azubis erhalten weder Leistungen nach § 2 AsylbLG noch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), wenn sie sich in der betrieblichen Ausbildung befinden.

Positiv hervorzuheben ist weiterhin ein Erlass des Innenministeriums, der Klarheit schafft, dass die Wohnsitzauflage bei Personen im Asylverfahren aufgehoben werden muss, wenn diese einer den Unterhalt sichernde Beschäftigung nachgehen. Auch ein Umzug innerhalb Niedersachsens zur

² Siehe: <http://azf3.de/kritik-vom-fluechtlingsrat-niedersachsen-an-der-verwaltungspraxis-der-bundesagentur-fuer-arbeit/> (zuletzt abgerufen am 02.02.2018).

Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums soll regelmäßig zugelassen werden.³

Empfehlungen der Bundesagentur werden von der Politik missachtet

Bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind Geflüchtete inzwischen als eine „Kund_innengruppe“ akzeptiert. Auch wenn nun mancherorts die speziell gebildeten Flüchtlings- oder Integrationsteams aufgelöst wurden, was nach Erfahrungen aus den IvAF-Projekten leider auch nicht selten zu einer schlechteren Unterstützung geführt hat, so ist die BA doch grundsätzlich darum bemüht, das Unterstützungsangebot an die speziellen Bedürfnisse Geflüchteter anzupassen.

Bemerkenswert ist vor allem der Sinneswandel, der in der BA zur Frage einer weiteren Förderung von Geflüchteten stattgefunden hat. Bisher erhalten nur Asylsuchende aus bestimmten Herkunftsländern, denen eine gute Bleibeperspektive prognostiziert wird, eine weitgehende Förderung - ganz der politischen Vorgabe folgend, dass unterschieden werden soll zwischen Asylantragsteller_innen, denen das Recht auf Schutzsuche zugestanden wird und jenen, denen man einen Missbrauch des Asylsystems unterstellt. Doch inzwischen ist die BA selbst zu der Erkenntnis gekommen, dass diese Unterscheidung und eine daraus folgende unterschiedliche Förderung nicht sinnvoll ist.

In einer Stellungnahme vom 24.09.2017 zur Vorbereitung der Ministerpräsident_innenkonferenz empfiehlt die BA die „aktive Ansprache an alle Gestatteten und Geduldeten ohne Arbeitsverbot, eine weitere Öffnung von Sprachkursen und Ausbildungsförderung sowie eine Änderung der Fristen einer Ausbildungsduldung. Die Duldung zu Ausbildungszwecken sollte ebenfalls für die Dauer einer Einstiegsqualifizierung erteilt werden.“ Die BA stellt zudem fest, dass eine hohe Zahl von Gestatteten und Geduldeten längere Zeit in Deutschland bleiben wird und es daher wichtig sei, „auch ihnen Perspektiven zur Integration in Arbeit und damit in die Gesellschaft zu geben“. Entsprechend empfiehlt die BA, allen Menschen im Asylverfahren – mit Ausnahme jener aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ - den Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogener Deutschförderung (nach § 45a AufenthG) zu ermöglichen. Für Geduldete sollte dies möglich sein, wenn sie sich seit mehr als 12 Monaten in Deutschland aufhalten. Auch die Ausbildungsförderung empfiehlt die BA allen Gestatteten unabhängig vom Herkunftsland (mit Ausnahme der „sicheren Herkunftsstaaten“) zugänglich zu machen und die Lebensunterhaltssicherung während der Ausbildung unabhängig von der Bleibeperspektive abzusichern.

Zwar hält die BA hier weiterhin am systematischen Ausschluss von Geflüchteten aus so genannten „sicheren Herkunftsländern“ fest, aber sie zieht den Kreis der zu fördernden Flüchtlinge doch sehr viel weiter, als das bislang der Fall ist. Leider sind diese fortschrittlichen Vorschläge in den Koalitionsverhandlungen von Union und SPD jedoch nicht aufgegriffen worden. Vielmehr geht aus dem Papier mit den Ergebnissen der Sondierungsgespräche hervor, dass an der Unterscheidung nach vermeintlichen Bleibeperspektiven, die sich an Anerkennungsquoten orientiert, festgehalten wird. Zudem soll es einen weiteren – und wie zu befürchten ist, dieses Mal erfolgreichen – Anlauf geben, die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ um Marokko, Algerien und Tunesien zu erweitern. Zudem will die mögliche zukünftige Bundesregierung zwar Personen, bei denen kurzfristig die Ausreise nicht zu erwarten ist, „Angebote nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns für Spracherwerb und Beschäftigung“ anbieten, eine Verfestigung des Aufenthalts dieser Personen, will sie aber „vermeiden“.

Ausgrenzung und Segregation als durchgängiges Prinzip einer zukünftigen Bundesregierung

Auf lange Sicht lässt diese Segregation einen Vorgang befürchten, den man bereits aus früheren Jahren kennt: Jene Flüchtlinge mit „offener Bleibeperspektive“, die erst nach langen Asylverfahren oder gar überhaupt keinen Schutzstatus erhalten, aber dauerhaft nicht ausreisen oder abgeschoben werden können, erhalten während des Asylverfahrens nur eine geringe Arbeitsmarktförderung, was ihre Arbeitsmarktintegration verzögert. Neben wertvoller Zeit, die diese Menschen auf ihrem Werdegang verlieren, findet unter Umständen auch ein Prozess der Dequalifizierung statt, bei dem bereits vorhandene und oftmals mitgebrachte Fähigkeiten verloren gehen. Zudem führt die Aussichtslosigkeit, auf dem Arbeitsmarkt voran zu kommen, bei nicht wenigen zu Frustration und Demotivation. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen beschrieb diesen zu befürchtenden Prozess bereits in seiner Stellungnahme zum Integrationsgesetz wie folgt:

„Im Unterschied zu Flüchtlingen aus Herkunftsländern mit prognostizierter ‚guter Bleibeperspektive‘ wird ihre Integration in den Arbeitsmarkt jedoch weitaus schlechter oder gar nicht unterstützt. Daher wird ihnen die Aufnahme einer Arbeit und die Sicherung des Lebensunterhalts auch nur mit weitaus größerer Anstrengung und - so ist zu befürchten - geringerer Wahrscheinlichkeit gelingen. [...] Im Sinne einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung können sich alle Gegner_innen eines weltweiten Landes und eines humanitären Asylrechts vom Scheitern der Integration in ihrer ablehnenden Haltung bestätigt sehen. Gleichzeitig wird

³ Alle dem Flüchtlingsrat bekannten Erlasse des Landes sind auf der Homepage des Flüchtlingsrats einsehbar: <https://www.nds-fluerat.org/informaterial/erlasse-des-niederschischen-ministeriums/> (zuletzt abgerufen am 05.02.2018).

es aber einen enormen Bedarf an nachholender Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration für jene Menschen geben, die dann trotz aller schlechten Vorhersagen über ihre Bleibeperspektiven sich immer noch in Deutschland befinden“.

Diese Entwicklung, so lassen die Ergebnisse der Sondierungsgespräche und die sich anschließenden Koalitionsgespräche zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses befürchten, wird zukünftig noch weiter in verantwortungsloser Weise vorangetrieben. Um sich auf Kosten der Asylsuchenden als Hardliner zu profilieren und das Bedürfnis von rechten Wähler_innen nach Autorität und Ausgrenzung zu befriedigen, planen die potentiellen Regierungsparteien CDU/CSU und SPD weitere Verschärfungen, die sich auch beim Zugang zum Arbeitsmarkt bemerkbar machen werden. Zu den gravierendsten und inhumansten Verschärfungen dürften die Pläne zählen, künftig die Asylsuchenden bis zum Abschluss des Verfahrens in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, kurz „ANkER“ genannt, unterzubringen. Hier sollen alle relevanten Behörden wie BAMF, BA, Justiz, Ausländerbehörden „Hand in Hand arbeiten“, um „schnell, umfassend und rechtssicher“ über die Asylanträge entscheiden zu können, wie es im Sondierungspapier von CDU/CSU und SPD heißt. Nur wer eine positive Bleibeperspektive hat, soll noch vor Abschluss des Asylverfahrens auf die Kommunen verteilt werden. Alle anderen müssen das Ergebnis ihres Asylverfahrens im Lager abwarten. Aus den „AnkER“ sollen dann auch die Rückführungen stattfinden, sprich, wer im Asylverfahren abgelehnt wurde, soll gar nicht mehr auf die Kommunen verteilt werden, sondern weitestgehend aus der Gesellschaft ausgeschlossen bleiben. Während des Aufenthalts in den „AnkER“ wird den Geflüchteten die Aufnahme einer Beschäftigung verboten sein.

Noch ist unklar, ob und in welchem Ausmaß die Pläne der Großen Koalition in Niedersachsen umgesetzt werden. Der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius hat schon erklärt, dass er von diesen Plänen nicht viel hält. Es ist anzunehmen, dass trotz aller Beschleunigungsversuche bei nicht wenigen Asylbewerber_innen die Verfahren weiterhin lange dauern werden. Und es ist auch absehbar, dass zahlreiche abgelehnte Asylantragsteller_innen dauerhaft nicht abgeschoben werden dürfen oder können. Das niedersächsische Innenministerium will vermeiden, dass in den vorhandenen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes etliche Menschen über einen langen Zeitraum verweilen und dort psychisch zerstört werden, weil sie dauerhaft von Arbeit, Arbeitsmarktförderung, Bildung und Ausbildung, ja sogar Schule ausgesperrt werden. Diese Menschen wieder aufzurichten und dann auch noch in Ausbildung und Arbeit zu bringen, würde eine enorme Herausforderung darstellen. Aber vor allem sollte man den Men-

schen diese Grausamkeiten ersparen.



Bild: © Hanna Katrin Krümpfer

3.5 Frauenpower und Empowerment: Flüchtlingsfrauen* in Niedersachsen

Trotz der widrigen Umstände gelingt es vielen geflüchteten Frauen*, sich ein Leben in Deutschland aufzubauen und ihren Weg zu verfolgen. Die Zahl der organisierten geflüchteten Frauen, die sich für ihre Rechte einsetzen, ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Beispielsweise nahmen an der bundesweiten "Women* Breaking Borders" Konferenz im September 2017, organisiert von der Frauenflüchtlingsorganisation Women in Exile e.V., 300 Frauen* mit Fluchtgeschichte teil. Sie diskutierten über Empowerment, Abschiebungen, Asylverfahren, Gesundheit und Bildung. Einen Monat später kamen 250 Frauen* zu der Konferenz „Als ich nach Deutschland kam.“ des International Women Space in Berlin zusammen. Gastarbeiterinnen, Vertragsarbeiterinnen, Migrantinnen und geflüchtete Frauen* aus den 1970er, 1980er und 1990er Jahren und von heute tauschten sich dort über ihre Erfahrungen aus.

Ein Umdenken in der Gesellschaft ist erforderlich, um geflüchtete Frauen* nicht länger nur als stumme, unterdrückte Personen zu sehen. Deutlich wenden wir uns auch gegen diejenigen, die unter dem Deckmantel der Frauenbefreiung geflüchtete Frauen* für rassistische Stimmungsmache gegen männliche Geflüchtete instrumentalisieren.

Wichtig ist es, auf die Potenziale und Kräfte von geflüchteten Frauen* und Mädchen* aufmerksam zu machen und diese zu fördern. Dazu zählt, mehr Projekte in diesem Bereich aufzubauen, Selbstorganisation zu unterstützen und bestehende Projekte der Frauen- und Mädchenarbeit kontinuierlich zu fördern und mit zusätzlichen Mitteln für geflüchtete Frauen und Mädchen auszustatten. Denn es hat sich deutlich gezeigt, dass geschützte Räume und eine explizite Ansprache und Informationsweitergabe an Frauen* und Mädchen* not-

wendig sind und stark nachgefragt werden.

Im Jahr 2017 hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. sich in mehreren Bereichen für die Rechte von geflüchteten Frauen* eingesetzt und auf die Situation geflüchteter Frauen* in Deutschland aufmerksam gemacht.

Die Broschüre „Kenne deine Rechte!“

Mit der Broschüre „Kenne deine Rechte!“ hat der Flüchtlingsrat im Rahmen des IQ Teilprojekts eine Broschüre herausgebracht, die geflüchteten Frauen kompakt erste Informationen über ihre Rechte in Deutschland liefert. Sie enthält erste genderspezifische Informationen zu den Themen Asylverfahren, Familie, Bildung, Arbeit, Gewalterfahrungen und Austauschmöglichkeiten mit anderen Frauen. Thematisch wird auf Beratungsstellen und Hilfe-Telefone in ganz Niedersachsen verwiesen. Die Broschüre wurde bereits in neun Sprachen übersetzt und ist kostenfrei bestellbar. Aufgrund der hohen Nachfrage in Niedersachsen und ihrer Transferfähigkeit wurde sie als IQ Good Practice ausgezeichnet. Diese Auszeichnung vergeben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Multiplikatorenprojekt Transfer (MUT IQ/ebb) regelmäßig für Produkte aus der Projektarbeit des Förderprogramms IQ.

Informationsveranstaltungen „Wege in die Arbeitswelt“ für geflüchtete Frauen*

Mit mehrsprachigen Veranstaltungen über Wege in die Arbeitswelt sowie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützten wir im Rahmen des IQ Projekts „Fokus Flucht“ in ganz Niedersachsen gezielt Frauen bei dem Einstieg in den Arbeitsmarkt. Die größte Herausforderung besteht darin, die Frauen nicht zu entmutigen, da es ein

langer Weg ist bis zu einer guten Arbeit. Vielen Frauen fehlen die Informationen über vorhandene Möglichkeiten und darüber, wie das Ausbildungssystem in Deutschland funktioniert. Bürokratische Hürden für Geflüchtete machen es zusätzlich schwer, in der Arbeitswelt Fuß zu fassen. Wenn wir in den Workshops über die Suche nach einer Ausbildung oder Arbeit sprechen, kommen auch schnell Fragen über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Fragen zum Aufenthaltsrecht auf. Hier konnten wir an bestehende Beratungseinrichtungen verweisen und erste Fragen beantworten.

An vielen Orten war die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen 2017 Thema, wie z.B. beim IQ Netzwerk, der Bundesagentur für Arbeit oder dem niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Hier konnten wir auf Zugangsprobleme und Motivation der Frauen* aufmerksam machen.



Die Fachveranstaltung „Wie Schutzsuchende schützen? Gewaltschutz und seine Umsetzung. Die Situation geflüchteter Frauen in Göttingen“

Im Juni 2017 fand im Rahmen des AMBA-Netzwerks die Fachveranstaltung „Wie Schutzsuchende schützen? Gewaltschutz und seine Umsetzung. Die Situation geflüchteter Frauen in Göttingen“ statt. Bei der Veranstaltung wurde deutlich, dass schon die Form der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gewalt- und konfliktfördernd ist. Aktuelle Studien belegen, dass insbesondere geflüchtete Frauen* in erheblichem Maße unter den Bedingungen in den Unterkünften leiden. Die bürokratischen Regeln und Gesetze werden als belastend und fremdbestimmt empfunden. Zudem fühlen sich Frauen* in den Lagern und auf den Wegen dorthin oft unsicher und gefährdet. Sie sind häufiger psychischem Druck und sexuellen und diskriminierenden Übergriffen ausge-

setzt. Angesichts solcher Bedingungen müssen Gemeinschaftsunterkünfte so rasch wie möglich geschlossen werden. Initiativen von Geflüchteten fordern seit Jahren die Abschaffung dieser Unterbringungsform. Solange jedoch Gemeinschaftsunterkünfte betrieben werden, sind verbindliche Standards zum Gewaltschutz für alle Unterkünfte zu etablieren und ihre Einhaltung zu garantieren. Zu den zentralen Bausteinen von Gewaltschutzkonzepten gehören für den Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. ein Bekenntnis aller Akteur_innen zum Gewaltverzicht, eine Sensibilisierung aller in der Einrichtung tätigen Personen, ein standardisiertes Verfahren bei Auftreten von Gewalt und Verdachtsfällen und die Schaffung menschenwürdiger, schützender, fördernder Rahmenbedingungen. Maßgeblich ist zudem, dass Flüchtlinge ihre Rechte kennen. Zusätzlich sind feste Ansprechpersonen in den Einrichtungen sowie externe Anlaufstellen für ein unabhängiges Beschwerdesystem unabdingbar. Grundsätzlich müssen alle Geflüchteten das Recht haben, selbstbestimmt über ihre Wohnsituation entscheiden zu können. Gerade Frauen* müssen die Freiheit erhalten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und Herkunftsland, eine für sich sichere Wohnform zu wählen.

Weitere Veranstaltungen und Netzwerke

Im vergangenen Jahr stand der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. im regelmäßigen Austausch mit dem Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. über die Frage der interkulturellen Öffnung und führte im Rahmen des 8. März Frauen-Bündnisses Hannover gemeinsam mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. eine Veranstaltung zu feministischen Bewegungen durch. Mit zwei weiteren Veranstaltungen in Hannover und Osnabrück machte der Flüchtlingsrat auf die Situation geflüchteter Frauen in Deutschland aufmerksam. Als Diskussionsgrundlage dienten die Ergebnisse eines Forschungsprojekts, welche aus einer Zusammenarbeit von Studierenden und Lehrenden der FU Berlin und dem International Women's Space entstanden waren. Deutlich wurde dabei, dass neu angekommene Frauen* vor allem unter der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften leiden und sich aufgrund des Alltags in den Unterkünften und der Abhängigkeit von rechtlichen Bestimmungen in Deutschland stark fremdbestimmt fühlen.

3.6 Alternative Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung

Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben Bundestag und Bundesrat nach Durchfechtung politischer Kämpfe Bleiberechtsregelungen erlassen, die Geduldeten die Möglichkeit geben sollen, einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zu erlangen.⁴ Das politische Ziel bestand und besteht darin, die Kettenduldungen abzuschaffen. Im Zentrum aller Bleiberechtsregelungen steht die Verknüpfung von Mindestaufenthaltszeiten mit erbrachten Integrationsleistungen. Unter Integrationsleistungen versteht der Gesetzgeber gute bis sehr gute Deutschkenntnisse, Schulbesuch und -abschluss, Ausbildung, Studium, Erwerbsarbeit, ehrenamtliche Mitarbeit, etc. In der Regel wird eine – jedenfalls überwiegende – Sicherung des Lebensunterhalts als Bedingung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gefordert.

Im Folgenden soll anhand der einzelnen Bleiberechtsregelungen eine ungefähre Einschätzung gegeben werden, inwiefern diese zu einem Abbau der Kettenduldungen beitragen konnten. Dabei ist aufgrund fehlender Daten nur eine Annäherung möglich. Außerdem wird auf die Bleibeperspektive von Geflüchteten aus den sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten eingegangen.

Bleiberechtsregelung für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“

Diese stichtagsunabhängige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG ging auf eine niedersächsische Initiative zurück und trat erstmals zum 01. Juli 2011 in Kraft. Damals betrug die geforderte Voraufenthaltszeit des erfolgreichen Schulbesuchs noch sechs Jahre und war als Ermessensentscheidung („kann“) formuliert. Zum 31. Dezember 2013 lebten in Deutschland lediglich 3.437 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a bei gleichzeitig 14.544 Geduldeten in einem Alter zwischen 12 und 20 Jahren.⁵ Es ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser Geduldeten die Erteilungskriterien für § 25 a AufenthG erfüllte, aber die Aufenthaltserlaubnis dennoch nicht erhielt.

Zum 01. August 2015 trat, entsprechend dem Vorhaben des damaligen Koalitionsvertrages, der reformierte § 25 a AufenthG in Kraft. Nach der Reform soll (Regelanspruch) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- vier Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder bereits vorliegender Schul- oder Berufsabschluss
- Antragstellung nach Vollendung des 14. Le-

bensjahrs⁶ und vor Vollendung des 21. Lebensjahres

- Positive Integrationsprognose

Während des Schulbesuchs, während einer betrieblichen Ausbildung oder während eines Studiums schließt der Erhalt von Sozialleistungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Identitätstäuschung des/der Jugendlichen (nicht der Eltern) steht der Aufenthaltserlaubnis entgegen.

Zum 30. September 2017 hat sich die Zahl der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG auf bundesweit insgesamt 5.072 erhöht bei gleichzeitig 26.534 Geduldeten in einem Alter zwischen 12 und 20 Jahren. Trotz der Erleichterungen bei den Erteilungsvoraussetzungen nach der Reform ist die Gesamtzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf dieser Grundlage weiterhin verhältnismäßig niedrig. Es ist davon auszugehen, dass die niedrigen Zahlen zum einen auf die restriktive Anwendungspraxis von Ausländerbehörden zurückgehen und zum anderen auf die fehlende Kenntnis der Betroffenen und deren Unterstützer_innen von dieser Bleiberechtsregelung.

Die Bleiberechtsregelung nach § 25a AufenthG wird ab 2019 an Bedeutung gewinnen, weil 2015/16 viele minderjährige Geflüchtete in Deutschland Schutz suchten. Für sie kommt dann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG in Frage, weil die erforderliche Voraufenthaltszeit von vier Jahren erreicht sein wird. In dem Zusammenhang spielen auch Unterstützungsmaßnahmen durch die Jugendhilfe eine wichtige Rolle, die mehrjährige Bildungswege und Schulabschlüsse ermöglichen.

Der Begründung des „Gesetzentwurfs zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ vom 25.02.2015 zufolge ist die Bleiberechtsregelung nach § 25 a auf einen eng begrenzten Personenkreis zugeschnitten. Erstmals gab es damit in Deutschland eine stichtagsunabhängige Regelung, um nachhaltige Integrationsleistungen durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren. Erst mit der Bleiberechtsregelung nach § 25b „Aufenthaltsge-währung wegen nachhaltiger Integration“ wurde eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung auch für andere Personengruppen eingeführt.⁷

⁴ Erstmals eingeführt wurde die Duldung mit der Verabschiedung des Ausländergesetzes 1965 (§ 17 AuslG). Mit einer Duldung, die man nach abgelehntem Asylantrag erhält, ist der Aufenthalt in Deutschland nicht rechtmäßig, sondern die Abschiebung ist lediglich vorübergehend ausgesetzt.

⁵ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/010/1801033.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.02.2018).

⁶ Dieses Mindestalter steht nicht in § 25 a AufenthG, aber die Gesetzesbegründung beruft sich in dem Zusammenhang auf § 1 des Jugendgerichtsgesetzes.

⁷ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/040/1804097.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.02.2018).

Bleiberechtsregelung bei „nachhaltiger Integration“

Der § 25 b AufenthG trat zum 01.08.2015 in Kraft. Nach dieser Regelung „soll“ (Regelanspruch) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn folgende Erteilungskriterien erfüllt werden:

Voraufenthalt einer Einzelperson seit acht oder einer Familie (Elternteil mit minderjährigen, ledigen Kindern) seit sechs Jahren

- Nachweis von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung (Ausnahmeregelungen beachten!)
- Deutschkenntnisse auf Niveau A2
- Nachweis über Schulbesuch von Kindern

Bei gegenwärtiger Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung oder gegenwärtiger Täuschung über die Identität ist der Erhalt der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

Laut Gesetzesbegründung ging der Gesetzgeber davon aus, dass in den Folgejahren etwa 30.000 Personen die Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen würden.⁸ Zum 30. September 2017, also über zwei Jahren nach Inkrafttreten der Regelung, hatten allerdings bundesweit erst 2.158 Personen eine Aufenthaltserlaubnis auf dieser Rechtsgrundlage erhalten. Diese Zahl ist weit entfernt von den angepeilten 30.000. Die Frage stellt sich natürlich, warum die Bleiberechtsregelung ihr Ziel so offenkundig verfehlt. Bundesweit lebten 26.336 Geduldete zum 30. September 2017 seit mehr als sechs und 20.765 Geduldete seit mehr als acht Jahren in Deutschland. Um die Schwierigkeiten bei der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG zu erläutern, nachfolgend ein Beispiel:

Fallbeispiel: Langer Kampf um ein Aufenthaltsrecht

Herr T. kommt aus Afghanistan. Er floh 2003 nach Deutschland, um Asyl zu beantragen. 2005 wurde seine Klage gegen die Asyablehnung vor dem Verwaltungsgericht abgewiesen, so dass das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen war. Herr T. erhielt eine Duldung. Anträge auf Arbeitserlaubnis wurden zunächst wegen Vorrangigkeit deutscher Arbeitnehmer_innen abgelehnt. Ab 2007 hatte Herr T. ein formales Arbeitsverbot wegen Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung.

Rechtlich darf an Geduldete ein Arbeitsverbot erteilt werden, wenn die Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung der einzige Grund ist, aus

dem eine Abschiebung unmöglich ist.⁹ Wenn es gleichzeitig einen formalen Abschiebestopp gäbe, wäre ein Arbeitsverbot unzulässig, trotz Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung. Seit 2005 gibt es zwar eine Anweisung des Innenministeriums Niedersachsen an das Landeskriminalamt, nur schwere Straftäter_innen nach Afghanistan abzuschicken¹⁰, aber ein Arbeitsverbot ist möglich, weil dieser Sachverhalt keinen formalen Abschiebestopp begründet.

Obwohl eine Abschiebung also gar nicht drohte, forderte die Ausländerbehörde weiterhin die Passbeschaffung ein. Herr T. hatte große Angst vor einer Abschiebung nach Afghanistan, so dass er seinen Pass zwar beschaffte, aber zunächst nicht bei der Ausländerbehörde abgab. Herr T. litt wegen der Perspektivlosigkeit unter Depressionen und körperlichen Beeinträchtigungen. Weitere Anträge auf Arbeitserlaubnis scheiterten auch in den kommenden Jahren.

2014 schließlich richtete ein Unterstützer eine Härtefalleingabe für Herrn T. an die Härtefallkommission. Herr T. gab den Pass bei der Ausländerbehörde ab. Da dieser aber abgelaufen war, wollte die Ausländerbehörde Herrn T. erst dann die Arbeitserlaubnis geben, wenn dieser einen aktuellen Pass abgäbe. Herr T. konnte einen neuen Pass beschaffen und gab diesen bei der Ausländerbehörde ab, so dass das Arbeitsverbot gestrichen werden konnte. 2015 beantragte der Unterstützer parallel zur Härtefalleingabe die Erteilung des neu eingeführten § 25 b AufenthG.

Zum 01. Oktober 2015 – 12 Jahre nach der Einreise – erhielt Herr T. seinen ersten Arbeitsvertrag in Deutschland. Dieser Arbeitsvertrag endete kurze Zeit später, weil dem Arbeitgeber die Dreimonatsduldung zu unsicher und zu kurz war. Die Bitte des Unterstützers, die Duldung für einen längeren Zeitraum zu gewähren, wurde von der Ausländerbehörde abgelehnt.

Im Mai 2016 lehnte die Härtefallkommission die Eingabe ab mit der Begründung, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG in Frage käme, mithin ein Fall von Nachrangigkeit vorliege. Herrn T. fehlte aber weiterhin ein Arbeitsvertrag, Gehaltsbescheinigungen für drei Monate und der Nachweis über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, um gegenüber dem zuständigen Landkreis die Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Herr T. hatte Schwierigkeiten, einen Arbeitgeber zu finden, der ihn mit einer Dreimonatsduldung einstellte. Ein Arbeitgeber verlangte sogar ausdrücklich eine Aufenthaltserlaubnis.

Herr T. nahm dann an einer Fortbildung der Industrie und Handelskammer teil, die ihn dazu berech-

8 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/040/1804097.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.02.2018).

9 § 60 a Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 (AufenthG)

10 Diese Anweisung ist weiterhin aktuell. Einen schriftlichen Beleg gibt es dazu nicht.

tigte, als Security-Mitarbeiter tätig zu werden. Die Fortbildung wurde von einem Arbeitsmarktprojekt des Flüchtlingsrats bezahlt, da nach der verspäteten Antragstellung die Agentur für Arbeit die Fortbildung nicht mehr bezahlen wollte. Auf Bitte des Flüchtlingsrats stellte die Ausländerbehörde Herrn T. im Mai 2016 eine Bescheinigung aus, auf der vermerkt war, dass Herr T. eine Aufenthaltserlaubnis bekommen wird, wenn er den Lebensunterhalt überwiegend sichert. Außerdem bekam er nun endlich eine sechs- statt eine dreimonatige Duldung. Diese Maßnahmen haben zwar dabei geholfen, dass Herr T. einen Arbeitsvertrag bekam. Da der Arbeitsvertrag jedoch nicht unbefristet war, verweigerte die Ausländerbehörde weiterhin die Aufenthaltserlaubnis und stellte nach Ablauf der sechsmonatigen Duldung wegen unklarer Weiterbeschäftigung sogar wieder nur Einmonatsduldungen aus. Erst nach erfolgreicher Absolvierung eines Einbürgerungstests zum Nachweis von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und einem weiteren Gespräch des Unterstützers mit dem Leiter der Ausländerbehörde erhielt Herr T. im März 2017 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG für zwei Jahre. Inzwischen arbeitet er für eine Sicherheitsfirma als Security-Mitarbeiter in Vollzeit. Der Vertrag ist für den Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis befristet. Herr T. fragt schon jetzt nach einer Einbürgerung.

Das Beispiel des Herrn T. macht gut deutlich, woran es in der Praxis hakt. Mangelnde Information und Beratung des Betroffenen, gepaart mit unzureichender Arbeitsmarktförderung und einer kleinkarierten und restriktiven Praxis der örtlichen Ausländerbehörde, führten in diesem Fall zu einer jahrzehntelangen Kettenduldung mit gesellschaftlichem Ausschluss.

Bleiberechtsregelung, wenn die Ausreise unmöglich ist

Mit Einführung des Aufenthaltsgesetzes zum 01. Januar 2005 ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG eingeführt worden.

Diese Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn die Ausreise (nicht Abschiebung) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Erteilung ist nur möglich, wenn der/die Ausländer_in keine Schuld daran hat, dass die Ausreise unmöglich ist. Dahinter können sich unterschiedliche Sachverhalte verbergen, wie zum Beispiel eine Ehe oder Verpartnerung mit einer Person, die nicht abgeschoben werden darf, Staatenlosigkeit, Reiseunfähigkeit, unverschuldete Passlosigkeit oder

ein Privatleben im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Mit dieser Aufenthaltserlaubnis sollten bereits 2005 die Kettenduldungen abgeschafft werden. Der damalige Innenminister Otto Schily verkündete optimistisch im Bundestag, dass mit dieser Bleiberechtsregelung die Duldung abgeschafft wäre. Die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 22. Dezember 2004 waren jedoch so restriktiv, dass es nur wenige Erteilungen gab.¹¹ Zwischen dem 01. Januar 2005 und dem 31. August 2007 wurden aber immerhin 44.406 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 erteilt.¹²

Zum 30. September 2017 ist die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 auf 51.167 gestiegen bei gleichzeitig 163.184 Geduldeten. In Anbetracht der Gesamtzahl der Geduldeten ist der Zugewinn an Bleibeberechtigten niedrig.

Wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe eine Ausreise verhindern, beispielsweise weil Verkehrsverbindungen in den Herkunftsstaat nicht vorliegen oder der/die Lebenspartner_in ein Aufenthaltsrecht besitzt, so ist das Vorliegen von Gründen für eine Aufenthaltserlaubniserteilung nach §25 Abs. 5 AufenthG relativ leicht feststellbar. Schwieriger ist die Einschätzung, unter welchen Bedingungen eine Rückkehr ins Herkunftsland nicht zuzumuten ist, weil der „Schutz des Privatlebens“ gemäß Artikel 8 der EMRK dem entgegen steht.

Das Innenministerium Niedersachsen veröffentlichte am 24. April 2015 einen Erlass, der den Ausländerbehörden vorgab, unter welchen Voraussetzungen ein „Privatleben“ im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt, welches die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 nach sich zieht.¹³ Bei der Definition des „Privatlebens“ beruft sich der Erlass auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und deutscher Gerichte.

Die Prüfung, ob ein schützenswertes Privatleben vorliegt, ist in zwei Schritten vorzunehmen: Erstens wird geprüft, ob der Schutzbereich nach Art. 8 Absatz 1 EMRK eröffnet ist. Wenn der Schutzbereich eröffnet ist, wird zweitens geprüft, ob der in der Aufenthaltsbeendigung bzw. der Verweigerung eines Aufenthaltsrechts liegende Eingriff in das geschützte Privatleben der oder des Betroffenen im konkreten Einzelfall im Sinne von Art. 8 Absatz 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, insbesondere verhältnismäßig ist. Geprüft

11 <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/006/1600687.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.02.2018).

12 <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/076/1607600.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.02.2018).

13 Erlass nds MI v. 24.04.2015: Anwendung des § 25 Absatz 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

werden dabei folgende Kriterien:

- Dauer des Aufenthalts
- Stand der gesellschaftlichen und sozialen Integration in Deutschland
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- familiäre und soziale Beziehungen
- strafrechtlich relevantes Verhalten
- wirtschaftliche Verhältnisse
- mögliche Wiedereingliederung im Herkunftsland

Laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht zulässig, auf einzelne Kriterien, wie bspw. eine fehlende wirtschaftliche Integration, abzustellen. Eine volle wirtschaftliche Integration wie auch eine fehlende wirtschaftliche Integration führen nicht automatisch zu der Erteilung bzw. Nichterteilung der Aufenthaltserlaubnis. Stattdessen muss im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung vorgenommen werden, schematische Lösungen verbieten sich also. Die vagen und unbestimmten Formulierungen, die sich durch den gesamten Erlass ziehen, ermöglichen argumentative Spielräume und eröffnen der Ausländerbehörde ein weites Ermessen.

Die im Erlass formulierten Anforderungen sind den Anforderungen der Härtefallkommission Niedersachsen (siehe hierzu weiter unten) nicht unähnlich. Leider liegen dem Flüchtlingsrat keine Zahlen vor, wie oft auf Basis des Erlasses eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Niedersachsen (oder in Deutschland) beantragt worden ist, und wie die Erteilungspraxis der Ausländerbehörden dazu aussieht. Es ist aber davon auszugehen, dass der Erlass kaum zur Anwendung kommt. Das ist problematisch, da wahrscheinlich eine ganze Reihe von Entscheidungen, die im Rahmen der Härtefallkommission getroffen wurden, auch von Amts wegen im Rahmen einer Prüfung des Vorliegens von Gründen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG hätten getroffen werden können. Statt im Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen zu erteilen, verweisen viele Ausländerbehörden lieber auf die Möglichkeit eines Härtefallantrags. 2015 wurden 904 und 2016 insgesamt 828 Eingaben an die Härtefallkommission Niedersachsen gerichtet.¹⁴ § 25 Absatz 5 AufenthG auf Basis des Erlasses wurde wahrscheinlich deutlich seltener beantragt und erteilt. Dabei müsste das Verhältnis

14 Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission für 2016.

umgekehrt sein.

Ausbildungsduldung (sh. auch Kap. 3.4)

Am 06. August 2016 trat mit dem Integrationsgesetz die sogenannte 3+2-Regelung in Kraft, nach der Geduldete für eine staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte, mindestens zweijährige Ausbildung (qualifizierte Berufsausbildung) eine spezielle Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG für die Dauer der Ausbildung und im Anschluss für zunächst zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können. Die Erteilung der Duldung und der anschließenden Aufenthaltserlaubnis ist als Rechtsanspruch formuliert. Die Verurteilung wegen einer Straftat steht der Erteilung entgegen (Ausnahmeregelungen beachten!) ebenso wie ein Arbeitsverbot. Auch wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, ist die Erteilung nicht mehr möglich. Wenn die Ausbildung abgebrochen wird, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zu erteilen. Wenn nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, einmalig die Ausbildungsduldung zum Zwecke der Suche einer der Ausbildung entsprechenden Stelle zu verlängern.

Der Niedersächsische Erlass vom 27. September 2017¹⁵ versteht unter einer „qualifizierten Berufsausbildung“ betriebliche Ausbildungen, schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und Fachschulen sowie duale Studiengänge. Bei berufsvorbereitenden Maßnahmen kann laut Erlass eine Ermessensduldung erteilt werden, wenn eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann und eine Ausbildungsduldung noch nicht erteilt werden kann. Eltern und Geschwister von minderjährigen Ausbildungsgeduldeten und minderjährige Kinder sowie der/die Ehegatte/Ehegattin eines volljährigen Ausbildungsgeduldeten können eine Ermessensduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG erhalten. Laut Erlass ist die Erteilung der Ermessensduldung auch möglich bei einem in wenigen Wochen bevorstehenden Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern die Erteilung von §§ 60 a Absatz 2 Satz 4, 25 Absatz 5 oder 25 a AufenthG noch nicht möglich ist.

15 Aufenthaltsrecht; Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz.

	Duldung (§ 60 a)	§ 25 a	§ 25 b	§ 25, 5	§ 23 a
Gesamtzahl	163.184	5.072	2.158	51.167	6754
Anteil aus Balkanstaaten	27,38% (44.673)	24,31% (1.233)	21,36% (461)	33,91% (17.349)	42,83% (2.893)

Quelle: BT-Drs. 19/136 und eigene Berechnung

Es liegen keine Zahlen vor, wie viele Ausbildungsduldungen bisher erteilt worden sind. Bisher gab es keinen eigenen Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister, der solche Daten auswertbar machen würde.¹⁶

Härtefallkommission (HFK)

Die Härtefallkommission wurde vom Bundesgesetzgeber zusammen mit dem Aufenthaltsgesetz zum 01. Januar 2005 eingeführt und in den Kompetenzbereich der Bundesländer übertragen, in Niedersachsen gibt es sie seit 2006. Die Härtefallkommission prüft das Vorliegen dringlicher persönlicher oder humanitärer Gründe, die ausnahmsweise den weiteren Aufenthalt in Deutschland für ansonsten ausreisepflichtige Ausländer_innen ermöglichen.¹⁷ Unter diesen Gründen versteht die HFK Niedersachsen insbesondere Integrationsleistungen in Deutschland, wie gute bis sehr gute Deutschkenntnisse, einen langjährigen Voraufenthalt, Schulbesuch, eine Ausbildung, ein Studium, die Sicherung des Lebensunterhalts über Erwerbsarbeit, ehrenamtliche Mitarbeit, etc. Besonderen Wert legt die HFK Niedersachsen auf die Sicherung des Lebensunterhalts, die in der Regel verlangt wird. Die HFK versteht sich als subsidiäre Instanz, die nur angerufen werden sollte, wenn die Erteilung einer anderen Bleiberechtsregelung nicht in Frage kommt. Zum 30. September 2017 hatten bundesweit 6.754 Geflüchtete eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG.¹⁸ Im direkten Vergleich zur Bleiberechtsregelung nach §25b AufenthG wird deutlich, dass mehr Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis als „Härtefall“ erhalten haben als im Rahmen des §25b AufenthG. Die hohe Zahl der Geduldeten kann aber auch die Härtefallkommission nicht spürbar verringern.

Exkurs: Bleibeperspektive für Geflüchtete aus den „sicheren“ Herkunftsstaaten

Im Jahr 2015 ist der Begriff der Bleibeperspektive prominent geworden und dominiert seitdem den politischen und rechtlichen Diskurs. Geflüchteten aus den sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten¹⁹ wird seitdem eine schlechte Bleibeperspektive attestiert. Dabei muss zwischen der Anerkennungspraxis im Rahmen des Asylverfahrens und der Erteilungspraxis im Rahmen der Bleiberechtsregelungen differenziert werden.

In der folgenden Tabelle wird die bereinigte Gesamtschutzquote²⁰ für die Balkanstaaten für die

Jahre 2014²¹ und 2017²² in % dargestellt. Im Jahr 2014 waren sie noch keine „sicheren“ Herkunftsstaaten.

	2014	2017
Serbien	0,3	1,2
Albanien	2,6	2,2
Kosovo	2,2	3,6
Mazedonien	0,4	1,3
Bosnien und Herzegowina	0,4	2,8

Quelle: BT-Drs. 18/3850

Die Zahlen zeigen, dass die Einstufung der Balkanstaaten als „sichere“ Herkunftsstaaten durch den Gesetzgeber keinen negativen Einfluss auf die Anerkennungspraxis im Rahmen des Asylverfahrens hatte.

Bei den Bleiberechtsregelungen waren Geflüchtete aus den Balkanstaaten erfolgreicher. Die nachfolgenden Zahlen (Stand: 30. September 2017) gehen zurück auf die Bundestagsdrucksache 19/136.²³ Da ausdifferenziertes Zahlenmaterial der Bleibeberechtigten in Niedersachsen zu den Herkunftsländern nicht vorliegt, muss auf Zahlen der Bleibeberechtigten aus Gesamtdeutschland zurückgegriffen werden:

Die Zahlen zeigen, dass zumindest ein Fünftel der in Deutschland Bleibeberechtigten nach den aufgelisteten Rechtsgrundlagen aus den Balkanstaaten kommen. Den geringsten Anteil mit 21,36% bilden die Bleibeberechtigten nach §25b AufenthG. Spitzenreiter mit 42,83% sind die bleibeberechtigten Geflüchteten aus den Balkanstaaten, die über die Härtefallkommissionen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben.

Einschränkend muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei größtenteils um Altfälle handelt, die ihr Bleiberecht erhalten haben, bevor es seit 2015 zu zahlreichen Gesetzesverschärfungen kam, die Asylsuchende aus „sicheren“ Herkunftsstaaten seither von nahezu jeglicher Teilhabe ausschließen. Seit den Gesetzesverschärfungen sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten verpflichtet, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben, bis sie eine Anerkennung bekommen oder abgelehnt werden. Der Großteil wird abgelehnt, obwohl es in fast allen Balkanstaaten weiterhin institutionelle Diskriminierung von Minderheiten gibt (u.a. rechtswidrige Zwangsräumungen).²⁴ Im Falle

16 S. BT-Drucksache 19/151, Seite 8f.

17 Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission für 2016.

18 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/001/1900136.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.02.2018).

19 Anlage II zu § 29 a (Asylgesetz).

20 In der bereinigten Gesamtschutzquote sind nur die Asylverfahren berücksichtigt, bei denen es zu einer inhaltlichen Prüfung des Asylverfahrens kam. Zum Beispiel sind Dublinverfahren in der bereinigten Gesamtschutzquote nicht enthalten.

21 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/038/1803850.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.02.2018).

22 Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF

23 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/001/1900136.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.02.2018).

24 Siehe Amnesty Report 2016/2017: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report> (zuletzt abgerufen am

der Ablehnung werden sie direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung in ihr Herkunftsland abgeschoben. Des Weiteren liegt während und nach negativem Abschluss des Asylverfahrens ein zeitlich unbefristetes Arbeitsverbot vor.²⁵ Das Erlangen eines Bleiberechts unabhängig vom Asylverfahren wird für Geflüchtete aus den Balkanstaaten (sowie Ghana und Senegal) unter diesen Bedingungen nur noch in seltenen Ausnahmefällen möglich sein.

Rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber_innen aus allen anderen Herkunftsstaaten außerhalb der Europäischen Union haben weiterhin Chancen, von einer Bleiberechtsregelung zu profitieren, wenn sie die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Die Reichweite kann mit Hilfe von Zahlen erahnt werden. Zum 30. September 2017 lebten 605.260 rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber_innen in Deutschland, davon 403.251 mehr als sechs Jahre. Von 605.260 Personen haben 42,6% einen unbefristeten und 35,3% einen befristeten Aufenthaltstitel. Lediglich die restlichen 22,1% haben etwas sonstiges (z.B. eine Duldung, kein Status gespeichert, etc.).²⁶

Schlussfolgerungen

Keine Bleiberechtsregelung war dazu in der Lage, die Kettenduldungen abzuschaffen. Die Zahl der Geduldeten ging zwar bis auf 85.344²⁷ im Jahr 2013 zurück, aber seither ist sie auf 163.184 im September 2017 gestiegen.

Die mangelhafte Tragfähigkeit der Bleiberechtsregelungen ist auf mehrere Ursachen zurückzuführen. Manche Bleiberechtsregelungen sind nicht bekannt genug unter den Geduldeten sowie haupt- und ehrenamtlichen Unterstützer_innen. Außerdem ist die Erfüllung der Erteilungskriterien in Anbetracht der Lebensumstände, unter denen viele Geduldete leben, nur schwer zu erreichen. Geduldete haben kaum Zugang zu Sprachkursen, insbesondere in ländlichen Regionen. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist aber eine zwingende Voraussetzung für eine Beschäftigung, über die der Lebensunterhalt gesichert werden muss, um von einer Bleiberechtsregelung zu profitieren.

Der Zugang zu einer Beschäftigung ist auch aus weiteren Gründen schwierig für Geduldete. Wie die obige Einzelfalldarstellung zu § 25b AufenthG gezeigt hat, sind kurzzeitige Duldungen unattraktiv für Arbeitgeber. Sie schließen Geflüchtete von beruflicher Teilhabe aus. Selbst wenn ein_e Geduldete_r einen befristeten Arbeitsvertrag bekommt, ist damit die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

nicht sicher. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist neben den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles auch zu berücksichtigen, ob der kettenartige Abschluss mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten sind, oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit nach Auslaufen des Vertrages nahe liegt. Die Ausländerbehörde ist in dem Zusammenhang verpflichtet, eine Prognoseentscheidung zu treffen.²⁸

Auch mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag ist der Lebensunterhalt nicht automatisch gesichert, denn das Erwerbseinkommen muss zusätzlich hoch genug sein. Insbesondere Geringqualifizierte haben dann Schwierigkeiten, wenn sie den Lebensunterhalt einer mehrköpfigen Familie sichern müssen.

Ein Arbeitsverbot macht den Erhalt eines Arbeitsvertrags völlig unmöglich. Angst vor einer Abschiebung kann die physische und psychische Gesundheit beeinträchtigen und im Extremfall zu Arbeitsunfähigkeit führen. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist nach jahrelangem Arbeitsverbot schwierig bis unmöglich. Sollte die Vorrangprüfung, derzeit ist sie in Niedersachsen nur ausgesetzt, am 05. August 2019 wieder greifen, erhöhen sich die Barrieren für die Arbeitsmarktintegration von Geduldeten weiter.

Wenn das politische Ziel in einem spürbaren Abbau der Kettenduldungen besteht, muss der Gesetzgeber den langjährig Geduldeten ein Bleiberecht zugestehen, welches ihrer Lebenswirklichkeit gerecht wird, ohne an der rigiden Sicherung des Lebensunterhalts festzuhalten. Im Niedriglohnssektor, in dem Geflüchtete häufig beschäftigt sind, führt auch eine Vollzeitbeschäftigung nicht unbedingt dazu, dass der Lebensunterhalt vollständig eigenständig gesichert werden kann, insbesondere wenn Familien mit Kindern von dem Gehalt leben müssen.

Vor dem Hintergrund einer restriktiveren Entscheidungspraxis des BAMF und der hohen Zahl der seit 2015 nach Deutschland geflüchteten Menschen wird die Zahl derjenigen Geduldeten absehbar steigen, die nur wenige Jahre in Deutschland aufhältig sind und von keiner aktuellen Bleiberechtsregelung profitieren aber gleichzeitig nicht abgeschoben werden können. Auch für diese Gruppe muss der Gesetzgeber eine Lösung finden. Beispielsweise ist es kontraproduktiv und falsch, afghanischen Flüchtlingen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verweigern, wenn doch klar ist, dass die meisten in Deutschland bleiben werden. Wer seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat, soll bleiben dürfen.

20.02.2018).

25 Diese Rechtslage stellt einen Verstoß gegen die Aufnahmeleitlinie der Europäischen Union dar, nach der Antragsteller_innen nach spätestens neun Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten sollen (Art. 15 Absatz 1 AufnahmeRL).

26 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/001/1900136.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.02.2018).

27 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/124/1712457.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.02.2018).

28 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (2.3.3).

3.7 Abschiebungshaft in Niedersachsen - Rund 40% der Fälle rechtswidrig

In der Zeit vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2017 wurden im Rahmen unseres Projektes „Beratung in Abschiebungshaft“ insgesamt 205 Abschiebungshaftgefangene (200 männlich; 5 weiblich) aus 36 unterschiedlichen Herkunftsstaaten - teilweise mehrfach – beraten. 149 dieser Personen wurden mit dem Ziel inhaftiert, in ihr jeweiliges Herkunftsland abgeschoben zu werden. Unter diesen 149 Inhaftierten waren insgesamt vier EU-Bürger. Die übrigen 56 Gefangenen sollten im Anschluss an die Haft entweder im Rahmen der Dublin-III-VO in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt (48) oder aufgrund eines Aufenthaltsrechts dorthin abgeschoben werden (8).

Im Zusammenhang mit der Anordnung von Abschiebungshaft zeigt sich, dass nationale und internationale Grund- und Verfahrensrechte der Betroffenen weiterhin viel zu häufig missachtet werden. Deshalb erweisen sich Inhaftierungen bei nochmaliger Prüfung durch höherrangige Gerichte oftmals als unrechtmäßig – und dies trotz kontinuierlicher Verschärfungen der Gesetzeslage und Rechtsprechung.

Mindestens 48 der 205 beratenen Personen wurden rechtswidrig inhaftiert, was einer Quote von ca. 23 % entspricht. Zusammengerechnet kommen diese 48 Personen auf insgesamt 953 rechtswidrige Hafttage, womit sich jeder von ihnen durchschnittlich 19,85 Tage rechtswidrig in Haft befand. Werden für die Auswertung ausschließlich diejenigen 124 der 205 beratenen Gefangenen herangezogen, in deren Verfahren – unserem Kenntnisstand nach – überhaupt Rechtsmittel eingelegt wurde, so beträgt die Quote rechtswidriger Inhaftierungen ca. 38 %.

Mindestens weitere 29 Personen, d.h. ca. 14 % der 205 Beratenen wurden in Abschiebungshaft genommen, ohne dass es im Anschluss hieran zu einer Abschiebung gekommen wäre. Diese 29 Personen waren zusammengerechnet 687 und damit im Durchschnitt ca. 23,7 Tage inhaftiert. Damit endeten zumindest insgesamt 37 % aller uns bekannten Inhaftierungen ohne unmittelbar folgende Abschiebung.

Die Gleichgültigkeit der zuständigen Stellen diesem eklatanten Missstand gegenüber erweckt den Eindruck, dass für Abschiebungshaftgefangene andere rechtsstaatliche Maßstäbe gelten als für die übrige Bevölkerung. In anderen Bereichen des Rechts würde eine derart hohe Fehlerquote für ein breites Entsetzen sorgen und Forderungen nach einer unverzüglichen Behebung etwaiger Defizite nach sich ziehen. In der öffentlichen Diskussion hingegen sind nahezu ausschließlich Rufe nach einem noch strengeren Abschiebungshaftrecht zu vernehmen.

Die hohe Quote unrechtmäßiger Entscheidungen sowie die Inhaftierungen ohne unmittelbar folgende Abschiebung unterstreichen bereits, dass eine unabhängige und kostenlose Rechtsberatung sowie Vertretung für Abschiebungshaftgefangene unabdingbar ist. Auch das europäische Recht enthält für verschiedene Gefangenengruppen unterschiedliche Ansprüche auf Rechtsberatung bzw. -vertretung, die, trotz Ablaufs der Umsetzungsfristen, noch nicht in deutsches Recht umgesetzt worden sind.

In den Angelegenheiten von insgesamt 42 Betroffenen ist jeweils mindestens noch eine Beschwerde gegen mindestens noch eine Haftanordnung rechtshängig. In den Verfahren von vier weiteren Betroffenen wird derzeit geprüft, ob die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erhoben werden soll.

Bedrückend ist auch die Tatsache, dass die Bedingungen, unter denen Abschiebungshaft vollzogen werden soll, nirgends rechtsverbindlich geregelt sind. Die niedersächsische Landesregierung muss endlich handeln und ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz erlassen, das die Rechte und Pflichten der Gefangenen verbindlich und justiziabel regelt – die in der Abschiebungshaftanstalt Langenhagen angewandte „Hausordnung“ tut dies jedenfalls nicht. Besorgniserregend ist die Tatsache, dass sich die Lebensumstände für die Gefangenen immer weiter den Bedingungen in der Straf- und Untersuchungshaft annähern: Umschlusszeiten werden reduziert, Besuchszeiten verkürzt, der Zugang von NGOs wie dem Flüchtlingsrat zu den Gefangenen zeitlich stark reglementiert. Dabei wurde die Trennung von Abschiebungshaft und Strafhaft gerade mit der Begründung eingeführt, dass Abschiebungshäftlinge nicht bestraft und daher innerhalb der Anstaltsmauern größtmögliche Spielräume für eine individuelle Lebensführung erhalten sollten.

Haftaufhebung und Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung

In mindestens 19 Fällen wurde die Haft seitens der Gerichte nach Beschwerdeeinlegung aufgehoben und die Betroffenen wurden entlassen. Zudem wurde festgestellt, dass die Anordnung der Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft die Betroffenen in ihren Rechten verletzt hat, mithin rechtswidrig war. Dabei erfolgte die Haftaufhebung bzw. die Feststellung einer Rechtsverletzung in drei Fällen durch die Amtsgerichte, d.h. durch die erste Instanz, und in 16 Fällen durch die Landgerichte, d.h. durch die zweite Instanz.

Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung

Ferner wurde in mindestens 29 Verfahren, nach vollzogener Abschiebung bzw. Überstellung, gerichtlich festgestellt, dass die Haftanordnung die Betroffenen in ihren Rechten verletzt hat und damit ebenfalls rechtswidrig war. Zwei dieser Entscheidungen wurden durch die Amts- und 24 durch die Landgerichte getroffen. In den übrigen zwei Verfahren entschied der Bundesgerichtshof, d.h. die dritte und letzte Instanz, Entsprechendes.

Fallbeispiele

Die Gründe dafür, weshalb die angeordnete Haft aufgehoben und für rechtswidrig erklärt wurde, sind vielfältig und können daher nur im Überblick dargestellt werden.

a) Keine vollziehbare Ausreisepflicht

In manchen Fällen waren die Betroffenen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung nicht einmal vollziehbar ausreisepflichtig, d.h. sie mussten die Bundesrepublik überhaupt nicht verlassen, da ihnen gegenüber entweder überhaupt keine rechtsverbindliche Ausreiseaufforderung erlassen oder eine solche zwar erlassen, aber nicht zugestellt wurde.

b) Keine ordnungsgemäße Anhörung

Teilweise wurde die Haft deshalb aufgehoben und ihre Rechtswidrigkeit festgestellt, da seitens der Amtsgerichte eklatant gegen den sog. Anhörungsgrundsatz verstoßen wurde.

Gem. Art. 103 Abs. 1 GG hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör, wobei dieses grundsätzlich vor der Anordnung einer Freiheitsentziehung zu gewähren ist. Dieser Grundsatz, der sämtlichen Rechtsstaaten gemein ist, findet seine einfachgesetzliche Niederlegung u.a. in dem hier einschlägigen § 420 Abs. 1 S. 1 Fam-FG. Danach hat das Gericht den Betroffenen vor der Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören.

Es kam jedoch vor, dass die Amtsgerichte den Betroffenen zunächst den Haftbeschluss verkündeten und ihnen im Anschluss hieran erst die Gelegenheit gaben, sich zu ihrer nunmehr beschlossenen Inhaftierung zu äußern. Umgangssprachlich ausgedrückt: Das „Urteil“ war bereits vor dem „Prozess“ ergangen.

c) Kein Haftgrund feststellbar

In anderen Verfahren vermochten die Gerichte – entgegen der Auffassung der Vorinstanzen –, keine Haftgründe, mit anderen Worten Fluchtgefahr, zu erkennen.

Aus diesem Grund hob etwa das Landgericht (Hildesheim) auf die Beschwerde des Betroffenen, der

nachweislich, unter multiplen psychischen Krankheiten litt und im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Kroatien überstellt werden sollte, den Haftbeschluss des Amtsgerichts (Peine) nach 14 Tagen auf und ordnete die Entlassung des Betroffenen an.

In den Fällen zweier albanischer Staatsangehöriger (Vater und Sohn), die in ihren Herkunftsstaat abgeschoben wurden, hat das Landgericht (Verden) die vom Amtsgericht (Syke) angeordnete und 22 Tage vollstreckte Haft für rechtswidrig erklärt. Die Betroffenen wurden zuvor auf Veranlassung der Ausländerbehörde des Landkreises Diepholz vor den Augen des sechsjährigen Sohnes bzw. Bruders und der Ehefrau bzw. Mutter seitens der Polizei festgenommen. Auch diese vorläufige Festnahme wurde nachträglich seitens des Landgerichts für rechtswidrig erklärt.

d) Verstöße gegen das sog. Beschleunigungsgebot

In weiteren Fällen wiederum erwies sich die angeordnete Abschiebungshaft als rechtswidrig, da die Ausländerbehörden das Abschiebungsverfahren der Inhaftierten nicht mit der gebührenden Intensität betrieben und damit gegen das auch in Abschiebungshaftsachen geltende sog. Beschleunigungsgebot verstoßen hatten.

e) Weitere Gründe

Schließlich wurden Inhaftierungen unter anderem auch deshalb als rechtswidrig beurteilt, weil Haftanträge und/ oder Haftbeschlüsse bspw. keine ausreichenden Angaben zur Durchführbarkeit der Abschiebung oder zur erforderlichen Haftdauer enthielten.

Entlassungen

Überdies wurden mindestens 29 Personen inhaftiert und sodann wieder aus der Haft entlassen, ohne dass es zu einer Abschiebung respektive Überstellung gekommen wäre. Die Gründe hierfür reichen von der freiwilligen Ausreise der Betroffenen über die Haftantragsrücknahme seitens der Ausländerbehörde bis hin zur Beendigung der Haft durch die Verwaltungsgerichte oder den Bundesgerichtshof im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes und der Entlassung in die Psychiatrie.

Fallbeispiele

a) Freiwillige Ausreisen

Für acht Personen konnte unsererseits, zum Teil in Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Rechtsanwälten, eine freiwillige Ausreise organisiert werden. Hierdurch konnten neben der Abschiebung teilweise auch Einreise- und Aufenthaltsverbote sowie (weitere) Hafttage und (weitere) Haftkosten vermieden werden.

b) Ablauf der angeordneten Haftdauer und weitere Haftaufhebungen

Neun Personen wurden mit Ablauf der ursprünglich angeordneten Haftdauer entlassen. Besonders sticht hierbei die Ausländerbehörde des Landkreises Cuxhaven hervor, die drei dieser neun Abschiebungshaftverfahren betrieben hat. So wurde einer der Betroffenen an Christi Himmelfahrt nach 62 Hafttagen um ca. 13:00 Uhr entlassen. In einem anderen Fall wurde der Betroffene nach 42 Hafttagen erst um kurz vor 00:00 Uhr entlassen, da weder die Ausländerbehörde noch das Gericht auf die Aufforderungen des Rechtsanwalts bzw. die Anfragen der Justizvollzugsanstalt reagierten. Der dritte Betroffene schließlich konnte nach 21 Tagen der Inhaftierung zu seinen Kindern und seiner Frau zurückkehren. In jedem dieser Fälle war lange vor Ablauf des angeordneten Haftzeitraumes absehbar, dass die Abschiebung der Betroffenen, jedenfalls derzeit, nicht durchgeführt werden kann. Dennoch unterließ die Ausländerbehörde es, beim Amtsgericht die Aufhebung des Haftbeschlusses zu beantragen und damit die vorzeitige Entlassung der Betroffenen herbeizuführen.

c) Haftaufhebung aufgrund verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen

In vier Verfahren wurden die Betroffenen aus der Haft entlassen, weil die Verwaltungsgerichte die Abschiebung der Betroffenen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, zumindest vorübergehend, untersagt haben.

Ein irakischer Staatsangehöriger, der nachweislich vom Krieg traumatisiert war und auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung in die Niederlande überstellt werden sollte, hat im weiteren Verlauf des Verfahrens die Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Konvention erhalten.

d) Haftaufhebung auf Antrag der Ausländerbehörde

Die Haftbeschlüsse dreier Betroffener wurden auf Antrag der Ausländerbehörde seitens der Amtsgerichte aufgehoben. Die Gründe hierfür waren unter anderem die Undurchführbarkeit der Abschiebung innerhalb des angeordneten bzw. maximal zulässigen Haftzeitraumes.

e) „Entlassung“ in die Psychiatrie

Ein Betroffener sollte im Anschluss an seine Haftverlängerungsanhörung beim Amtsgericht Hannover nach einer Woche der Inhaftierung in Langenhagen in die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren verlegt werden. Dort wurde die Aufnahme des Betroffenen jedoch verweigert und dieser in die LWL-Klinik Paderborn entlassen bzw. eingewiesen.

f) Haftaufhebung durch den Bundesgerichtshof

In einem Fall setzte der Bundesgerichtshof den

vom Amtsgericht erlassenen und vom Landgericht bestätigten Haftbeschluss nach 85 Tagen im Wege der einstweiligen Anordnung aus, da der Haftbeschluss keine Angaben zu der erforderlichen Haftdauer enthielt und die Rechtsbeschwerde des Betroffenen deshalb voraussichtlich in der Hauptsache Erfolg haben würde.

g) Haftaufhebung nach Passvorlage

Im Fall eines albanischen Staatsangehörigen, der in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden sollte, nahm die Ausländerbehörde (Landeshauptstadt Hannover), nachdem der Betroffene dort seinen Reisepass vorlegen ließ, ihren Haftantrag zurück, woraufhin das Amtsgericht (Hannover) seinen Haftbeschluss aufhob und die Entlassung des Betroffenen anordnete.

Aus dem Reisepass ging zum einen hervor, dass der Betroffene nicht unerlaubt eingereist war. Zum anderen zeigte der Reisepass, dass der Betroffene sein Recht zum visafreien Aufenthalt im Schengen-Raum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen noch nicht ausgeschöpft hatte, weshalb er sich auch nicht unerlaubt in der Bundesrepublik aufhielt. Beides hatte der Betroffene während seiner Haftanhörung vor dem Amtsgericht angegeben. Die Ausländerbehörde und das Amtsgericht hatten die Angaben des Betroffenen jedoch als Schutzbehauptung abgetan. Dem Betroffenen war nicht an der Feststellung einer Rechtsverletzung gelegen.

h) Haftaufhebung aus – uns - unbekanntem Gründen

Zudem ist uns die Entlassung eines albanischen und eines kosovarischen Staatsangehörigen bekannt geworden, jedoch nicht die Gründe hierfür.



3.8 Familienzusammenführung - Familientrennungen von Staats wegen

Das Recht auf Familie:

Bedeutung von Familienzusammenführung

Das Recht auf Familienleben ist ein fundamentales Recht, das in verschiedenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, etwa in der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist. Da ein Familienleben für Flüchtlinge in der Regel nur im Aufnahmeland möglich ist, besteht für Angehörige von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Geschützten grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Die Umsetzung des Rechtes auf Familiennachzug wird über ein Verfahren zur Familienzusammenführung ermöglicht. Dieses Verfahren ist in der Praxis sehr zeitaufwendig und komplex und wird durch viele bürokratische Hürden erschwert.

Angesichts der gestiegenen Zahlen von Flüchtlingen in den letzten Jahren war die Bundesregierung bemüht, die Familienzusammenführung zu erschweren. Die bürokratischen Hürden wurden erhöht und Gesetze verschärft, zudem ist die Verwaltungspraxis restriktiver geworden. Für die betroffenen Menschen sind die Folgen dieser Politik sehr schwerwiegend, denn während ein Familienmitglied in Sicherheit ist, müssen die anderen um ihr Leben fürchten. Für das Ankommen in Deutschland ist das Familienleben von zentraler Bedeutung. Wenn anerkannte Flüchtlinge langfristig von ihren Familienangehörigen getrennt sind, sind sie mit ihren Gedanken und Bemühungen bei ihren Familien, die oftmals gefährlichen Situationen ausgesetzt sind und unter schwierigsten Bedingungen leben. Eine Integration kann angesichts solcher Sorgen nicht gelingen.

Die Trennung von Familien auf lange Zeit ist

unmenschlich, grundgesetzwidrig und verstößt gegen die Menschenrechte (Art. 8 EMRK). Sie zerstört Familien und gefährdet das Leben von Familienangehörigen, die sich zum Teil noch direkt im Kriegsgebiet in Syrien aufhalten. Die in Kriegs- und Krisengebieten zurückgebliebenen Familien sind enormen Gefahren ausgesetzt. Manche können nicht mehr warten und wagen sich sogar mit kleinen Kindern auf die gefährlichen Fluchtrouten.

Familienzusammenführung bei subsidiär Schutzberechtigten

Mit der Umsetzung des sogenannten Asylpakets II wurde subsidiär Schutzberechtigten ab Februar 2016 für zunächst 2 Jahre untersagt, ihre Angehörigen nach Deutschland zu holen. War Anfang des Jahres 2016 nur eine Handvoll Flüchtlinge betroffen, ist die Gewährung von „subsidiärem Schutz“ anstelle einer Flüchtlingsanerkennung inzwischen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zur Regel geworden. Rund ein Drittel aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erhielten 2016 subsidiären Schutz (siehe BT-Drucksache 18/1540, Seite 92). Die ursprünglich bis März 2018 befristete Aussetzung ist mittlerweile von Union und SPD bis Ende Juli 2018 verlängert worden. Anschließend wird der Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung abgeschafft und durch eine Härtefallregelung ersetzt. Dies ist ein offener Verstoß gegen das Menschenrecht auf den Schutz der Familie, der auch in Art. 8 der EMRK kodifiziert ist.

Verzögerte Bearbeitungspraxis

Auch bei denjenigen, die einen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben oder asylberechtigt nach dem Grundgesetz sind, wird die Familienzusammenführung durch die schleppe Bearbeitungspraxis des Auswärtigen Amtes

faktisch unterbunden oder enorm verschleppt. In den deutschen Botschaften in Amman, Beirut oder Ankara dauert es viele Monate, bis die Menschen überhaupt nur einen Termin zur Vorsprache erhalten. Bis zur Visumerteilung vergehen dann weitere Wochen und Monate.

Die Bundesregierung und das Auswärtige Amt spielen auf Zeit, um den Familiennachzug absichtlich hinauszuzögern. Statt die zügige Bearbeitung und mindestens die Terminvergabe in Beirut zu optimieren, versucht das Auswärtige Amt, weitere Hindernisse in Form von bürokratischen Auflagen zu schaffen. So verlangen die deutschen Botschaften in Beirut und Amman nun schon bei der Terminbeantragung zwingend die Vorlage von syrischen Reisepässen. Ohne diese können die nachziehenden Personen nun nicht einmal mehr einen Termin beantragen. Diese Praxis wurde etabliert, obwohl bekannt ist, dass die betroffenen Personen bis zu 10 Monate auf die Ausstellung von syrischen Reisepässen warten müssen. Eine solche Praxis verzögert das Familiennachzugsverfahren bewusst um weitere Monate.

Selbst die Zusammenführung von Familienmitgliedern, die sich bereits in der Europäischen Union befinden, wird durch die Bundesregierung verzögert. Tausende Flüchtlinge, deren Familienangehörige bereits in Deutschland sind, sitzen aktuell in Griechenland fest. Familien haben gemäß der Dublin-Verordnung einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr Verfahren im gleichen EU-Staat durchgeführt wird. Trotzdem dürfen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung monatlich lediglich rund 70 Asylsuchende aus Griechenland zu ihren Angehörigen nach Deutschland einreisen. Grundlage hierfür ist eine nie im Bundestag diskutierte deutsch-griechische Vereinbarung.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Besonders perfide ist die Praxis des Auswärtigen Amtes in Fällen von Familienzusammenführung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF). Zum einen werden die Asylverfahren von umF oft unerträglich in die Länge gezogen. Ein Recht auf Familiennachzug besteht aber nur, solange das Kind noch minderjährig ist. Vielfach scheidet ein Familiennachzug schlicht daran, dass eine Entscheidung über den Asylantrag erst nach Eintritt der Volljährigkeit ergeht.

Zum anderen kann das Visumverfahren eine fortgesetzte Trennung der Familie zur Folge haben. Ein Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20. März 2017 sieht vor, dass zwar die Eltern eines minderjährigen Flüchtlings, nicht aber dessen minderjährige Geschwister ein Visum erhalten. Den minderjährigen Geschwistern wird dieses Recht mit der Begründung verweigert, es läge kein Nachweis über „ausreichenden Wohnraum“ oder die Sicherung des Lebensunterhalts vor. In der Realität

ist ein solcher Nachweis für nahezu niemanden möglich. Das bedeutet, dass sich die Eltern zwischen ihren Kindern entscheiden müssen. Wenn sie mit den Visa nach Deutschland reisen, um sich wieder um ihr minderjähriges Kind kümmern zu können, müssten sie andere Kinder unter zumeist prekären Bedingungen zurücklassen. Eine andere Möglichkeit ist, dass ein Elternteil mit einem Visum nach Deutschland kommt und der andere zurückbleibt. Wie auch immer die Familien entscheiden, die Familientrennung wird fortgesetzt. Hinzu kommt, dass durch das lange Hinauszögern der Visa-Vergabe minderjährige Flüchtlinge während des Verfahrens volljährig werden und dadurch der rechtliche Anspruch auf Familiennachzug verloren geht. Langwierige Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung von § 36 AufenthG und die Voraussetzungen für den Familiennachzug trennen Kinder von ihren Eltern und Geschwistern auf Jahre.

Auch für die Geschwisterkinder von unbegleiteten minderjährigen Kindern muss es einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug ohne Auflagen und Bedingungen geben. Die Visaverfahren müssen beschleunigt werden.

Fazit

Die Politik der Bundesregierung ist unmenschlich. Sie setzt die Geflüchteten unter enormen psychischen Druck, die permanent um ihre Angehörigen bangen müssen. Viele macht dies krank. Die Sorgen, die sie umtreiben, verhindern, dass sie sich hier in Deutschland auf den Spracherwerb konzentrieren oder sich mit ihrer beruflichen Zukunft befassen können. So wird es ihnen unmöglich gemacht, sich in Deutschland einzuleben und an der Gesellschaft teilzuhaben. Auch die Unterstützer_innen fühlen sich durch die Bundesregierung getäuscht und sind wütend über eine Politik, die den Wert ihrer Arbeit missachtet und letztlich deren Sinn in Frage stellt.

Diese Politik verletzt eklatant das Grundgesetz, das in Artikel 6 die Familie unter einen besonderen Schutz stellt, sie verstößt gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Artikel 8 die Achtung des Privat- und Familienlebens verlangt, sie verletzt die Rechte, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben, und sie missachtet das in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebene Wohl von Kindern und Jugendlichen und dabei konkret das in Artikel 10 zugesicherte Recht auf Familienzusammenführung.

Die besondere Schutzwürdigkeit von Ehe und Familie ist im Grundgesetz verankert. Sie muss auch für geflüchtete Menschen und ihre Familien uneingeschränkte Gültigkeit haben. Daher fordern wir:

- Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte beenden!
- Visumsverfahren für nachzugsberechtigte Fa-

Menschenrecht auf Familienzusammenführung einhalten!

milienmitglieder beschleunigen!

- Unverzögliche Einreise von in Griechenland gestrandeten Angehörigen!

FALLSKIZZEN

Maher (37)

Der syrische Familienvater ist subsidiär geschützt und lebt mit seinen drei Söhnen seit Ende 2015 in Deutschland. Seine Ehefrau Sherin lebt mit drei weiteren Kindern unter äußerst prekären Bedingungen in der Türkei, die jüngste Tochter wurde dort geboren. Mahers Klage vor dem Verwaltungsgericht auf Zuerkennung des GFK-Status war erfolgreich, doch das BAMF legte Berufung gegen die Entscheidung ein. Die rechtliche Hängepartie dauert an.

Zunächst war die damals achtköpfige Familie im Sommer 2014 gemeinsam in den kurdischen Teil des Iraks geflohen. Dort war ihre Situation so ausweglos, dass Maher und Sherin beschlossen, die Familie zu trennen. Maher sollte sich mit drei Kindern zu seiner Mutter nach Deutschland durchschlagen und seine Frau und die weiteren Kinder nachholen.

Maher ist mittlerweile wegen Depressionen in Behandlung, auch die drei Söhne haben wegen der lang andauernden Trennung der Familie inzwischen große gesundheitliche Probleme.

Samer (49)

Zusammen mit seiner Tochter Sara lebt Samer seit September 2014 in Deutschland. Seine Ehefrau Maha ist mit den vier Söhnen in Jordanien. Samer bekam im Januar 2017 subsidiären Schutz zugesprochen. Er hat gegen den Bescheid geklagt, das Verfahren läuft. Doch er fürchtet, dass ihm nicht mehr ausreichend Zeit bleibt, denn im Juli 2017 wurde bei ihm Schilddrüsenkrebs diagnostiziert. Sara hat als mittlerweile volljährig gewordene Tochter grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ihre Mutter und ihre minderjährigen Geschwister zu sich nach Deutschland holen zu dürfen.

Im August 2013 war die aus Damaskus stammende Familie zunächst gemeinsam nach Jordanien geflohen. Aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen dort sahen Samer und Maha jedoch bald nur einen Ausweg. Samer und seine Tochter sollten versuchen, es bis nach Europa zu schaffen und dann die übrigen Familienmitglieder nachholen. Dafür opferte die Familie ihre letzten Ersparnisse.

In Deutschland haben Samer und Sara einen Integrationskurs besucht, Sara möchte gern ihr in Syrien begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen. Samers Gesundheitszustand, die inzwischen jahrelange Trennung der Familie und die schwindende Hoffnung auf ein Wiedersehen zehren an beiden.

Anas (35)

Anas ist Kurde und stammt aus dem Nordosten Syriens. Seit Juli 2015 lebt er in Deutschland. Aufgrund seiner politischen Aktivitäten wurde der Lehrer in Syrien drangsaliert und offiziell vom Dienst suspendiert. Aus Angst vor weiteren Repressalien floh er und hoffte, Frau und Kinder nachholen zu können. Doch in Deutschland bekam er im Februar 2017 nur subsidiären Schutz zugesprochen.

Wegen der Kriegshandlungen und massiver Bombardierungen konnte auch seine Ehefrau Aycha mit den Kindern nicht länger in Syrien ausharren. Seit Oktober 2016 sind Mutter und Kinder in der Türkei. Sie leben in einem winzigen Zimmer, ohne Heizung und sanitäre Anlagen, im Winter ist es eiskalt. Ohne die Unterstützung von Verwandten könnten sie und die Kinder in der Türkei nicht überleben.

Anas will bald seine B2-Sprachprüfung machen und hat ein Praktikum in einem Altenheim absolviert. Doch aus Sorge um seine Familie und aufgrund der Ungewissheit, ob er sie überhaupt irgendwann zu sich holen kann, fällt es ihm immer schwerer, die nötige Kraft aufzubringen, um sich ein neues Leben in Deutschland aufzubauen. Auch seiner Frau geht es in der Türkei psychisch und physisch immer schlechter.

Bagagt

Im November 2015 reist Bagagt, ein staatenloser Kurde aus Syrien, nach Deutschland ein. Seine Ehefrau und die drei Kinder bleiben in einem Flüchtlingslager im Nordirak. Im November 2016 wird ihm subsidiärer Schutz zugesprochen.

Trotz seiner schwierigen Situation und vielen Hindernissen gelingt es Bagagt außergewöhnlich schnell, in Deutschland Fuß zu fassen. Schon während des Asylverfahrens findet er einen Arbeitsplatz bei einem Bauunternehmer. Seit September 2016 bezieht Bagagt keinerlei Sozialleistungen mehr und wäre finanziell in der Lage, seine Familie in Deutschland zu versorgen. Sein Arbeitgeber setzt sich beim örtlichen Abgeordneten und damaligen SPD-Generalsekretär Hubertus Heil für die Familienzusammenführung ein.

Entgegen allen Erwartungen erhält seine Familie im Juli 2017 einen Termin, um im Irak ihren Visumsantrag zu stellen und ihre Unterlagen prüfen zu lassen. Weitere drei Mal wird die Familie ins Konsulat bestellt, es werden Fingerabdrücke genommen und bereits Reiseausweise für die Kinder ausgestellt. Erst im Oktober 2017 fällt im Konsulat auf, dass Bagagt nur subsidiären Schutz hat und damit seine Familie vorerst kein Recht auf Einreise hat.

Der Geheimdienst hat sie bereits zweimal nach ihrem Ehemann befragt. Mittlerweile ist sie untergetaucht.

Mahmoud (28)

Mahmoud ist ein staatenloser Palästinenser aus Syrien und lebt seit Oktober 2015 in Deutschland. In Syrien hatte Mahmoud im Gefängnis gesessen, weil er sich dem Militärdienst entziehen wollte. Zudem wurde er von einem Verwandten seiner Frau bedroht, der eine Ehe zwischen einem Sunniten und einer Schiitin nicht akzeptieren wollte. Da dieser Verwandte Kontakt zum syrischen Nachrichtendienst hatte, wurde die Situation für Mahmoud bald zu gefährlich. Als das Haus seiner Eltern durchsucht wurde, beschloss Mahmoud zu fliehen.

Er hoffte, in Deutschland als Flüchtling anerkannt zu werden und sich ein neues Leben aufzubauen. Sobald wie möglich wollte Mahmoud auch seine Ehefrau zu sich holen, doch sie ist noch immer in Syrien.

Im Mai 2017 bekam Mahmoud subsidiären Schutz zugesprochen. Somit ist Mahmoud zurzeit vom Recht auf Familiennachzug ausgeschlossen. In Deutschland bemühte Mahmoud sich, so schnell wie möglich Fuß zu fassen. Seit Dezember 2016 arbeitet er in Vollzeit bei einem IT-Unternehmen. Doch es fällt ihm immer schwerer, sich auf seine Arbeit zu konzentrieren. Er hat gegen den BAMF-Bescheid vor dem Verwaltungsgericht geklagt. Doch die Zeit drängt, denn mittlerweile hat sich die Situation auch für seine Frau zugespitzt.



Demonstration gegen Abschiebungen nach Afghanistan

3.9 Perspektiven für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – auch über die Volljährigkeit hinaus!

Im vergangenen Jahr haben sich einige Veränderungen bezüglich der Situation von jungen Geflüchteten in Deutschland ergeben. Gesetzliche Neuerungen und eine restriktive Abschottungspolitik machten sich in ihren Auswirkungen auch in Niedersachsen bemerkbar: Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Flüchtlinge, die in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit sind, sank von 5.100 (2015/16) auf etwa 4.700 im Jahr 2017.²⁹ Sie nahm auch deshalb ab, weil viele bei Erreichen der Volljährigkeit in Gemeinschaftsunterkünfte eingewiesen wurden und die Jugendhilfe verlassen mussten.

Junge Geflüchtete und Fachkräfte bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen kinder- und jugendhilferechtlichen Anforderungen sowie asyl- und aufenthaltsrechtlichen Auflagen, die oftmals zu großen Herausforderungen und Unsicherheiten bei den Betroffenen selbst wie auch ihren Unterstützer_innen führen. Gerade für die jungen Menschen ist eine frühzeitige Klärung der Aufenthalts- und Bleibemöglichkeiten und ein fließender Übergang in die Selbständigkeit von elementarer Bedeutung, um eine sichere Zukunftsperspektive aufbauen zu können.

Im Jahr 2017 hat sich der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. deshalb in mehreren Bereichen für die Rechte von jungen Geflüchteten eingesetzt und auf ihre Lebenssituation in Niedersachsen aufmerksam gemacht. Im Rahmen der Beratungsarbeit und der durchgeführten Schulungsangebote konnten u.a. folgende Problemstellungen identifiziert werden:

Gestaltung der Übergänge in die Selbständigkeit

„Dann sagt das Jugendamt, du wirst 18, du musst jetzt gehen. (...) das aktiviert im Inneren ja erst mal das, was sie bei der Flucht erlebt haben. Dass sie weg müssen. Das ist ja oft gar nicht so gemeint, (...) aber sie verstehen es erst mal überhaupt nicht, sie müssen wieder weg. Das ist das, was erst mal aktiviert wird. Im Inneren. (...) Dann geht's natürlich auch um die persönlichen Beziehungen, man fühlt sich ja auch sicher und geborgen mit einer Person [...] unter Umständen. Die geht dann aber auch flöten (...) erst mal ist das [Ende der Jugendhilfe] eine Bedrohung und erst mal löst es eine Krise aus. (...) Bei manchen ist die innere Struktur noch nicht gesichert genug, um das abzufedern.“

(Psychotherapeutin)³⁰

Knapp 48%³¹ der Jugendlichen, die 2015 und 2016 als unbegleitete Minderjährige nach Niedersachsen kamen, wurden im vergangenen Jahr volljährig. Im Jahr 2018 werden weitere 1.000, also ein gutes Fünftel, ebenfalls ihr 18. Lebensjahr erreichen. Mit dieser Veränderung treten neue Herausforderungen zutage, denn: Ob sie – bei vorliegendem Bedarf – über die Volljährigkeit hinaus Unterstützung durch die Jugendhilfe erhalten, hängt von der Gewährungspraxis sowie der Auslegung des §41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige) der jeweiligen Kommune ab, der sie jugendhilferechtlich zugewiesen wurden.

Bei einer überwiegend uneinheitlichen Praxis niedersächsischer Kommunen überwiegt die Tendenz zur Beendigung der Jugendhilfe mit Erreichen des

²⁹ „Unbegleitete Minderjährige in Niedersachsen, Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen 2017“, Vorwort. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

³⁰ „Die Zukunft im Blick – Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen“, S. 28.

Noske, Barbara. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF)

³¹ ebd., S. 39

18. Lebensjahres oder wenige Monate danach. Für viele Jugendliche bedeutet dies den abrupten Verlust bisheriger Unterstützungsstrukturen der Jugendhilfe, den Wegfall des sozialen Netzwerkes und wichtiger Bezugspersonen sowie einen Wechsel der Behörden, die für sie zuständig sind. Es ändern sich nicht nur Wohnort oder Umfeld, auch der aufenthaltsrechtliche Status und der bisherige Bildungsweg können plötzlich gefährdet sein. Viele der im Rahmen der Jugendhilfe erzielten Erfolge können hierdurch zunichte gemacht werden. Neben der ohnehin schon strapazierenden aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit stellt die Volljährigkeit somit eine zusätzliche Belastung für die Betroffenen dar.

Dabei ließe sich dies auch vermeiden. Der gesetzlich verankerte Regelrechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige gemäß §41 SGB VIII bietet vielfältige Hilfemaßnahmen zur weitergehenden Unterstützung, die sich am individuellen Anspruch orientieren – bei entsprechendem Bedarf sogar bis zum 21. Lebensjahr. Der rechtliche Rahmen ist also bereits gegeben.³²

Folglich wird der Auf- und Ausbau eines flächendeckend etablierten Übergangskonzeptes bzw. -managements in der Jugendhilfe auch 2018 noch ein vorrangiges Thema sein, mit dem wir uns politisch auseinandersetzen werden. Es darf nicht Glückssache sein, ob jungen Flüchtlingen der Übergang in die Selbständigkeit gelingt, oder ob die Volljährigkeit für sie aufgrund fehlender fachlicher Unterstützung persönliche und sogar aufenthaltsrechtliche Konsequenzen hat.

Finanzielle Unterstützung im Klageverfahren

2017 nahm die Zahl behördlicher Ablehnungen von Asylanträgen auch unter unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen als Ergebnis einer restriktiveren Entscheidungspraxis des BAMF deutlich zu. Vor diesem Hintergrund spielte auch die Finanzierung der zunehmenden Klageverfahren im Jahr 2017 eine vordringliche Rolle für junge Geflüchtete.

Manche von ihnen hatten Glück: Ihr_e Vormund_in oder der Jugendhilfeträger übernahm einen Teil der Kosten für die Rechtsvertretung. In einigen Kommunen haben die Jugendämter Möglichkeiten gefunden, die im Klageverfahren ankommenden Kosten zumindest teilweise zu decken. Im Grunde sind Jugendämter und Vormünder kraft Gesetzes dazu angehalten, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind. Darunter zählt neben der Verfolgung des

³² Einen hilfreichen Leitfaden für Fachkräfte zur Umsetzung existierender Rechtsgrundlagen hat der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF e.V.) erarbeitet: „Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten“, aufrufbar unter: http://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden_Junge_Gefl%C3%Bcchtete_-05_2017.pdf (zuletzt abgerufen am 12.03.2018).

Asylantrags auch die Einlegung – und folgerichtig auch die Finanzierung – von Rechtsmitteln.

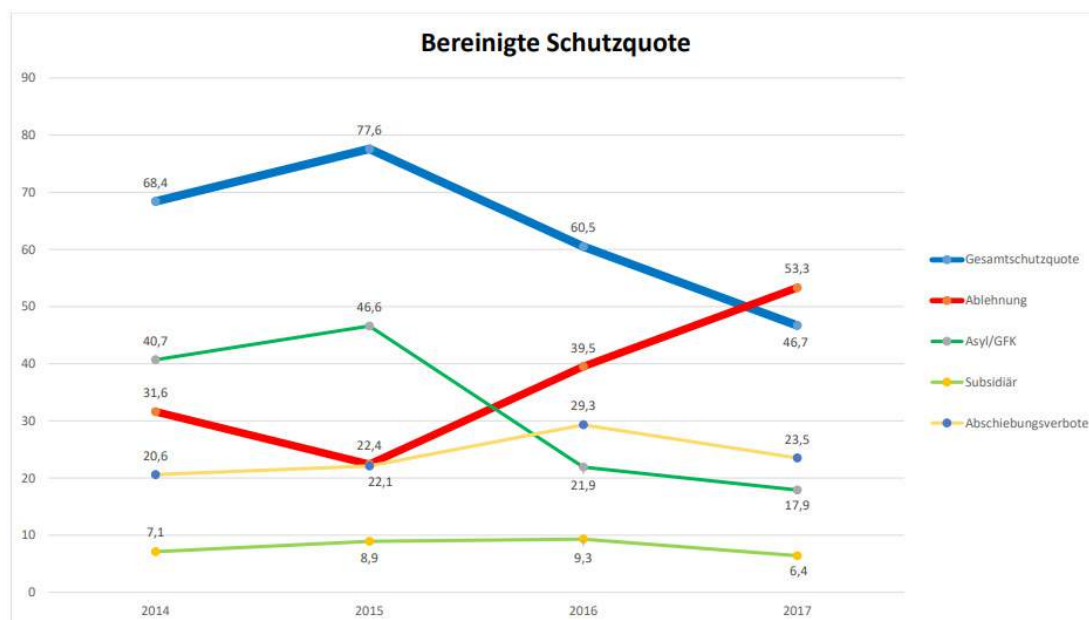
In der Regel wird jedoch erwartet, dass die Jugendlichen das Verfahren mit ihrem spärlichen Taschengeld bestreiten. Dieser Barbetrag ist eigentlich dafür gedacht, die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Junge Geflüchtete erleben somit eine zusätzliche Diskriminierung, wenn sie mit ihrem geringen Einkommen ihre Anwaltskosten bestreiten müssen.

Über den Rechtshilfefonds von PRO ASYL konnte auch der Flüchtlingsrat in einigen Fällen die Finanzierung des Klageverfahrens bzw. der Anwaltskosten erleichtern. Von März 2017 bis Januar 2018 wurden beispielsweise 47 Rechtshilfeanträge, überwiegend für Klageverfahren mit mündlicher Verhandlung, bei PRO ASYL eingereicht und bewilligt.³³ Zum Vergleich: Im Vorjahr (2016) wurde ein einziger Antrag gestellt. Der Fonds dient jedoch der Finanzierung von Verfahren, die eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit haben und deren Urteile ähnlichen Konstellationen zugute kommen. PRO ASYL hat daher angekündigt, Rechtshilfeverfahren für junge Flüchtlinge nicht mehr in gleichem Ausmaß wie 2017 fördern zu können. Somit kann nur ein geringer Anteil der insgesamt laufenden Klageprozesse finanziert werden.

Auch angesichts der durchschnittlichen Dauer der derzeit laufenden Klageverfahren und der Tatsache, dass nicht alle Rechtsvertreter_innen Ratenzahlungen annehmen, stellen weder Selbsteintritt der Jugendlichen noch die dauerhafte Belastung des Rechtshilfefonds eine langfristige Lösung dar.

Es bedarf insofern klarer rechtlicher Vorgaben für die Finanzierung der anfallenden Kosten im Rahmen der verschiedenen Klageverfahren. Demnach wird auch die Einforderung reglementierter und kommunal verfügbarer Finanzierungsmöglichkeiten Bestandteil der politischen Tätigkeiten im kommenden Jahr sein.

³³ Die Zahlen beziehen sich ausschließlich auf die im Rahmen des Projektes „Durchblick“ gestellten Rechtshilfeanträge.



Afghanistan: Entscheidungen des BAMF

Quelle Grafik: Hessischer Flüchtlingsrat e.V., aufrufbar unter: <http://fluechtlingsrat-hessen.de/>

3.10 Junge Geflüchtete aus Afghanistan

Im Jahr 2017 wurde immer mehr afghanischen Asylsuchenden der Schutz verweigert. Während im Jahr 2015 die bereinigte Schutzquote noch bei rund 78% lag, ist sie mittlerweile durch das BAMF auf unter 50% gedrückt worden. Die obige Grafik macht das Ausmaß der veränderten Entscheidungspraxis des BAMF trotz einer drastisch verschlechterten Sicherheitslage deutlich.

Bereits im Oktober 2015 hatte Bundesinnenminister Thomas de Maizière angekündigt, verstärkt nach Afghanistan abschieben zu wollen. Auf Worte folgten Taten. Um das Vorhaben zu ermöglichen, sagte die afghanische Regierung eine umfangreiche Kooperation bei der Unterbindung unerwünschter Auswanderung und Flucht sowie bei der Rücknahme abgelehnter afghanischer Staatsangehöriger zu und schloss einen entsprechenden Vertrag mit der EU. Das BMI verbreitete die Mär von sicheren Regionen in Afghanistan, und die sog. „Leitsätze“ des Bundesamts, an denen sich die Entscheidungspraxis der BAMF-Dependancen orientieren soll, wurde an einigen wenigen, aber zentralen, Punkten geändert. Dazu gehört nicht nur der Hinweis auf vermeintlich „sichere Regionen“, sondern auch die Behauptung, dass Flüchtlinge mit Merkmalen wie „jung“, „gesund“, „alleinstehend“, „arbeitsfähig“ und „männlich“ angeblich in einigen Großstädten eine „sichere Fluchtalternative“ vorfinden würden.

Dabei ist längst allgemein bekannt, dass sich die Sicherheitslage und die menschenrechtliche Situation in Afghanistan in den letzten Monaten keineswegs verbessert hat. Vielmehr lässt sich eine anhaltende Verschärfung der Konflikte beobachten.

Die politisch motivierte, restriktivere Entschei-

ungspraxis des BAMF hat zur Folge, dass zahlreiche Jugendliche und junge Erwachsene, die unbegleitet minderjährig eingereist sind, inzwischen als Flüchtlinge abgelehnt werden. Auffällig oft ergeht die Entscheidung (und vielfach auch die Einladung zur Anhörung) kurze Zeit nach Eintritt in die Volljährigkeit. Bei der Prüfung der Schutzbedürftigkeit durch das BAMF hat das weitreichende Auswirkungen und verringert die Chance auf die Erteilung eines Schutzstatus erheblich. Die Traumata einer Flucht als Minderjährige_r und kinderspezifische Fluchtgründe finden dabei selten eine Berücksichtigung. Auch das Kriterium der inländischen Fluchtalternative wird anders bewertet.

Bei den ablehnenden Entscheidungen werden nicht nur flüchtlings- und menschenrechtliche Vorgaben missachtet, auch handwerklich lassen die BAMF-Bescheide oft zu wünschen übrig. Vielfach bleibt gänzlich unbeachtet, was die Betroffenen persönlich erlebt haben. Die hohe Quote von 61% erfolgreicher Klagen von afghanischen Geflüchteten nach zunächst negativem Bescheid des BAMF verdeutlicht die fehlerhafte und fragwürdige Entscheidungspraxis des BAMF in der Mehrzahl der Verfahren.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Tatsachen lässt sich aus der derzeitigen Praxis eine politische Absicht erkennen: Es geht darum, Angst zu verbreiten und Hoffnung zu nehmen. Es wird demonstrativ Abschreckung und Verunsicherung benutzt, um Menschen zur vermeintlich freiwilligen Ausreise zu bewegen. Besonders jüngere Schutzsuchende sind davon betroffen. Angstverbreitung und Einschüchterung kann kein Instrument einer Flüchtlingspolitik sein, welche die Grund-, Menschen- und Kinderrechte zu wahren

vorgibt.

„Ich bin sehr traurig und habe Angst und zittere. Die Politiker wissen sehr genau, dass Afghanistan nicht sicher ist - sogar in der Hauptstadt Kabul explodieren Bomben. Warum schicken sie uns in ein unsicheres Land?“

(Jugendlicher aus Afghanistan)³⁴

Zwar war Niedersachsen bislang nicht an Abschiebungen nach Afghanistan beteiligt und hält daran fest, „nur“ Straftäter mit erheblichen Straftaten abzuschieben. Dies reicht jedoch bei weitem nicht aus, um die Unsicherheiten der Jugendlichen zu verringern.

Auswirkungen der Abschreckungspolitik

Die sozialpädagogische Arbeit der Jugendhilfe, aber auch die Unterstützung durch Vormünder, Pflegefamilien und Ehrenamtliche wird durch die fragwürdige Entscheidungspraxis des BAMF in einem besonderen Maße belastet. Die erreichte Stabilisierung der Jugendlichen, die schulische Einbindung, der Aufbau von Bildungswegen und vieles mehr kann durch einen negativen Bescheid des BAMF von einem Tag auf den anderen zusammenbrechen. Viele junge Menschen resignieren – ihre psychische Verfassung wird instabiler, wenn ihre Perspektive und Sicherheit durch die Abschiebepolitik bedroht wird. Je näher die formale Volljährigkeit rückt, ohne dass der Aufenthalt gesichert ist, desto mehr verschärft sich die Ungewissheit.³⁵

Mit Beginn der Volljährigkeit sind die jungen Erwachsenen verfahrensfähig und müssen sich im Asyl- und Aufenthaltsrecht selbst vertreten. Einige stehen dann völlig überfordert dem komplexen Asylsystem gegenüber. In der Regel können sie ihre (aufenthalts-) rechtliche Situation sowie die ihnen zustehenden Rechte nicht ausreichend einschätzen. Insbesondere bei solchen Konstellationen besteht die Gefahr, dass bei einem fehlerhaften Bescheid die bestehenden Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt werden. In Anbetracht der aktuellen Lage in Afghanistan und der hohen Anzahl an Fehlentscheidungen ist das Klageverfahren in Verbindung mit einer fachspezifischen anwaltlichen Vertretung in vielen Fällen unabdingbar für den Erhalt des zustehenden Schutzanspruches. Dabei ist der Übergang in das Erwachsenenalter bereits eine große Herausforderung und eine sensible Phase. Gerade in diesem empfindlichen Entwicklungsabschnitt braucht es Rahmenbedingungen, die den Jugendlichen einen sicheren Raum ermöglichen, in dem sie Eigenverantwortung, Gemeinschaftsfähigkeit und Selbständigkeit entwickeln, sich „ausprobieren“ und individuelle Zukunftsperspektiven aufbauen können. Sicherheit und Perspektiven sind dafür essentiell, wie das

³⁴ http://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BCchtete_-05_2017.pdf (zuletzt abgerufen am 12.03.2018).

³⁵ Ebd.

nachfolgende Zitat exemplarisch verdeutlicht:

„Sobald jemand einen Aufenthalt hat, hat der einfach hier einen Boden unter den Füßen und kann wirklich richtig nach vorne schauen und einfach noch stärker sich hier integrieren. Solang das noch offen ist, das destabilisiert alle schon unglaublich. Und psychisch ändert das wirklich oft viel. Also, dass man merkt, sie werden stabiler, sie können dann besser schlafen, bestimmte Symptome legen sich.“

(Fachkraft Jugendhilfeeinrichtung)³⁶

Aufenthaltsmöglichkeiten, die sich unabhängig vom Asylverfahren für die Jugendlichen/jungen Erwachsenen ergeben, sind zwar vorhanden, aber überwiegend erst nach mehreren Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland sowie erfolgreich durchlaufenen Bildungswegen und Integrationsbemühungen erfolgversprechend. Nicht alle Jugendliche haben die benötigte Geduld und bringen genügend psycho-emotionale Stabilität auf, um die geforderten Integrationsbemühungen zu erbringen.

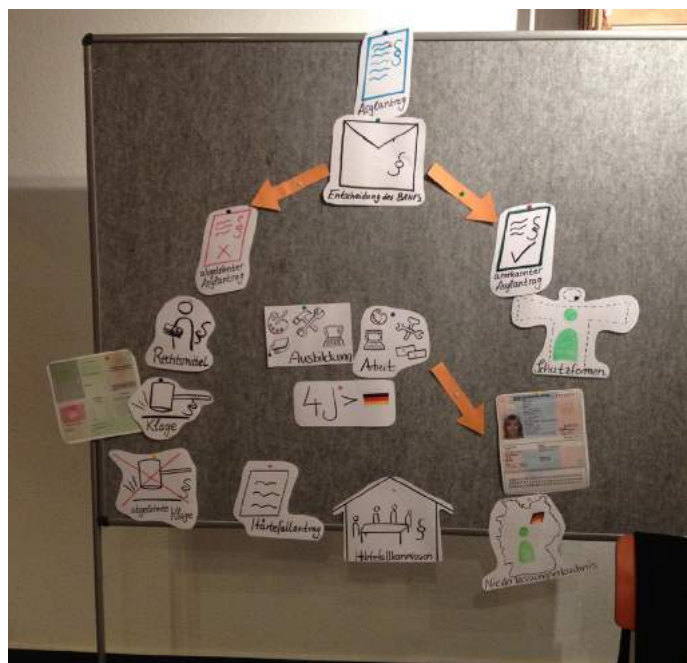
Von den benannten Folgen sind nicht „nur“ Jugendliche mit Ablehnungsbescheiden betroffen. Die Fachkräfte in den Jugendeinrichtungen berichten übereinstimmend davon, dass sich die Auswirkungen der forcierten Abschiebepolitik auf alle jungen Geflüchteten (unabhängig vom Herkunftsland) ausweiten und zu großer Beunruhigung in den Unterkünften führen.

Empowerment 1: Workshops mit Jugendlichen

Insbesondere bei jungen Volljährigen ist es wichtig, dass sie selbst einen gewissen Einblick in asyl- und aufenthaltsrechtliche Prozesse haben. Hierdurch können sie bestehende Rechtsansprüche einfordern, sich ihrer Handlungsoptionen bewusst werden und damit die eigene Zukunftsplanung aktiv mitgestalten. Das Bewusstsein und Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten kann Unsicherheiten nehmen und Empowerment ermöglichen.

Seit April 2017 haben wir vier Workshops für etwa 15-25 afghanische Jugendliche und junge Erwachsene angeboten. Aufgrund der bereits ausgeführten besonderen Situation der jungen Menschen aus Afghanistan richteten wir diese vorerst gezielt an junge Menschen aus diesem Herkunftsland. Die zweisprachig durchgeführten Workshops gingen über vier Stunden und beinhalteten einen Einblick in den Ablauf des Asylverfahrens und weitere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten. Darüber hinaus gab es Raum für Austausch zur derzeitigen politischen Situation. Zum Schluss wurde noch Raum für individuelle Fragen und Beratung gegeben. Grundlegendes Ziel war es, den Jugendlichen

³⁶ Ebd.



einen eigenen Wissensstand und Austausch zu ermöglichen, um hierdurch etwaige Unsicherheiten zu verringern und sie auf ihrem weiteren Weg und beim Aufbau von (Bleiberechts-)Perspektiven zu bestärken.

Viele Fragen ließen sich mit gesetzlichen Grundlagen beantworten. Doch eine entscheidende Frage stellten die jungen Menschen immer wieder: „Warum wollen sie uns in ein so unsicheres Land schicken?“ Wir haben uns bemüht, diese Frage zu beantworten. Doch politisches Kalkül und abschreckende Motivation lassen sich nicht leicht erklären. Sie räumen als Erklärung auch das Unverständnis und die Verzweiflung der Betroffenen nicht beiseite.

In den Workshops setzen wir Symbole ein, die im Rahmen einer Kooperation mit der HAWK Hildesheim, Fakultät Soziale Arbeit, erarbeitet worden sind. Diese ermöglichen einen niedrigschwelligen visuellen Einblick in das komplexe System des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Zusätzlich erarbeiten wir gemeinsam eine Broschüre für Jugendliche zum Thema Asylverfahren, in der auf die erstellten Symbole zurückgegriffen wird. Die Broschüre wird im Frühsommer 2018 veröffentlicht.

Empowerment 2: Demonstrationen

Wichtig für die Stabilisierung der jungen Flüchtlinge ist nicht nur die Vermittlung von Wissen, sondern auch ihre Unterstützung bei der Wahrnehmung demokratischer Rechte. 2017 unterstützte der Flüchtlingsrat aktiv zwei Demonstrationen in Niedersachsen zum Protest gegen Abschiebungen nach Afghanistan. Dazu zählte die Demonstration am 14.10.2017 in Hildesheim³⁷, die maßgeblich

durch afghanische Jugendliche organisiert wurde.

Ali Jafari, einer der Organisatoren, der selbst mit 16 Jahren allein nach Deutschland geflüchtet ist, sagte u.a. Folgendes: „Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verschließt die Augen und übersieht die Tatsache, dass Afghanistan noch lange nicht sicher ist! Die Ablehnungen der afghanischen Geflüchteten nehmen zu. Es sind hier in Hildesheim mehr als 20 meiner Freunde, die eine Ablehnung bekommen haben. In Afghanistan war unser Leib und Leben in Gefahr. Hunderttausende sind gestorben, und Millionen mussten das Land verlassen!“

Das Gemeinschaftsgefühl, die erfahrene Solidarität und der gemeinsame Einsatz für die Wahrnehmung demokratischer Rechte verringern das Ohnmachtsgefühl gegenüber behördlichen Entscheidungen und bestärken die Jugendlichen in ihrem Anspruch, um die eigenen Rechte zu kämpfen.

³⁷ <https://www.nds-fluerat.org/26111/aktuelles/demonstration-in-hildesheim-gegen-abschiebungen-nach-afghanistan-fuer-perspektiven-und-eine-sichere-zukunft/> (zuletzt abgerufen am 12.03.2018).



Garten der Hoffnung Otterndorf
(LK Cuxhaven)

4. Arbeit der Initiativen vor Ort

Nachfolgend wird die lokale Arbeit von Initiativen und Gruppen der Flüchtlingsolidarität in Niedersachsen exemplarisch dargestellt. All diese aktiven Menschen vor Ort lassen Willkommenskultur lebendig werden. Ohne sie ist eine gelingende Aufnahme von Geflüchteten in unsere Gesellschaft nicht möglich. Die nachfolgenden Beiträge geben nur einen kleinen Einblick in die örtliche Arbeit. Vergleichbare Arbeit geschieht noch an vielen weiteren Orten in Niedersachsen.

4.1 Flüchtlingshilfe Wolfsburg e.V.

Gemeinsames Schwimmenlernen für Geflüchtete

Viele Flüchtlinge haben auf ihrem Fluchtweg das Mittelmeer überqueren müssen und dabei panische Ängste ausgestanden. In Deutschland ertrinken inzwischen jährlich Flüchtlinge beim Baden und wir konnten feststellen, dass kaum ein Geflüchteter schwimmen konnte.

Daher bieten wir seit Oktober 2016 regelmäßig integrierte Schwimmkurse an, die von Flüchtlingen und Deutschen gemeinsam besucht werden. Ein Team von inzwischen sechs Trainern steht mit Rat und Tat zur Seite und ermöglicht, dass die Angst vor dem Wasser spielerisch überwunden und das

Schwimmen schnell erlernt werden kann. Über 230 Kursteilnehmer_innen haben dieses Angebot inzwischen angenommen.



Weiterführender Link: <http://fluechtlingshilfe-wolfsburg.de/projekte/schwimmen/>

Kanu-Schnuppertage auf dem Allersee

Die Absolventen und Absolventinnen des integrativen Schwimmkurses sollten das Erlernte in der Praxis umsetzen und Erfahrungen auf dem Wasser sammeln. Mit einer gemeinsamen Radtour vom Asylheim in Fallersleben am Mittellandkanal entlang startete der Tag.



Im Canadier galt es, als Team zu agieren, was den Teilnehmer_innen sehr gut gelang. Bei einem gemeinsamen Mittagessen im Vereinsheim wurde der Vormittag noch einmal durchgesprochen.



Anschließend konnten die Teilnehmer_innen das Wetter genießen und im Allersee schwimmen. Die Rückkehr mit dem Fahrrad nach Fallersleben beendete diesen erlebnisreichen Tag.

Flüchtlingshilfe Wolfsburg e.V.
Refugees´Committee – Comité des Refugés

Antonius Holling-Weg 11 · 38440 Wolfsburg ·
05361-206544

info@fluechtlingshilfe-wolfsburg.de
www.fluechtlingshilfe-wolfsburg.de

4.2 Panthers Veltheim - Be part of the Legend (LK Wolfenbüttel)

Man schrieb das Jahr 2015. Auch in die Samtgemeinde Sickte (10 km östlich von Braunschweig) kamen zahlreiche Geflüchtete. Mit einem Mal waren aus den wenigen Geflüchteten, die bisher in der Samtgemeinde lebten, über 100 geworden. Nicht nur die Unterbringung wurde zusehends schwerer, auch die Probleme in den Unterkünften häuften sich. Verschiedene Nationalitäten, Sprachen und Religionen auf engem Raum – das bot Brennstoff für Konflikte.

Bei Gesprächen mit den Geflüchteten über eben diese Konflikte hörte Steffen Köppe, Ordnungsamtsleiter der Samtgemeinde Sickte, immer wieder das Gleiche: Den Geflüchteten fiel sprichwörtlich »die Decke auf den Kopf«. Kaum einer der jungen Männer hatte wirklich eine Aufgabe, vielen

boten einzig und allein die zweimal in der Woche stattfindenden Deutschkurse etwas Abwechslung. Aus dieser Lethargie entstand Frustration. Nachdem viele Geflüchtete berichtet hatten, wie gern sie Fußball spielen, entstand die Idee der Gründung eines Fußballprojektes und Steffen Köppe begann, das Team aufzubauen.

Erste Freundschaftsspiele und -turniere wurden bestritten und es dauerte nicht lange, bis Christian Müller, seinerzeit SPD-Fraktionsvorsitzender im Samtgemeinderat und jetziger stellv. Bürgermeister der Samtgemeinde Sickte, als weiterer Betreuer zum Team stieß. Gemeinsam entschlossen sich die beiden, Strukturen wie regelmäßiges Training oder auch gemeinsame Aktivitäten in die Freizeitmansschaft zu bringen.

Mit dem SV Veltheim 1928 e.V. wurde dann auch recht schnell ein Sportverein gefunden, der die Mannschaft offiziell am Spielbetrieb der Saison 2016/2017 anmeldete und die Spielerpässe beantragte. Dank der Sponsoren (Tischlerei Budisch und MiteinanderBUNT e.V.) konnten auch Trikots, Trainingsanzüge und Schuhe finanziert werden. Das Team um Trainer Alex Belleh erlangte innerhalb kürzester Zeit in der Samtgemeinde Sickte Kultstatus und ist mittlerweile auch weit über die Grenzen des Landkreises Wolfenbüttel hinaus bekannt. So hat der NDR bereits zweimal im Fernsehen über die Mannschaft berichtet. Auch das Magazin »Kicker« hat in seiner Ausgabe vom 22.09.2016 einen Report über die »Panthers« gebracht.

Der Niedersächsische Fußballverband hat in seinem »NFV Journal« vom April 2017 den Panthers gar die Titelstory gewidmet.

Das Team trainiert mittlerweile regelmäßig zweimal in der Woche und bestreitet sonntags seine Punktspiele. Hierbei sind die beiden ehrenamtlichen Betreuer Christian Müller und Steffen Köppe immer wieder auf weitere hilfsbereite Fahrer (insbesondere bei den Auswärtsspielen) angewiesen, da keiner der Geflüchteten einen Führerschein, geschweige denn ein Auto besitzt.

Für die Spieler ist es ein Privileg, zur Familie der »Panthers« zu gehören, und sie sind unheimlich stolz, Teil dieses Projektes zu sein. Dies bringen sie dadurch zum Ausdruck, dass sie beispielsweise Behördengänge im Panthers Trainingsanzug erledigen.

Vor einigen Monaten war das Management-Team um Christian Müller, Steffen Köppe und Coach Alex Belleh dazu gezwungen, mitzuteilen, dass die Mannschaft keine weiteren Personen aufnehmen kann, weil Geflüchtete aus der gesamten Region (Peine, Wolfenbüttel, Gifhorn, Braunschweig) von den Panthers gehört hatten und alle Teil dieses Teams sein wollten.



Das Schönste aber an der ganzen Geschichte: Die Spieler, die sich anfangs teilweise überhaupt nicht miteinander verständigen konnten und ihre Probleme untereinander in ihren Unterkünften teilweise mit Gewalt gelöst haben, sind so eng zusammengewachsen, dass sie die Mannschaft, die Panthers, als ihre neue Familie bezeichnen. Aus den insgesamt zehn Nationen, die für die Panthers spielen (Liberia, Somalia, Eritrea, Elfenbeinküste, Guinea, Simbabwe, Nigeria, Syrien, Sudan, Südsudan), ist eine Einheit geworden, die sich nicht nur auf dem Platz glänzend versteht, sondern auch abseits davon. Durch die hohe Bekanntheit des Teams treten Unternehmen aus der Wirtschaft an die Samtgemeinde Sickte heran, die gerne einen Spieler der Panthers einstellen möchten. Auf diesem Weg ist es bereits gelungen, mehrere Spieler in die Wirtschaft zu vermitteln (als Praktikanten, Azubis oder Arbeitnehmer).



Auch der Verwaltung hat das Projekt sehr viel gebracht:

Dadurch, dass Ordnungsamtsleiter Steffen Köppe gemeinsam mit dem stv. Bürgermeister Christian Müller das Team betreut und auch jedes Mal mit den Geflüchteten trainiert, haben die Geflüchteten die Angst staatlichen Instanzen verloren. Aufgrund negativer Erfahrungen in ihren Heimatländern

(Korruption, Gewalt etc.) hatten die Geflüchteten zunächst wenig Vertrauen zu behördlichen Mitarbeitern. Dies hat sich geändert, so dass das Ordnungsamt schneller reagiert, bzw. bei Problemen eingreifen kann.

Die vergangene (erste) Saison beendeten die Panthers auf Platz 4 in der 3. Nordharzklasse Staffel 3. Zeitgleich drangen sie bis ins Pokalfinale vor, welches leider mit 1:2 verloren ging. Nach der Saison wechselte der bis dato beste Spieler der Panthers, Demba Camara, auf Vermittlung der Panthers-Betreuer zum MTV Gifhorn in die 5. Liga. Der 24-jährige Torjäger von der Elfenbeinküste spielt nun unter Uwe Erkenbrecher, der auch bereits den VfL Wolfsburg in der Bundesliga trainiert hat. Nach Abschluss der Hinserie der zweiten Saison als reines Flüchtlingssteam stehen die Panthers auf dem zweiten Platz der 3. Nordharzklasse



Staffel 3 und haben gute Chancen, am Ende der Saison aufzusteigen.



Otterndorf (LK Cuxhaven)
Deutschunterstützungsangebot

4.3 Garten der Hoffnung Otterndorf (LK Cuxhaven)

Ende des Jahres 2016 entstand die Idee des Projektes, dass Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern gleichberechtigt Ansätze des gesellschaftlichen Miteinanders und des kulturellen Austausches praktizieren. Dies wurde seitdem an vielen Stellen erfolgreich umgesetzt. Von der evangelischen Kirchengemeinde St. Severi wurde gegen eine geringe Pacht ein Stück Land zur Verfügung gestellt. Der Gemeinschafts-Gemüse-Garten wurde zu einem Begegnungs-, Kommunikations- und Produktionsort für Menschen, die bereits länger in der Gegend wohnen, sowie für jene, die erst neu hinzugezogen sind.

Im Laufe des Jahres 2017 etablierte sich eine feste Gruppe, die sich regelmäßig samstags im Garten trifft. Zu Beginn des letzten Jahres standen vor allem Aufräumarbeiten des Gartens, Urbarmachung für die Nutzung sowie verschiedene Arbeiten an



dem Gartenhäuschen im Vordergrund. Die Bewohner_innen des Landkreises, insbesondere neu hinzugezogene Migrant_innen, wurden aktiv zur Mitarbeit und Teilnahme an dem Projekt aufgeru-

fen. Im Frühjahr wurde allerhand gepflanzt, u.a. Obst, verschiedenes Gemüse und Kräuter. Durch das gemeinsame Arbeiten wurde der interkulturelle Austausch gefördert, in dem zum einen neue (deutsche) Wörter gelernt, zum anderen aber auch bisherige eigene Erfahrungen im Gärtnern ausgetauscht wurden. Der Sommer war geprägt von Feiern und Festen. So wurde das monatlich stattfindende internationale Café bei gutem Wetter in den Garten verlegt.

Außerdem fand im Juli das „Zuckerfest“ im Garten mit einem Buffet aus internationalen Speisen und Vorträgen zum Hintergrund dieses religiösen Feiertages statt. Im Spätsommer und Herbst erntete man Gemüse und Obst, das vor allem für den Eigenverbrauch und für ein gemeinsames Essen für die Gartenprojekt-Beteiligten im Rahmen eines kleinen Sommerfestes genutzt wurde.

Im Herbst fand ein Treffen der zentralen Ansprechpartner im Garten statt, um den bisherigen Verlauf und die zukünftige Ausrichtung des Projektes zu besprechen. Die Motive der Beteiligten zur Teilnahme am Projekt liegen demnach vor allem in den Bereichen Begegnungen und Kontakte, Sprache und (kultureller) Austausch. Viele möchten eine Aufgabe haben, Spaß im Miteinander erleben und Öffentlichkeit für das Integrationsprojekt herstellen. Die Gemüse-Ernte selbst spielt für die meisten eher eine untergeordnete Rolle.

Für die Zukunft wurde in dem Treffen überlegt, evtl. ein zusätzliches Stück angrenzendes Land dazu zu pachten, um Spielmöglichkeiten wie Schaukeln oder Sandkästen für die Kinder unterzubringen. Die Gemüse- und Obstanpflanzung sollte an einigen Stellen verkleinert werden, um mehr Platz für gemeinsame Treffen zu schaffen. Darüber hinaus sollen Toiletten organisiert werden, z.B. in Form eines „Torf-Klos“.

Im Herbst/Winter verwandelten sich die wöchentlichen Samstags-Treffen im Garten von der gemeinsamen Gartenarbeit in ein Deutschunterstützungsangebot, das regen Zuspruch fand. Mit einem Heizlüfter ausgestattet versuchten die deutsch-sprechenden Beteiligten auf kommunikative, kreative Weise den Migrant_innen die Sprache ein wenig näher zu bringen. Als es zu kalt wurde, konnte glücklicherweise auf einen Raum zurückgegriffen werden, der von der Kirche zur Verfügung gestellt wurde. Das Deutschangebot soll dort nun weiter einmal wöchentlich stattfinden.

Ebenfalls im Herbst unternahm der Grundbildungskurs für Migrant_innen der örtlichen Volkshochschule eine Exkursion in den Garten. Der Kurs erhielt viele Informationen zum Projekt und zum angebauten Gemüse. Im Dezember veranstaltete das Gymnasium zudem einen Themenabend „Syrien“, an dem zwei Syrer, die aktiv am Gartenprojekt beteiligt sind, mitwirkten und die dem Publikum in diesem Rahmen mitteilten, wie sehr ihnen das Eingebundensein im Garten bei der Integration bisher bereits geholfen habe. Anfang 2018 soll ein erneutes Treffen der Gartenprojektbeteiligten stattfinden, um die Pläne für das Jahr zu konkretisieren.

4.4 Refugee Network Göttingen

Ein gemeinsamer Verein von Geflüchteten und Unterstützer_innen

Der Verein

Der Ursprung des Vereins Refugee Network Göttingen liegt in der Initiative „Flüchtlingshilfe ehemalige Voigtschule“, die im September 2015 aus einer Facebook-Gruppe heraus entstanden war, aber schnell darüber hinaus wuchs. In der Initiative waren bald nicht nur Unterstützer_innen, sondern auch Geflüchtete aktiv, die Ansprechpartner_innen und Übersetzer_innen für jene wurden, die später in Göttingen eintrafen. Um die Aktivitäten neu zu strukturieren und weiter über die Unterkunft in der ehemaligen Voigtschule hinaus auszudehnen, wurde aus der Initiative am 01. September 2016 ein Verein. Im Frühjahr 2017 konnte der Verein eigene Räumlichkeiten in Our House OM10 in der Göttinger Innenstadt beziehen. Der gesamte Verein arbeitet ehrenamtlich und lebt von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und verschiedenen projektgebundenen Zuschüssen (etwa vom Integrationsrat Göttingen oder von der Stiftung Helfen).



Hilfe für Geflüchtete e.V.

Aktivitäten

Seit März 2017 findet jeden Dienstag um 18 Uhr eine regelmäßige offene Sprechstunde für Geflüchtete statt. Da viele Mitglieder des Vereins wie auch des Vorstands Geflüchtete sind, sind hier in der Regel kurdisch- und arabischsprachige Menschen vor Ort. Neben dem Abbau sprachlicher Barrieren können sie durch ihre eigenen Erfahrungen in Bezug auf das Ankommen in Göttingen, den Umgang mit Behörden und den Familiennachzug viele Fragen aus Sicht der Geflüchteten besser verstehen. Geflüchtete unter den Vereinsmitgliedern können durch ihre Kontakte oft auch Unterstützung vermitteln oder auf Problemlagen hinweisen. Die Mitglieder von Refugee Network Göttingen bemühen sich unter anderem darum, Geflüchtete bei Behördenfragen zu unterstützen, Verbesserungen bei der Unterbringung zu erreichen, Wohnungen zu finden und bei Anträgen oder Familiensammenführungen zu helfen. Bei Bedarf werden Flüchtlinge an Fachstellen weitervermittelt.

Neben diesen praktischen Aktivitäten haben sich inzwischen ein wöchentlicher Deutschkurs, ein offenes Treffen für Interessierte sowie ein Café- und Spielenachmittag etabliert. Darüber hinaus organisiert der Verein Feste und ist bei Veranstaltungen mit eigenen Ständen vertreten. Refugee Network Göttingen beschränkt sich aber nicht auf solche Unterstützungsangebote, sondern mischt sich auch in die politischen Debatten in Göttingen ein.



Politische Debatten in Göttingen

Der Frühsommer 2017 war geprägt von den Diskussionen um die Fortführung der Notunterkunft an der Siekhöhe. Diese Einrichtung, eine umgebaute, fensterlose Gewerbehalle am äußersten Stadtrand, ist seit ihrer Eröffnung im Frühjahr 2016 heftig umstritten. In den einzelnen, durch eingezogene Trennwände abgeteilten „Wohnbereichen“ können bis zu 14 Personen untergebracht werden. Selbst wenn die einzelnen Bereiche nur zur Hälfte belegt sind, sind die Verhältnisse eng und bedrückend. Tageslicht gibt es in der Halle nicht. Zudem fehlen jegliche Rückzugsmöglichkeiten. Die Abteile sind aus Brandschutzgründen nach oben offen, so dass die dort untergebrachten Geflüchteten

jederzeit sämtlichen Geräuschen der Unterkunft ausgesetzt sind und das Licht nicht selbst regulieren können. Die offene Hallenstruktur ist nicht zuletzt deshalb inakzeptabel, weil hier auch Kinder leben müssen. Zudem haben die Geflüchteten keine Möglichkeit, selbst zu kochen und damit über ihre Ernährung selbst zu entscheiden. Von einer geschützten Umgebung mit einem Mindestmaß an Selbstbestimmung kann also in der Siekhöhe nicht die Rede sein. Durch die Umzäunung, die Präsenz der Security und die Einlasskontrollen ist die Siekhöhe zudem eindeutig als eine abgeschlossene, von der übrigen Stadtgesellschaft getrennte Einrichtung markiert. Die Integration der Geflüchteten in das Gemeinwesen und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben kann so nicht gelingen. Dass sämtliche der Stadt zugewiesenen Geflüchteten – allein reisende Frauen, Kinder, Traumatisierte, Familiennachzüge – zunächst in dieser Einrichtung untergebracht werden soll(t)en, war und ist ebenso unverständlich wie untragbar.

Obwohl die Lagerhalle angesichts gesunkener Zuweisungszahlen eigentlich schon 2016 nicht mehr notwendig war, gelang es damals nicht, die Stadtverwaltung von einer Schließung der Einrichtung zu überzeugen. Im April 2017 flammte die Debatte wieder auf, als bekannt wurde, dass die Göttinger Stadtverwaltung plante, Plätze in Unterkünften abzubauen und mehrere Einrichtungen zu schließen. Nachdem Sozialdezernentin Petra Broistedt Ende April mitgeteilt hatte, die beiden Unterkünfte an der Bürgerstraße und am Nonnenstieg (IWF) Ende 2017 bzw. Mitte 2018 zu schließen, die untragbare Lagerhalle am Anna-Vandenhoeck-Ring (Siekhöhe) aber weiter betreiben zu wollen, formierte sich bald Widerstand in Form eines breiten Bündnisses aus freiwilligen Initiativen und politischen Gruppen, zu dem neben Refugee Network Göttingen die Initiative Willkommen Flüchtlinge am Klausberg e.V., das Vernetzungstreffen der freiwilligen Initiativen zur Unterstützung von Geflüchteten und viele andere Gruppen gehörten. Etwa 1.000 Göttinger_innen beteiligten sich an einer Unterschriftenkampagne und forderten die sofortige Schließung der Notunterkunft Siekhöhe. Die Siekhöhe war auch Thema der vom Verein mitorganisierten Fachtagung „Wie Schutzsuchende schützen? Gewaltschutz und seine Umsetzung. Die Situation geflüchteter Frauen in Göttingen“ im Juni 2017 (sh. auch Kap. 3.5).

Die Öffentlichkeitsarbeit sorgte zwar für parteipolitische Debatten und Verzögerungen des Entscheidungsprozesses, dennoch beschloss der Sozialausschuss der Stadt Göttingen am 13. Juni die Vorlage der Stadtverwaltung. Die Kritik der Initiativen und Gruppen riss jedoch nicht ab, und inzwischen ist zumindest als Teilerfolg zu verbuchen, dass die Stadtverwaltung die Schließung der Notunterkunft Siekhöhe zu Ende 2018 beschlossen hat. Auch die Zusage der Stadtverwaltung, aus

den zu schließenden Unterkünften niemanden in die Siekhöhe zu verlegen, kann auf den Druck der Gruppen zurückgeführt werden. Gleichwohl fordern die Initiativen weiterhin die sofortige Schließung der Siekhöhe, die keine menschenwürdige, schützende Unterbringung bietet, und begleiten die neuesten Entwicklungen kritisch. (Nachlesen lassen sich die Aktivitäten zum Beispiel auf dem Blog der Initiativen.)

Neben diesen Debatten warb und wirbt der Verein bei verschiedenen Anlässen für eine offene Gesellschaft, fordert eine echte Integration und Teilhabe von Geflüchteten und wendet sich gegen Abschiebungen. Die Facebook-Seite wiederum dient der Verbreitung aktueller Informationen über die Flüchtlingspolitik in Göttingen und darüber hinaus.

Regelmäßige Termine

Dienstags, 18 – 20 Uhr: Offene Sprechstunde für Geflüchtete

Donnerstags, 18 – 20 Uhr: Offener Deutschkurs für Geflüchtete

jeder erste Mittwoch im Monat, 19:30 Uhr: Vernetzungstreffen der Göttinger Initiativen

jeder dritte Mittwoch im Monat, 18 Uhr: Offenes Treffen für Interessierte

jeder letzte Sonntag im Monat, 15 Uhr: Kaffee- und Teezeit

Refugee Network Göttingen – Hilfe für Geflüchtete e.V.

Obere-Masch-Straße 10, 37073 Göttingen

info@refugee-network-goettingen.de

<http://www.refugee-network-goettingen.de>

www.facebook.com/refugeenetwork.goe

Blog der Initiativen: <https://goespeakoutloud.wordpress.com>

4.5 Ilsede hilft e.V. (LK Peine)

Mikrokredite als Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe

Ilsede hilft e.V. begleitet Flüchtlinge dabei, sich in der Gemeinde Ilsede zu integrieren, beruflich Fuß zu fassen, zu lernen und auf eigenen Beinen zu stehen. Dabei gilt das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe: Wir verteilen keine Geschenke, sondern wir unterstützen, weisen den Weg und gehen ihn ein Stück weit gemeinsam. Über unser persönliches Netzwerk helfen wir vor Ort nach individuellem Bedarf. Wir vermitteln Kontakte, wir bauen Barrieren ab.

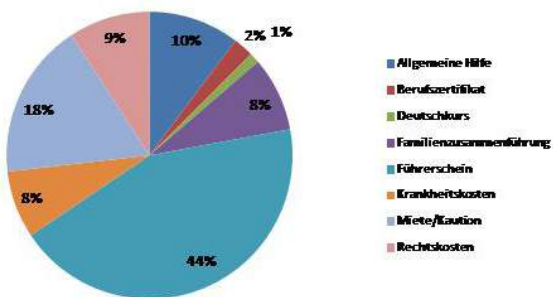
Wir fördern größere, unerwartete Ausgaben sowie insbesondere Maßnahmen der Integration und der



Ilsede hilft e.V. (LK Peine): Mikrokredite als Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe. Die beiden ersten Führerscheininhaber: Mohammad Skeif und Masen Bitar (im Auto) zusammen mit Marcus Seelis und Heike Pittel

beruflichen Fortbildung durch einen Mikrokredit, der in kleinen Raten zurückgezahlt werden kann. Üblicherweise sollte der Kreditbetrag 500€ nicht überschreiten und der Kredit in kleinen Raten in-

Mikrokredite nach Grund



nerhalb von ein bis zwei Jahren zurückbezahlt sein. In einzelnen Sondersituationen haben wir auch Kredite um 1.000€ gewährt.

Alle Mikrokredite werden zinsfrei vergeben: Unser Anliegen ist es, sinnvolle Vorhaben zügig zu ermöglichen, nicht Geld zu verdienen. Außerdem ermöglicht diese Vorgehensweise eine leichte Abwicklung, gerade weil Ilsede hilft e.V. ausschließlich ehrenamtlich betrieben wird.

Wir nehmen wahr, dass die Mikrokredite sehr gerne in Anspruch genommen werden. Der Vorteil gegenüber einer direkten Beihilfe ist, dass sich Kreditgeber und Kreditnehmer auf Augenhöhe begegnen. Es werden keine Geschenke verteilt, für die man in der Schuld von jemandem steht. Es sind keine Almosen. Wir ermöglichen etwas, schnell und unbürokratisch, aber dafür gibt es auch eine Gegenleistung, nämlich die Rückzahlung. Wir sind gleichrangige Partner, die zu fairen Konditionen ein Geschäft machen. Das Geschäft beruht auf Vertrauen zueinander.

Der Führerschein ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Erwerbstätigkeit. Üblicherweise müssen Inhaber eines Nicht-EU-Führerscheins dafür die theoretische und praktische Fahrprüfung erneut ablegen, wofür Kosten zwischen 500€ und 800€ anfallen. Unsere Mikrokredite sind eng mit dem Führerschein-Programm verbunden: Knapp die Hälfte aller Kredite werden für diesen Zweck vergeben. Außerdem haben wir Kredite u.a. für folgende Zwecke vergeben:

1. Familienzusammenführungen
2. Übernahme einer Mietkaution, damit unbürokratisch eine Wohnung angemietet werden kann und Kurzzeit-Kredit über eine Monatsmiete, um bei einem Umzug die berechtigten Interessen des Vermieters zu wahren, bis die Mietzahlung vom Amt einsetzt
3. Besuch von Deutsch-Kursen
4. Erwerb eines Berufszertifikats, um die Arbeitsmarktchancen zu erhöhen
5. Abwendung einer Zwangsvollstreckung bei einer alleinerziehenden Mutter
6. Unterstützung einer alleinerziehenden Mutter, wieder finanziell auf eigenen Beinen zu stehen
7. Krankenhaus-Zuzahlung für die Bezugsperson eines alleinreisenden jugendlichen Flüchtlings
8. Rechtsbeistand zur Abwendung der Abschiebung einer schwangeren Frau trotz ärztlichem Attest

Insgesamt wurden bis heute 32 Kredite mit einem Gesamtvolumen von über 14.000€ ausgezahlt. Zwölf Kredite wurden bereits vollständig wieder zurückgezahlt. Die meisten Kredite werden planmäßig bedient, auch wenn am Anfang manchmal eine nette WhatsApp als Erinnerung notwendig ist.

Nur in einem einzigen Fall gibt es Zahlungsschwierigkeiten bei einem deutschen Kreditnehmer, die ein gerichtliches Mahnverfahren notwendig machen.

Die Mikrokredite von Ilse e.V. helfen nicht nur finanziell, sondern sie führen die Flüchtlinge auch in die deutschen Geschäftsgepflogenheiten ein: Es gibt einen einseitigen Kreditantrag, der unterschrieben und im Original eingereicht werden muss. Der Kreditbetrag wird auf ein Bankkonto ausgezahlt und muss durch Überweisung (Dauerauftrag) wieder getilgt werden. Als Ergänzung haben wir zum Thema „Banken und Zahlungsverkehr“ auch einen Vortragsabend gemeinsam mit der lokalen Sparkasse veranstaltet.

4.6 Caritasverband Wolfsburg e.V.

Tanz- und Theaterangebote

Der Caritasverband Wolfsburg e.V. hat im Jahr 2017 wieder verschiedene Aktionen im Rahmen der Projektarbeit mit Geflüchteten angeboten, darunter ein Tanzangebot für Frauen und eine Theatergruppe.

Begegnung in Bewegung (Tanzen für Frauen)

Von August bis Dezember 2017 lief im Bereich Soziale Arbeit mit Frauen ein neues Projekt an. Es wurde getanzt. Flüchtlingsfrauen und Frauen verschiedener Nationalitäten aus der Region sind sich dabei begegnet, haben sich kennengelernt, sich ausgetauscht und gemeinsam getanzt. Dafür wurden die Räumlichkeiten in der Caritas-Begegnungsstätte Föhrenkrug zur Verfügung gestellt. Teilnehmen konnten alle Frauen in jedem Alter. Die Grenzen zwischen den verschiedenen Nationalitäten konnten sich im Tanz auflösen, so dass andere Kulturen erlebt und erfahren wurden. Es wurden verschiedene Gruppentänze aus unterschiedlichen Ländern vorgestellt. Die Frauen konnten im Tanz Abstand vom Alltag und der bisherigen Lebensbiografie gewinnen und Stress und Belastungen hinter sich lassen.

Weitere Ziele des Kurses waren:

- Barrieren und Unsicherheiten abbauen
- Offenheit zeigen
- Sprachförderung in der Begegnung und damit die Festigung deutscher Sprachkenntnisse von Frauen mit Migrationshintergrund
- Stärkung des Ausdrucks im Tanz
- Verhältnis zum Körper stärken, sich im Tanz erleben und damit das Selbstbewusstsein stärken; Frauen dürfen jenseits von Träumen Freude empfinden
- Zeichen setzen: Du bist Willkommen

Theatergruppe Omid

„Ein Fenster reicht mir nicht aus“ heißt das Stück, welches die Theatergruppe Omid anlässlich des Weltfrauentags initiierte. Geschrieben wurde das Stück von einem jungen Mann. Die Theatergruppe fand sich im Café Welcome.

Der junge Mann lebt seit November 2015 in Deutschland. In seinem Heimatland, dem Iran, hat er Soziologie studiert und den Bachelortitel erworben. Besonders fasziniert ihn die Frauenrechtsbewegung. Er möchte auch in Deutschland auf die Missstände und die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern hinweisen und hat dieses Theaterstück in Eigenregie verfasst. Die Theatergruppe besteht aus sechs Männern aus dem Iran und Afghanistan, einem deutschen Mann und einer jungen deutschen Frau, welche die weibliche Hauptrolle spielte. Mit einfachen stilistischen Mitteln werden Symboliken erzeugt, welche das Stück in seiner Bedeutung tragen.

Die Hauptfigur ist eine junge Frau namens Marjan, ihre Geschichte wird im Stück erzählt. Es handelt von dem Weg einer Liebe, gepflastert mit typisierten Vorstellungen, die Bezug zur Realität und dem Leben im Iran haben, dabei wird die Kluft zwischen Frauen und Männern behandelt, wie auch die Situation von afghanischen Bürger_innen, die in den Iran geflohen sind.

Für das Stück konnten als Kooperationspartner_innen die Margarete Schnellecke Stiftung und das Gleichstellungsreferat der Stadt Wolfsburg gewonnen werden.

Café Welcome

Dieses Jahr feierte das Café Welcome seinen ersten Geburtstag. Dabei waren viele Ehrenamtliche und die Besucher. Das Café Welcome ist ein Ort der Begegnung für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, für Menschen jeden Alters, jeder Herkunft, Religion und Sprache. Es ist zu einem festen Bestandteil in der Wolfsburger Innenstadt geworden. Es ist ein Treffpunkt für Menschen, die mit anderen ins Gespräch kommen möchten, ihre gelernten Deutschkenntnisse anwenden oder verbessern wollen. Vor Ort findet Beratung statt aber auch für ein Gemeinschaftsspiel ist Zeit. Das Café Welcome ist ein niedrigschwelliges Angebot, für alle Menschen offen und fördert einen interkulturellen Austausch und ein gutes Zusammenleben.

Der Treffpunkt bietet Gelegenheit, Kontakte zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu knüpfen. Das gegenseitige Kennenlernen trägt dazu bei, Vorurteile und Ängste abzubauen. Auch in diesem Jahr fand ein Sommerfest im Café Welcome statt sowie eine vorweihnachtliche Backaktion, bei der es leckere Waffeln und Crêpes für alle gab. Zusätzlich wurde in diesem Jahr ein Malprojekt einmal im Monat angeboten, welches



Café Welcome, Caritasverband
Wolfsburg e.V.

auf viel positive Resonanz stieß. Auch für Kinderbetreuung wurde dank der evangelischen Familienbildungsstätte gesorgt.

Caritasverband Wolfsburg e.V.

Antonius-Holling-Weg 8 und 10

38440 Wolfsburg

Geschäftsführung: Barbara-Maria Cromberg

Flüchtlingssozialberatung: Ulrike Felßberg

4.7 Göttingen: „find friends – find work“.

Informelle Arbeitsvermittlung von Geflüchteten. Berufsberatung durch Bürger_innen. Professionell und Ehrenamtlich.

Vermittlung von Geflüchteten mit Berufskolleg_innen aus Deutschland

Wir machen Geflüchtete mit Einheimischen bekannt, die aus dem gleichen Berufsfeld kommen. So wird die soziale und berufliche Integration der Geflüchteten beschleunigt. Da nur 10 % der offenen Stellen über Ausschreibungen besetzt werden (90 % aber auf anderen Wegen!), ist dieser informelle Kontakt gerade auch für die Geflüchteten existentiell. Und für die Menschen in Deutschland ist es eine wertschätzende und ansprechende Art zu helfen. Sie können Flüchtlinge, deren Lebensumstände und ihre Berufswege kennen lernen, ihre eigene berufliche Situation in Deutschland reflektieren und ihre Sprach- und Kulturkenntnisse auffrischen.

Das Programm bringt Fachkräfte und Akademiker_innen, die in Deutschland angekommen sind, mit Berufskolleg_innen, die in Deutschland leben,

zusammen. So verschaffen sich die Geflüchteten stressfrei eine Orientierung, wie ihr Beruf in Deutschland ausgeführt wird, bevor sie sich auf ein verbindliches Arbeitsverhältnis einlassen, und sie erhalten Gelegenheit, ihre Deutschkenntnisse zu üben und zu vertiefen. Das vermittelt soziale und sprachliche Sicherheit und verschafft grundlegende berufsrelevante Informationen, die eine individuelle Berufsorientierung ermöglichen und den späteren Einstieg in das Arbeitsleben erleichtern. Daraus ergibt sich eine konkrete Hilfe bei Bewerbungsschreiben und Arbeitssuche.

Viele Menschen in Deutschland wollen gerne in der „Flüchtlingskrise“ helfen, wissen aber nicht, wie sie ihre Fähigkeiten am richtigen Ort einbringen können. „find friends – find work“ schafft hier die Möglichkeit, mit Menschen aus dem gleichen Interessengebiet zusammenzukommen und konkret über die gemeinsame Berufssituation zu sprechen, sich auszutauschen und im Verlauf des Kennenlernens Tipps und Ratschläge zu geben.

find friends – find work wurde im November 2015 gegründet, kooperiert seit Januar 2016 mit dem Flüchtlings-Treffen von St. Michael „tea time international“ und seit Februar 2017 mit der Flüchtlings-Betreuung Bonveno gGmbH. Die Bonveno gGmbH hat einen Pool von Ehrenamtlichen aus über 600 Bürger_innen und knapp 1000 aktuellen und ehemaligen Bewohner_innen (Geflüchtete) in Göttingen. Die Geflüchteten waren in über 110 verschiedenen Berufen in ihrer Heimat tätig und die Göttinger_innen in mindestens ebenso vielen.

So werden wir auf Anfragen unter den Bürger_innen aus Deutschland direkt fündig, wenn wir zum Beispiel nach einer Physikerin, einem Friseur, einer Elektronikerin oder einem Journalisten als Gesprächspartner_in für Berufskolleg_innen unter den Geflüchteten suchen.

Und aus diesen Kontakten haben sich bereits viele Praktika, Ausbildungen, Arbeitsplätze, Studienplätze entwickelt. Außerdem hat diese Kontaktbörse bereits Filmprojekte, Musikproduktionen, Kunst-Ausstellungen, Theater-Performances, journalistische Kooperationen und Bewerbungstrainings hervorgebracht.

Beispiele der fruchtbaren Kontaktherstellung:

- Deutscher Chemiker berät irakischen Chemiker



- Deutsche Neurologin trifft syrische Medizinerin
- Deutsche Lehrerin aus Syrien recherchiert mit syrischer Lehrerin
- Göttinger Informatik-Student aus Kamerun trifft Informatik-Studenten aus Pakistan
- Deutscher Mikrobiologe berät Mikrobiologie-Studenten aus dem Irak
- Änderungsschneiderin aus dem Iran qualifiziert Schneider aus Syrien zum Änderungsschneider
- Arabischer Bäcker in Deutschland trifft syrischen Bäcker, und berät ihn bei einer Firmengründung
- Deutscher Tischler trifft syrischen Zimmermann

Annabel Konermann, Kulturmanagerin, www.find-friends-find-work.de

Ehrenamtskoordinatorin bei Bonveno gGmbH
Göttingen,
a.konermann@bonveno-goettingen.de, 0176- 620 497 35

4.8 APROTO e.V., Bispingen (LK Heidekreis) Aktionen und Projekte pro Toleranz



Denkanstöße gegen Fremdenfeindlichkeit und Hilfe für Flüchtlinge

Der Verein APROTO e. V. - Aktionen und Projekte pro Toleranz -, im August 2012 von neun Gründungsmitgliedern aus drei Nationen und damals im Alter von 15 bis 83 Jahren ins Leben gerufen, steht mit vielfältigen und bundesweiten Aktivitäten und Projekten für Offenheit und Neugier im Umgang zwischen unterschiedlichen Traditionen, Kulturen und Religionen sowie für einen lebendigen Dialog der Generationen, für Inklusion, Völkerverständigung und Demokratiebewusstsein, um damit Denkanstöße gegen Fremdenfeindlichkeit, rechtsradikales Gedankengut, Homophobie und Gewaltbereitschaft gegenüber Andersdenkenden zu schaffen.

Im APROTO Aktionshaus in der Lüneburger Heide finden neben Seminaren und Workshops im Bereich Jugend- und Erwachsenenbildung auch Ausstellungen, Konzerte, Lesungen und andere Veranstaltungen statt, die das kulturelle Leben der Region bereichern und einen regen Gedankenaustausch und ein engagiertes gesellschaftliches Miteinander u.a. von Jung und Alt fördern wollen.

Ein gebündeltes Zeichen gegen fremdenfeindliche Vorkommnisse

Bundesweit bekannt wurde APROTO mit der Initiative „Stimmen des Nordens gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtspopulismus“, bei der sich im Spätherbst 2015 über 100 Prominente aus Kultur, Gesellschaft und Politik formierten, um gemeinsam ein deutliches und vor allem erstmals gebündeltes Zeichen zu setzen gegen die zunehmenden fremdenfeindlichen Vorkommnisse und gegen rechtspopulistische Anfeindungen und Angriffe, auch in den sozialen Netzwerken. Dazu gehörten prominente Künstler_innen wie Roger Cicero, Udo Lindenberg und Vicky Leandros, die Ministerpräsidenten Stephan Weil, Thorsten Albig und Erwin Sellering sowie Landesbischöfin Kirsten Fehrs und die Holocaust-Überlebende Esther Bejarano.

Die Aktion verstand sich als Willkommenszeichen für die Flüchtlinge, als Aufforderung an die Politik, mehr Menschlichkeit zu zeigen und zeitnah für tragfähige Konzepte zu sorgen, und gleichzeitig als Unterstützung für die Vielen, die sich in ihrem Beruf oder als Ehrenamtliche um die Aufnahme, Betreuung und Integration von Flüchtlingen kümmern. Initiiert wurde die Aktion von Carlo von Tiedemann und Max-Fabian Wolff-Jürgens, damals 20 Jahre und Schauspielschüler, der bereits seit 2012 mit seiner Initiative „Jung gegen Rechts“ auf



Zafar Iqbal im Camp Uboldo

sich aufmerksam gemacht hatte und Mitbegründer des Vereins APROTO ist.

APROTO war auf der „Balkanroute rückwärts“ unterwegs

Seit Sommer 2015 kümmert sich APROTO auch in der Gemeinde Bispingen um Geflüchtete. Zu vielen von ihnen haben sich im Laufe der Zeit engere und freundschaftliche Beziehungen ergeben. Die Asylbewerber_innen aus den Balkanstaaten mussten mittlerweile alle in ihre Heimatländer zurückkehren. Das war für ein APROTO-Team Anfang 2017 Anlass, zwei Familien in Albanien und Montenegro zu besuchen, um mehr über ihre aktuelle persönliche und wirtschaftliche Situation zu erfahren, und vor allem auch, um den Kontakt nicht abreißen zu lassen.

Auf der „Balkanroute rückwärts“ passierte das APROTO-Team die ungarisch-serbische Grenze bei Kelebija, die mit unüberwindbaren Stacheldraht-Anlagen gesichert ist. Flüchtlinge mussten dort bei bis zu minus 20°C im Freien übernachten. Gegen illegale Grenzübertritte wurden und werden Such-Hubschrauber und Kampfhunde eingesetzt. Wir sprachen mit Geflüchteten und Helfern und haben die zunehmend lebensbedrohlichen Zustände dokumentiert.

Schon vor Reisebeginn erreichte APROTO ein Hilferuf eines aus dem Heidekreis abgeschobenen Asylbewerbers. APROTO



besuchte deshalb auf der Rückreise ein Camp in Uboldo bei Varese in der Nähe von Mailand, um dort mit dem Pakistani Zafar Iqbal zu sprechen.

Der Fall des Zafar Iqbal dokumentiert exemplarisch das Nicht-Funktionieren der Dublin III-Verordnung

Einen eindrücklichen Fall der mit der Dublin III – VO einhergehenden ungeklärten Rechtsfragen und dem damit verbundenen menschlichen Leid begleitet und dokumentiert APROTO seit mittlerweile einem Jahr beispielhaft und arbeitet hier auch eng mit dem Flüchtlingsrat Niedersachsen zusammen. Nachdem der pakistanische Asylbewerber Zafar Iqbal am 14. Dezember 2016 um 4 Uhr morgens ohne Ausweispapiere, ausreichende Kleidung und Geld nach Italien abgeschoben wurde, war er zunächst obdachlos und wurde dann in ein mafiös organisiertes Camp geschickt; einen ehemaligen Viehbetrieb in Uboldo bei Varese, der humanitären Mindestanforderungen weder für Unterbringung noch für ärztliche Versorgung entspricht. Dort wurde er – auch wegen seiner Glaubenszugehörigkeit zur pazifistisch-muslimischen Glaubensgemeinschaft Ahmadiyya – bedroht.

Zafar Iqbal kehrte im Januar 2017 mit Unterstützung von APROTO und Hilfestellung engagierter Kommunal- und Bundespolitiker_innen nach Deutschland zurück und beantragte über seinen Anwalt wegen der desaströsen Zustände in Italien den Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland in sein Asylverfahren. Das völlig überlastete Bundesamt für Migration und Flüchtlinge reagierte erst vier Monate später mit einer Entscheidung und ordnete - trotz Vorlage von Beweismaterial für systemische Mängel in Italien - am 26. Mai 2017 die erneute Abschiebung nach Italien an. Unerwartet und nach APROTO-Recherchen da-

mals erstmals ordnete das Verwaltungsgericht Lüneburg im Juli 2017 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des BAMF vor dem Hintergrund anstehender Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) an. Am 25. Januar 2018 nun wurde die Entscheidung des EuGH veröffentlicht, die nach erster Interpretation bedeuten kann, dass die Zuständigkeit für das Asylverfahren von Zafar Iqbal auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist.



APROTOs Lüneburger Hof mit Integrationskonzept für Geflüchtete

Seit März 2017 betreibt Max-Fabian Wolff-Jürgens gemeinsam mit APROTO ein Traditions-Hotel in Munster mit einem Modellprojekt unter dem neuen Namen „APROTOs Lüneburger Hof“. Die Weltanschauung von APROTO spiegelt sich auch in der Philosophie von APROTOs Lüneburger Hof wieder. Max-Fabian Wolff-Jürgens: „Wir haben es uns insbesondere zur Aufgabe gemacht, auch ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern über Praktika, Aus- und Fortbildungsangebote und reguläre Beschäftigungsverhältnisse modellhaft Integrationsmöglichkeiten zu bieten.“

APROTOs Lüneburger Hof konnte bereits eine enge Kooperation mit den Berufsbildenden Schulen Soltau (BBS) eingehen, die sich im Rahmen der Ausbildung von rund 2400 Schüler_innen auch immer wieder den Themen Inklusion, Willkommenskultur und Integration widmen. Mit Projekten, die über den Rahmen der Ausbildung von Geflüchteten hinausgehen, soll in der Kooperation bei jungen Menschen ihre Neugier auf Themen wie Demokratie und Toleranz geweckt werden. Schulleiterin Gaby Tinnemeier: „Das Konzept von APROTOs Lüneburger Hof ist neu und wegweisend nicht nur für den Heidekreis.“

Munsters Bürgermeisterin Christina Fleckenstein begrüßt das Hotel- und Integrationskonzept: „Einerseits brauchen wir hier in Munster ein weiteres gutes Hotel, da wir hohe Übernachtungszahlen und viele Touristen haben. Andererseits finde ich es vorbildlich, dem Wirtschaftsbetrieb einen sozialen Charakter zu geben. Ich wünsche mir in diesem Zusammenhang“, sagte sie, „dass Stadt, Kirche und auch Bundeswehr eng zusammenarbeiten,

um APROTOs Lüneburger Hof mit Aktionen für die Entwicklung von Demokratiebewusstsein und ein tolerantes Miteinander zu beleben.“

Auch die Kirche hat sich zum Hotel-Konzept von APROTO geäußert. „Wir brauchen mehr denn je politische Kraft, um die Strukturen in der Gesellschaft zu verändern“, sagt Pastorin Meike Müller-Bilgenroth aus Munster. „Insofern ist es für uns wichtig, mit APROTO auch bei diesem Modellprojekt zusammenzuarbeiten.“ Vor dem Hintergrund gemeinsamer Integrationsbestrebungen ergänzt sie: „Kirche kann mehr als Hoffnung geben. Wir müssen im Einzelfall Zuflucht gewähren, finanziell unterstützen und eben mit allen Partnern konkret zusammenarbeiten. Nicht Lippenbekenntnisse sind gefragt, sondern kreative Taten.“

Aktionshaus Lüneburger Hof
HeideHallo@APROTO.de
Hörpeler Ring 1a, 29646 Bispingen
Phone: + 49 (0) 5194 / 9749 853
Fax: +49 (0) 5194 / 40 10 144

4.9 „Menschen verbinden Menschen“ Das Bürgerbündnis für Hannover

Neuzugewanderte und Einheimische aktiv zusammenführen. Weiterführende Integration stützen.

Das Einleben und Zurechtfinden in der neuen Heimat gelingt besser und leichter, wenn jemand freundschaftlich zur Seite steht. Dafür engagiert sich das Bürgerbündnis Menschen verbinden Menschen, das aus der Mitte der Gesellschaft initiiert und im November 2017 ins Leben gerufen wurde. Es unterstützt die Bürgerinnen und Bürger Hannovers, eine Vielzahl Neuzugewanderte mit Fluchthintergrund in die Stadtgesellschaft zu integrieren.

Patinnen und Paten gesucht!

Es werden freiwillige Patinnen und Paten gesucht, die Neuzugewanderten in ihrem Alltag unterstützend zur Seite stehen. Hilfe wird beispielsweise benötigt beim Deutschsprechen, bei Behördengängen oder den ersten Schritten in die Arbeitswelt, bei der Suche nach einer Kita oder Schule. Auch die gemeinsame Freizeitgestaltung kann Teil der Tandempatenschaft sein.

In Zusammenarbeit mit vielen hannoverschen Initiativen, Vereinen und Organisationen vermittelt das Projekt Menschen verbinden Menschen ehrenamtliche Patinnen und Paten dorthin, wo sie gebraucht werden. Dabei wird eine passende Patenschaft auf Grundlage der Interessen, Fähigkeiten und auch der zeitlichen Ressourcen gesucht. Während der Patenschaft steht das Projektteam von Menschen verbinden Menschen den Freiwilligen unterstützend zur Seite. Kostenfreie Schulungsan-

gebote stützen aktive Patinnen und Paten mit Themen wie z.B. Interkultureller Kompetenz, Asylrecht, Familiennachzug, Sprachförderung, Traumatisierung. Ebenso laden monatliche Patenstammtische zum engen Austausch mit anderen Patinnen und Paten aus dem Projekt ein.

Das wöchentliche Begegnungscafé von Menschen verbinden Menschen, das jeden Montag von 17:00 bis 18:30 Uhr im Café f (Freiwilligenzentrum Hannover, im 2. Stock des üstra Kundenzentrums, City Hannover) stattfindet, bietet einen Ort zum offenen Austausch zwischen Einheimischen und Neuzugewanderten. In einer lockeren Atmosphäre werden interkulturelle Gespräche angeregt. Dabei können ebenfalls die ersten Patenschaften entstehen.



Quelle: Archiv Freiwilligenzentrum Hannover

Gemeinsam an einem Strang ziehen!

Ob Verein, Träger oder Nachbarschaftsinitiative: Alle, die sich für geflüchtete Menschen und ihre Interessen engagieren, sind eingeladen, sich dem Bündnis Menschen verbinden Menschen anzuschließen. Das regelmäßige Treffen in einer Arbeitsgemeinschaft bietet einen Raum zur Vernetzung und für den Informationsaustausch sowie die Koordinierung und Weiterentwicklung gemeinsamer Aktivitäten rund um das Thema Integration von Geflüchteten. Diese sind z.B. die Planung von gemeinsamen öffentlichkeitswirksamen Aktionen, Fachvorträgen, Gruppenarbeiten, Konferenzen, Erstellung von Petitionen oder Forderungen an die kommunale Politik.

Träger und Förderer

Neben der Anwerbung und Begleitung von Patinnen und Paten übernimmt das Freiwilligenzentrum die Administration, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit im Projekt sowie die Gewinnung von Kooperationspartner_innen und die Begleitung der Arbeitsgemeinschaft Menschen verbinden Menschen.

Die Finanzierung des Projektes, das zunächst bis Ende 2018 angelegt ist, erfolgt durch die Landeshauptstadt Hannover, die Lotto-Sport-Stiftung, die Klosterkammer Hannover und die Stiftung Sparda-Bank Hannover.

MACH MIT! Reich Zugewanderten die Hand.

Projektteam „Menschen verbinden Menschen“

Freiwilligenzentrum Hannover e.V.

Karmarschstr. 30-32, 30159 Hannover

Tel: 0511/300 344 80

Mail: menschen@fwzh.de

www.menschen-verbinden-menschen.de

www.facebook.com/Menschen.verbinden

4.10 Der Nachbarschaftskreis für Flüchtlinge in Hannover-Mitte

Der Nachbarschaftskreis für Flüchtlinge in Hannover-Mitte ist ein offenes Netzwerk aus Ehrenamtlichen, das seit Dezember 2014 besteht und sich in der Flüchtlingshilfe engagiert. Wir unterstützen Flüchtlinge bei allen Fragen ihres Alltags und fördern ihre Integration. Dazu leisten wir direkte und praktische Hilfe sowohl während des Aufenthaltes in einer der Unterkünfte im Stadtbezirk Hannover-Mitte als auch nach dem Auszug in eine eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft. Unsere Projekte werden derzeit in den sechs Arbeitsgemeinschaften (AGs) Begleitung - Beruf - Frauen, Kinder und Familie - Freizeit - Sprache - sowie Kommunikation organisiert und ständig an die Situation vor Ort angepasst.

Mangelnde Kenntnisse der hiesigen Verhältnisse, materielle Beschränkungen, mangelnde Erfahrungen mit unserem Rechtssystem und der Verlust eigener Lebensperspektiven sowie von Familie und Freund_innen sind die Basis vieler Sorgen und Nöte, mit denen wir konfrontiert werden.

Deshalb möchten wir mit unserer ehrenamtlichen Arbeit auf möglichst vielen Feldern persönlich und nachhaltig unterstützen.

So helfen wir Flüchtlingen dabei, ihre beruflichen und aufenthaltsrechtlichen Perspektiven zu erkennen, unterstützen aktiv beim Spracherwerb, bei der Berufsorientierung und bei Bewerbungsverfahren. Wir stellen den Kontakt zu Flüchtlingen her, denen der Sprung in Berufsausbildung, Studium oder Arbeit bereits gelungen ist, und die sowohl durch ihre eigenen Erfahrungen wertvolle praktische Hinweise geben können als auch durch ihr eigenes Beispiel stark motivationsfördernden Charakter haben.

Zur Stärkung der Persönlichkeit und zum Ankommen in unserer Gesellschaft organisieren wir regelmäßige Sprachcafés, Spieleabende, Stadteilrundgänge und andere Freizeitangebote (z. B. gemeinsames Kochen). Dabei sind schon viele lang anhaltende Freundschaften entstanden.

Von Anfang an begleiten uns auch neue und wiederkehrende Fragen der Geflüchteten rund um die verschiedenen Behörden und Ämter – und das auch noch im vierten oder fünften Jahr ihres Aufenthaltes hier bei uns. Wir helfen bei Anträ-

gen und Terminen in der Ausländerbehörde, beim BAMF, Sozialamt, JobCenter oder bei der Arbeitsagentur, organisieren Kinderbetreuungsplätze und Sportmöglichkeiten und helfen ganz praktisch beim Umzug. Bei tiefer gehenden Problemen stellen wir den Kontakt zu entsprechenden Beratungsstellen her.

Jeder Tag bringt neue Aufgaben mit sich – es wird nie langweilig!

Die überwiegend ehrenamtliche Arbeit des NK Mitte wurde in den vergangenen gut eineinhalb Jahren zusätzlich durch die Finanzierung einer Geschäftsstellenmitarbeiterin u. a. von der Klostertkammer, der Lotto-Sport-Stiftung, dem Bistum Hildesheim und mehreren Kirchengemeinden unterstützt. Diese Förderung läuft zum Juni 2018 aus. Das war eine tolle Hilfe gerade während der Zeit hohen Zuzugs nach Hannover.

Wer sich über die Arbeit des Nachbarschaftskreises Hannover-Mitte informieren möchte, kann uns erreichen über kontakt@nk-mitte.de, www.nk-mitte.de oder www.facebook.com/nkmitte.

4.11 Projekt „Radeln statt am Rad zu drehen“ des Malteser Hilfsdienstes Göttingen

(umfassendes Fahrrad-Verkehrssicherheitstraining für Flüchtlinge durch Theorieunterricht, Praxisübungen bzw. Fahrradfahren lernen sowie Erste-Hilfe-Kurse)

Mit unserem Projekt „Radeln statt am Rad zu drehen“ machen wir seit dem Sommer 2015 Flüchtlinge jeden Alters in Göttingen und Duderstadt fit für den deutschen Straßenverkehr.

Da wir Malteser in Göttingen selbst keine eigene Flüchtlingsunterkunft betreuen, sprechen wir die Betreiber_innen dieser Einrichtungen vor Ort an und führen unsere Fahrrad- und Erste-Hilfe-Kurse bei ihnen bzw. mit ihren Gruppen in unserer Dienststelle durch.

In den Fahrradkursen werden den Teilnehmer_innen sowohl theoretisch als auch praktisch zunächst die wichtigsten Bestandteile eines verkehrssicheren Fahrrades, und anschließend die zahlreichen Schilder, Vorschriften, Verhaltensregeln sowie die besonderen Sicherheitsaspekte für Radfahrer_innen im Straßenverkehr vorgestellt und gemeinsam mit ihnen eingeübt.

Dies geschieht dabei alles auf Deutsch, nur manchmal in Englisch und selten mit Hilfe von Dolmetscher_innen – aber oft „mit Händen und Füßen“. Dafür haben wir die Gruppengröße extra auf maximal 10-12 Teilnehmer beschränkt sowie den Umfang und die Inhalte der Unterrichtseinheiten mit viel Zeit zum ausführlichen Erklären angelegt.

Den Abschluss bilden mündliche und schriftliche

„Testfragen“ zu den behandelten Themen und eine gemeinsame „Prüfungsfahrt“ durch den öffentlichen Straßenverkehr – wobei aber niemand durchfallen kann. Anschließend erhält jeder Teilnehmende eine Teilnahmeurkunde und ein kleines Nachschlageheft zur Verkehrssicherheit in verschiedenen Sprachen.



Die Unterrichtsmaterialien und Präsentationsmedien für die Theorieeinheiten sowie die Schilder und Utensilien für die Praxisübungen wurden von uns zum Großteil in Eigenarbeit selbst erstellt. Die vor allem gespendeten Fahrräder und Helme wurden von uns in vielen Helferstunden instandgesetzt und mit allen nötigen Teilen ausgestattet.

Sowohl diese Vorbereitungen als auch die Durchführung der Kurse wurden und werden von ehrenamtlichen Freiwilligen aus unseren Reihen geleistet (v.a. Ortsjugend, Sanitätsdienst, Katastrophenschutz, Integrationslotsen).



Bis Ende des Jahres 2017 haben wir insgesamt 335 Flüchtlinge in 24 unserer Fahrradkurse fit für den Straßenverkehr in Göttingen und Duderstadt gemacht. Davon sind allein ca. 150 unbegleitete Minderjährige, betreut von der Jugendhilfe Südniedersachsen (JSN), die mit uns noch zusätzlich für den Führerscheinwerb geeignete Erste-Hilfe-Kurse absolvierten.

Zudem führten wir im Dezember 2016 und November 2017 gemeinsam mit dem SC Hainberg und der Arnoldi-Schule (BBS 1) in Göttingen jeweils eine ganze Aktions-Woche durch: Mit jungen Flüchtlingen aus den dortigen SPRINT-Klassen (30 Teilnehmer_innen bei der ersten Auflage bzw. sogar 60 bei der zweiten) machten wir Theorie- und Erste-Hilfe-Unterricht in den vereinseigenen Schu-



Unterstützerkreis
Fallerleben/Wolfsburg
Flüchtlingshilfe
für die Hafestraße

lungsräumen und die Fahrrad-Praxis als Highlight wetterunabhängig in der angeschlossenen „Indoor-Funsporthalle“.

Weitere Höhepunkte in dieser Zeit waren bisher zwei Kurse mit ausschließlich weiblichen Jugendlichen (von der JSN) und zwei Kurse mit Frauen zwischen 25 und 55 Jahren (aus von der AWO bzw. dem DRK betreuten Unterkünften), bei denen es in erster Linie darum ging, das Fahrradfahren zu erlernen, was wir zu unserer großen Freude auch letztlich mit allen Teilnehmerinnen schafften. Im März 2018 wird ein weiterer Kurs dieser Art mit vom Frauenzentrum des Grenzdurchgangslagers in Friedland betreuten weiblichen Flüchtlingen organisiert.

Mit den insgesamt 240 jugendlichen Teilnehmer_innen haben wir fast die Hälfte aller seit 2015 in den Landkreis Göttingen gekommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Fahrradtraining/ Verkehrsregeln und Erste Hilfe geschult.

Zudem haben wir fünf jugendlichen Geflüchteten mit Praktika von jeweils 3-4 Wochen Einblicke in alle Bereiche und Dienste unseres Malteser Hilfsdienstes ermöglicht und zweien sogar erfolgreich bei der Suche und Bewerbung für eine Ausbildung im sozialen/medizinischen Bereich geholfen (Krankenpflege bzw. Rettungsdienst).

Eva-Maria Hilgers-Canisius (Kreisbeauftragte Stadt und Landkreis Göttingen)
eva-maria.hilgers-canisius@malteser.org (Mobil.: 0160-92465931)

Guido Wende (Koordinator Flüchtlingshilfe und Integrationsprojekte)
guido.wende@malteser.org (Mobil.: 0178-5631450)

Malteser Hilfsdienst e.V. Ortsgliederung Göttingen
Tel.: 0551-48182 / Fax.: 0551-487137

4.12 Unterstützerkreis Fallersleben/Wolfsburg - Flüchtlingshilfe für die Hafestraße

Der Unterstützerkreis Fallersleben, gegründet im Herbst 2015, bietet den Bewohner_innen der Unterkunft Hafestraße sowie allen Flüchtlingen in und um Wolfsburg-Fallerleben unbürokratische, konkrete und menschliche Hilfe. Feste, regelmäßige Angebote ermöglichen eine schnellere Integration. Die Aktionen haben ihren Schwerpunkt im persönlichen Austausch zwischen Geflüchteten und Unterstützer_innen sowie in der Förderung der deutschen Sprache. Die Hilfe zur Selbsthilfe steht im Vordergrund.

Der Unterstützerkreis besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, viele berufstätig, die sich in ihrer Freizeit der Integration von Geflüchteten widmen. Wir sind unabhängig von anderen Organisationen und Institutionen. Bei Aktionen wird darauf geachtet, dass diese möglichst wenig bis keine Kosten verursachen. Teilnehmende Geflüchtete beteiligen sich mit kleinen Beiträgen an den Kosten. Die Helfer_innen treffen sich alle zwei Wochen und beraten über Aktionen und Angebote. Neben den Aktionen bieten diese Treffen auch eine Plattform, um sich über Erfahrungen, Fragen und Meinungen auszutauschen.

Der UK bietet in der Hafestraße regelmäßige Angebote an:

- Hausaufgabenhilfe 2 – 3 mal pro Woche. (Grund-) Schulkinder erhalten Hilfe bei ihren Hausaufgaben, das Erlernen der deutschen Sprache wird kontinuierlich geübt. Die Helfer_innen gehen bei Bedarf auch zu den Elternabenden der Kinder, um die dort besprochenen Inhalte den Eltern zu vermitteln.

- Der bereits vorher etablierte Deutschkurs wird vom Unterstützerkreis begleitet. Einige Deutschlehrer kommen zum Unterstützerkreis, berichten über ihre Arbeit und kommunizieren Aktionen an die anderen Lehrenden weiter.
- Freitags werden in der Fahrradwerkstatt gebrauchte und gespendete Fahrräder zusammen mit Bewohnern der Hafestraße fahrtüchtig gemacht und können für kleines Geld auch von anderen Einrichtungen in und um Wolfsburg erworben werden.

- Das Schwimmangebot der Flüchtlingshilfe e.V. wird vom Unterstützerkreis durch Begleitung von Mitgliedern unterstützt.

Der UK unterstützt in Abstimmung mit der Heimleitung auch bei Behördengängen, vermittelt zwischen Schulen und betroffenen Elternhäusern, unterstützt bei Umzügen in die eigene Wohnung. Viele Unterstützer_innen übernehmen nach dem Auszug aus der Hafestraße Patenschaften zu einzelnen Personen oder Familien und begleiten diese weiter bei der Integration.

Der UK organisiert auch punktuelle Aktivitäten,

Kontakt Daten des Unterstützerkreises:
 Susanne Gansweid
 Dorfstr. 25a, 38442 Wolfsburg
 gansweids@gmail.com, 0176/21111449



4.13 „Netzwerk Willkommen in Neu Wulmstorf“: Wir entwickeln uns gemeinsam weiter (LK Harburg)

Am Anfang stand der Wunsch, die Geflüchteten, die ab Oktober 2014 nach Neu Wulmstorf kamen, bei der Eingewöhnung unterstützen zu wollen, ihnen zu zeigen, dass sie willkommen sind, und zu erfragen, was sie benötigten. Erstaunlich schnell wuchs ein Unterstützerkreis: Das „Netzwerk Willkommen in Neu Wulmstorf“ mit sehr stabilem Kern und bis heute rund 40 Aktiven. In der ersten Zeit stand im Vordergrund, Möglichkeiten zum Kennenlernen zu schaffen und Aktivitäten für die übergroße Freizeit anzubieten. Bis heute gibt es regelmäßig einen Interkulturellen Treff, ein Internationales Frühstück, einen Frauentreff und Spielenachmittage. Ein aktiver Kreis von ca. 12 Ehrenamtlichen bietet weiterhin Sprachförderung an, heute zumeist in Einzelförderung. Bis heute gibt es einmal wöchentlich in den Unterkünften eine Fahrradwerkstatt für die Bewohner_innen.

2017 haben wir (wie schon im Vorjahr) Info-Abende angeboten: zu den Themen „Fallen im Internet“ (Verbraucherzentrale) und Asylverfahren (Diakonie); außerdem haben wir ein Supervisions-Angebot des Landkreises Harburg für uns Ehrenamtliche angenommen und uns durch Referent_innen der Diakonie fortbilden lassen („Umgang mit Stammtischparolen“, „Patent gewinnen“).

Es gab mehrere Exkursionen für die Geflüchteten zu Attraktionen Hamburgs sowie nach Berlin und Hannover, wo auch Bundes- bzw. Landtag besucht wurden und Gespräche mit Abgeordneten stattfanden. Außerdem veranstalteten wir einen „Tag der Begegnung“ in einer der vier Unterkünfte im Ort mit rund 100 Gästen sowie einen Abend, an dem wir den Film „Alles gut“ zeigten und diskutierten. Seit 2017 gibt es auch eine interkulturelle Musikgruppe, die bereits einige Auftritte hatte.

Großen Zulauf findet seit knapp zwei Jahren das

um mit den Flüchtlingen ins Gespräch zu kommen, ihnen Ausbildungs- und Berufsperspektiven aufzuzeigen und zu eröffnen, ihren Kontakt zu den Einheimischen zu verbessern und ihnen zu vermitteln, wie Freizeit sinnvoll gestaltet werden kann. Dazu gehören

- Bastelnachmittage für Kinder
- Film- und Spielabende für Erwachsene
- Ferien- und Freizeitangebote für alle Altersgruppen (u. a. Besuch in der Autostadt, in Museen und anderen Kultureinrichtungen, Kanu-Schnuppertag, Besuch des Figurentheaters)
- gemeinsame Ausflüge (u. a. Fahrten zur kulturellen Landpartie ins Wendland, Städtefahrten und Fahrten zu anderen Sehenswürdigkeiten, Radtouren)
- Gründung der Theatergruppe „Wir sind hier“ zum Thema „Flucht“, u.a. mit einer Aufführung beim Weltflüchtlingstag und bei der „Langen Nacht der Kultur“ in Wolfenbüttel (weiteres ist in Planung)
- gemeinsame Feste (Sommer- und Winterfeste)



„Netzwerk Willkommen in Neu Wulmstorf“:
Wir entwickeln uns gemeinsam weiter.

einmal wöchentlich angebotene Schwimmtraining. Mehr als 100 Geflüchtete haben bei dem engagierten Trainerteam schwimmen gelernt, darunter sogar Nichtschwimmer_innen, die die Bootsfahrt über das Mittelmeer knapp überlebt haben. Besonders freuen wir uns darüber, dass nun auch die ersten muslimischen Frauen an der gemeinsamen Schwimmstunde teilnehmen.

Ein Bericht des UNHCR über die Aktivitäten des Netzwerks gibt weiteren Einblick in die Arbeit: <http://www.unhcr.org/dach/de/16020-fluechtling-eroeffnen-bewohnern-neu-wulmstorf-neue-perspektiven.html>

FOCUS online berichtete ausführlich über das Schwimmtraining: https://www.focus.de/regional/niedersachsen/fluechtlingshilfe-in-neu-wulmstorf-von-schiffbruechigen-nichtschwimmern-zum-silbernen-schwimmabzeichen_id_7920757.html

Eine große Herausforderung ist die Wohnungssuche im Ort, aber auch im Landkreis. Im November 2017 wurde die Fotoausstellung „Aus meiner Sicht“ - mit Unterstützung der Stiftung gegen Rassismus - eröffnet, für die sich rund 40 wohnungssuchende Personen von der Fotografin Katrin Beyer fotografieren ließen. Hinzu kam jeweils ein kleiner Steckbrief.

<https://vimeo.com/241390092>

Pressebericht: <http://www.kreiszeitung-wochen->



blatt.de/neu-wulmstorf/panorama/mit-portraet-auf-wohnungssuche-d100210.html

Unser Fazit für 2017: Die Integration schreitet voran, die Bedürfnisse ändern sich: Viele der rund 350 Geflüchteten, v.a. diejenigen, die vor drei bis vier Jahren kamen, sind recht gut integriert. Sie sprechen gut Deutsch, haben einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz gefunden, mit Glück eine Wohnung, haben Freund_innen im Kolleg_innenkreis und unter den Ehrenamtlichen, sind im Sportverein aktiv... Einige Geflüchtete arbeiten inzwischen aktiv im Netzwerk mit und bringen ihre Ideen ein. Die Freizeitangebote werden weniger nachgefragt, die Unterstützung bei der Wohnungssuche und das Aufzeigen von Wegen in Praktika/Ausbildung/Arbeitsplätze erhalten einen höheren Stellenwert. Hier wollen wir weiter kreativ werden, um den Geflüchteten nachhaltige Perspektiven in der hiesigen Arbeitswelt und Gesellschaft zu ermöglichen.

Cornelia Meyer und Hannelore Schade
Netzwerk Willkommen in Neu Wulmstorf
c/o MGH Courage e.V.
Ernst-Moritz-Arndt-Str. 14
21629 Neu Wulmstorf

Tel. 040/728 28 177

<https://www.facebook.com/NWAsyl>

5. Der Flüchtlingsrat in Zahlen und Fakten

5.1 Geschäftsführung, Finanzen und Verwaltung

Als Zusammenschluss von Flüchtlingsinitiativen, Gewerkschaften, Verbänden und Beratungsstellen bemüht sich der Flüchtlingsrat Niedersachsen um die Organisation und Koordination der Solidarität mit Geflüchteten in unserem Bundesland. Dazu gehören nicht nur der regelmäßige Austausch und die Unterstützung von Basisinitiativen vor Ort, sondern auch die Abfassung öffentlicher Stellungnahmen, die Entwicklung von Vorschlägen und Anregungen, die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und die Entwicklung, Umsetzung und Abwicklung von Projekten für eine verbesserte gesellschaftliche Praxis.

Finanzielle Entwicklung FRN 2017

Nachdem wir im Jahr 2016 – auch infolge unseres Umzugs nach Hannover – ein hohes Defizit von über 26.000 € zu verkraften hatten, konnten wir das Jahr 2017 positiv abschließen. Dieses positive Ergebnis resultiert unter anderem aus Budgetverschiebungen von laufenden Projekten auf das nächste Geschäftsjahr, in dem ein Großteil der Mittel dann einzubringen sein wird. Das gesunkene Spendenaufkommen gegenüber 2016 um rund 20.000 € auf rund 40.000 € stellt sich daher im Ergebnis als nicht so gravierend dar. Entgegengekommen ist uns außerdem, dass viele der bereits 2015 oder 2016 gestarteten Projekte im Jahr 2017 fortgesetzt wurden, so dass zusätzliche Kosten für

die Zwischenfinanzierung von Personal und Sachkosten vermieden werden konnten.

Zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen standen dem Flüchtlingsrat 2017 insgesamt rund 120.000 € an Eigenmitteln zur Verfügung, dies entspricht gut 10% des Jahresumsatzvolumens des Vereins. Diese Eigenmittel haben wir – wie in den vergangenen Jahren auch – genutzt, um weitere Drittmittel einzuwerben und Projekte mit- / gegenfinanzieren zu können: Durch Fremdmittel geförderte Maßnahmen sehen in der Regel einen Eigenmittelbeitrag vor, den wir selbst aufbringen müssen, um Fördermittel zu erhalten. 2017 waren wir u.a. mit Projekten im Bereich der beiden großen EU-Förderrichtlinien Asyl-, Migration- und Integrationsfonds (AMIF) und europäischer Sozialfonds - Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen (ESF-IvAF) erfolgreich. Darüber hinaus haben wir Projekte durchgeführt, die vom Bund oder dem Land Niedersachsen, von Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Geldgebern unterstützt wurden: Hier eine Kurzbeschreibung der 13 Projektbereiche

- AMBA - Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen; 12 Teilprojekte - 10 Projektpartner_innen (AMIF, UNO-Flüchtlingshilfe, Land Niedersachsen)

- Niedrigschwellige Hilfen für besonders Schutzbedürftige, Kooperationsprojekt mit NTFN e.V. (AMIF)
- AZF 3 - Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge; 6 Teilprojekte - 5 Projektpartner_innen (ESF, IvAF, BMAS)
- FairBleib Südniedersachsen, Teilprojekt im Rahmen des IvAF-Projekts
- NetwIn 3 - Netzwerk Integration, Teilprojekt im Rahmen des IvAF-Projekts im (nord-)westlichen Niedersachsen
- TAF - Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, Teilprojekt im Rahmen des IvAF-Projekts in den Landkreisen Celle, Heidekreis und Lüneburg
- Fokus Flucht - berufliche Orientierung für Geflüchtete, im IQ-Netzwerk Niedersachsen, besondere Unterstützung für Frauen mit Fluchterfahrung (IQ)
- Richtlinie Migrationsberatung - Beratung von ratsuchenden Flüchtlingen sowie Ratsuchenden, die Flüchtlinge unterstützen (Land Niedersachsen)
- Beratung in Abschiebungshaft - umfassende Beratung und Aufklärung von Abschiebungshaftgefangenen in Hannover (Land Niedersachsen)
- Institutionelle Förderung - Professionalisierung von Migrantenorganisationen, Aufbau und Verfestigung von strukturellen Abläufen (Land Niedersachsen)
- Bundesweite Beratung zum Thema Familienzusammenführung (PRO ASYL)
- „Durchblick“ - Unterstützung, Beratung, Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und jungen Volljährigen (Aktion Mensch, UNO-Flüchtlingshilfe, terre des hommes, PRO ASYL)
- „Zukunft in Niedersachsen“ - Fachstelle für minderjährige Geflüchtete (Land Niedersachsen)

Zur adäquaten Durchführung der aufgeführten Projekte hat der Flüchtlingsrat wie im vergangenen Geschäftsjahr, 18 Personen beschäftigt. Das Jahresumsatzvolumen des Vereins hat im Jahr 2017 erstmals die Millionengrenze überschritten: Es stieg von 886.000 € im Jahr 2016 auf knapp 1,1 Mio € im Jahr 2017. Dies entspricht einer Steigerung von etwa 18 Prozent. Damit ist es dem Flüchtlingsrat gelungen, seine Eigenmittel optimal einzusetzen und den zur Verfügung stehenden Etat mit Drittmitteln mehr als zu verzehnfachen. Rund 80 Prozent entfielen auf Personalkosten, 20 Prozent wurden für Sachkosten genutzt. Ein Überblick über die Projekte und die personelle Verteilung kann der Übersicht in Kap. 5.2 entnommen

werden.

Um die vielfältigen Aktivitäten des Vereins zu organisieren, zu koordinieren und abzustimmen, braucht es eine funktionierende Geschäftsführung, Projektabwicklung und Verwaltung, die den Gesamtbetrieb gewährleistet und zusammenhält.



Kai Weber
(Geschäftsführung, Pressearbeit)
Tel.: 0 511 / 84 87 99 72
Handy: 0178 / 17 32 56 9
kai.weber(at)nds-fluerat.org



Sebastian Rose
Referent der Geschäftsführung
Tel.: 0511 / 98 24 60 34
sr(at)nds-fluerat.org



Martina Mertz
Finanzen, Projektabwicklung
Tel.: 0511 / 84 87 99 78
mm(at)nds-fluerat.org



Sandra Schadowski
Projekt – und
Drittmittelverwaltung
Tel.: 0511 / 84 87 99 77
schadowski(at)nds-fluerat.org

Heidi Missbach
Verwaltung
Tel.: 0511 / 84 87 99 71
hm(at)nds-fluerat.org

Wir danken allen Spenderinnen und Spendern, die uns mit ihren kleinen und großen Spenden die Durchführung der Projekte erst ermöglicht haben: Nur wenn es uns gelingt, unseren Eigenmittelanteil zu halten und zu vergrößern, werden wir auch zukünftig in der Lage sein, unsere Projektarbeit fortzusetzen und ggfs. auch eine Zwischenfinanzierung vorzunehmen, wenn Projekte abgeschlossen und neue Projekte noch nicht genehmigt sind.

5.2 Projekte im Flüchtlingsrat

Das Netzwerkprojekt AMBA Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen

Die innenpolitische Debatte um die Gestaltung der Aufnahme und Teilhabe von Geflüchteten wird zunehmend von ordnungspolitischer Ausgrenzung, Ausschlüssen, Restriktionen und wieder neuen Lagerkonzepten dominiert. Um dem entgegenzuwirken, hat sich das Projekt Netzwerk AMBA zusammengeschlossen. Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen – dieser programmatische Name unseres Projektnetzwerkes von Organisationen, die schon seit vielen Jahren in der Flüchtlingsunterstützung eingebunden sind, steht für eine engagierte und parteiliche Arbeit zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Geflüchtete in Niedersachsen. So sorgt das Projekt Netzwerk AMBA für die Gewährleistung einer bestmöglichen Aufnahme und damit für die Grundlagen einer rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Asylsuchenden in Niedersachsen.

Dem Flüchtlingsrat obliegt die Gesamtkoordination des Projekts und er macht die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus fokussiert sich das Teilprojekt des Flüchtlingsrats auf die kommunale Ebene der Aufnahme von Geflüchteten.

Projekthalte:

- Auswertung kommunaler Aufnahmekonzepte und Empfehlungen in Form der Broschüre „Zufluchtsort Kommune. Gelingende Aufnahme von Geflüchteten in Niedersachsen“
- Beratung in besonders gelagerten Fällen
- Fachveranstaltung zu Gewaltschutz „Wie Schutzsuchende schützen?“
- Fachtag gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände „Vom Ankommen zur Teilhabe – Flüchtlingspolitik als Aufgabe und Herausforderung niedersächsischer Kommunen“
- Stellungnahmen zur fehlenden Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes
- Stellungnahmen zur sogenannten „Zugangssperre“ für anerkannte Flüchtlinge für die Städte Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven
- Organisation und Durchführung von Initiativentreffen zum Austausch und zur Vernetzung niedersächsischer Flüchtlingsinitiativen (sh. auch Kap. 2.1)



- Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen „Einführung in das Asylrecht“ in Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartner_innen

AMBA arbeitet als Pilotprojekt ab Juni 2015 bis Juni 2018 in ausgewählten Regionen Niedersachsens. Die beteiligten Projekte sind der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. in Kooperation mit dem Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., der Caritasstelle im GDL Friedland / DiCV Hildesheim, der Inneren Mission / Evangelisches Hilfswerk im Grenzdurchgangslager Friedland e.V., dem Caritasverband Braunschweig e.V., dem Caritasverband für den Landkreis Peine e.V., dem Diakonischen Werk Walsrode, kargah e.V. Hannover – Verein für Interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit, IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle Oldenburg e.V. sowie dem Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V. (VNB). Das Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union sowie durch das Land Niedersachsen und die UNO-Flüchtlingshilfe finanziert.



Laura Müller
Tel.: 0511 / 98 24 60 35
[lm\(at\)nds-fluerat.org](mailto:lm(at)nds-fluerat.org)



Sascha Schießl
Tel. 0511 / 85 64 54 59
[sas\(at\)nds-fluerat.org](mailto:sas(at)nds-fluerat.org)



Aigün Hirsch
Einzelfallberatung
Tel.: 0511 / 98 24 60 36
[ah\(at\)nds-fluerat.org](mailto:ah(at)nds-fluerat.org)

Muzaffer Öztürkyilmaz
Einzelfallberatung
Tel.: 0511 - 98 24 60 38
moy@nds-fluerat.org

Niedrigschwellige Hilfen für besonders Schutzbedürftige, Kooperationsprojekt mit NTFN e.V. (AMIF)

Auch im Jahr 2017 erreichten viele besonders schutzbedürftige Personen uns mit vielfältigen Problemstellungen, die im Aufnahmeprozess von den örtlichen Strukturen nicht aufgefangen werden konnten.

Asylsuchende, die in die Bundesrepublik fliehen, benötigen eine orientierende Beratung und Unterstützung. Seit Jahren bemüht sich der Flüchtlingsrat zusammen mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. um die gezielte Unterstützung von Asylsuchenden, die zur Gruppe der vulnerablen Flüchtlinge zählen. Der Personenkreis der Anfragenden (persönlich, über die Beratungsstellen oder Dritte) setzt sich zum größten Teil zusammen aus Menschen mit schweren Traumata aufgrund von Kriegserlebnissen oder Verfolgung, Menschen, die Opfer von Folter geworden sind, geschlechtsspezifische Verfolgung erlebten, Frauen, die alleinstehende Mütter und/oder schwanger sind, Menschen mit schweren Erkrankungen und Personen mit Behinderungen. Im Zusammenhang mit den betreuten Fällen werden auch Verwandte, Angehörige, Jugendämter, Kinderkliniken, Anwält_innen, Beratungsstellen, Initiativen, Lehrkräfte, Multiplikator_innen und ehrenamtliche Personen beraten.

Asylsuchende mit Behinderung werden immer noch nicht systematisch erfasst, sodass die Anzahl der Betroffenen weiterhin intransparent bleibt. Auch das verabschiedete Bundesteilhabegesetz schließt Asylsuchende mit Behinderung aus. Im Ergebnis sind die Betroffenen weiterhin von den Asylbewerberleistungen abhängig und von den Eingliederungshilfen, wie Heil- und Hilfsmitteln, weitestgehend ausgeschlossen und somit von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Aufgaben:

- Gezielte Unterstützung von vulnerablen - besonders schutzbedürftigen und besonders verletzlichen - Geflüchteten im Asylaufnahmeprozess
- Vorbereitung auf die Prozesse im Asylverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bzw. Berücksichtigung des besonderen Schutzbedarfs
- Aufklärung und Unterstützung bei der Durchsetzung der vulnerabilitätsspezifischen Rechte und Ansprüche
- Unterstützung zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Unterbringung
- Fachliche Beratung von Hauptamtlichen, Initiativen, sonstigen Multiplikator_innen

- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Fortbildungen zu aufenthaltsrechtlichen Fragen



Aigün Hirsch
Einzelfallberatung
Tel.: 0511 / 98 24 60 36
ah(at)nds-fluerat.org

„Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen“: Die IvAF-Projektverbünde zur Unterstützung von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt

Seit rund 16 Jahren ist der Flüchtlingsrat Niedersachsen in Projekten tätig, die die Teilhabe und den Zugang von Geflüchteten am Arbeitsmarkt verbessern. Erstmals gab es ab 2002 ein Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF), welches auch Flüchtlinge als Zielgruppe von Arbeitsmarktprojekten, die durch Gelder der EU und der Bundesregierung finanziert werden, zuließ. Seitdem ist der Flüchtlingsrat kontinuierlich in Arbeitsmarktprojekten aktiv, seit 2008 erstmals auch als Koordinator eines Projekt-Netzwerkes.

Am 1. Juli 2015 startete das Bundesprogramm „Integrationsrichtlinie Bund“ mit vier Handlungsschwerpunkten, von denen der eine mit dem Titel „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen“, kurz IvAF, konkret die Unterstützung aller Geflüchteten zum Inhalt hat, denen grundsätzlich erlaubt ist zu arbeiten. Bundesweit gibt es 41 IvAF-Projektverbünde, davon vier in Niedersachsen. Der Flüchtlingsrat ist in diesen vier IvAF-Netzwerken aktiv. In den Projektverbänden „FairBleib Südniedersachsen-Harz“ und „Netwin 3 – Netzwerk Integration“ begann die Arbeit bereits im Juli 2015. Die beiden anderen Projektverbünde „TAF – Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge“ sowie „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ haben erst später – nachdem das BMAS auf Grund der starken Zuwanderung von Flüchtlingen weitere Mittel bewilligt hatte – den Zuschlag erhalten und daher auch erst am 01.01.2016 ihre Tätigkeiten aufgenommen. Während der Flüchtlingsrat in den Netzwerken Fairbleib Südniedersachsen-Harz, Netwin 3 und TAF jeweils Träger eines Teilprojektes innerhalb dieser Projektverbünde ist, obliegt ihm beim IvAF-Netzwerk AZF3 zusätzlich die Koordination.

Ein Schwerpunkt in allen Netzwerken liegt auf der Unterstützung Geflüchteter bei der Vermittlung in Ausbildung, Arbeit, Studium oder vorgeschaltete Maßnahmen, aber auch die Begleitung über die Einzelmaßnahmen hinaus, insbesondere bei drohender Statusgefährdung. Geflüchtete und

Multiplikator_innen werden auch zum rechtlichen Zugang zum Arbeitsmarkt und zu damit in Zusammenhang stehenden Fragen der Aufenthaltsverfestigung beraten. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen für verschiedene Arbeitsmarktakteure, darunter auch Jobcenter und Arbeitsagenturen, dar. Wichtig in der Arbeit der Projektverbände ist zudem der Ausbau der Vernetzung sowie die Vertiefung des Austausches zwischen den verschiedenen Organisationen und Einrichtungen, die im Bereich Bildung und Arbeitsmarktzugang aktiv sind.

Weitergehende Informationen zu den IvAF-Netzwerken:

www.azf3.de

und auf der Website des Flüchtlingsrates unter: <https://www.nds-fluerat.org/projekte/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte/>



Netwin 3

Koordination: DICV Osnabrück



Sigmar Walbrecht
Schulungen und Fachveranstaltungen
Tel. 0511 / 84 87 99 73
[sw\(at\)nds-fluerat.org](mailto:sw(at)nds-fluerat.org)

Anna-Maria Muhi
Schulungen und Fachveranstaltungen
Tel. 0511 / 84 87 99 75
[am\(at\)nds-fluerat.org](mailto:am(at)nds-fluerat.org)

Überblick der Arbeitsmarktprojekte (IvAF-Projekte) und zuständige Mitarbeiter_innen beim Flüchtlingsrat



AZF3 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Koordination: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.



FairBleib Süd-niedersachsen-Harz

Koordination: BIGS Göttingen

Stefan Klingbeil
Evaluation, Best-Practice-Transfer und Fachveranstaltungen
[sk\(at\)nds-fluerat.org](mailto:sk(at)nds-fluerat.org)



Sigmar Walbrecht
Koordination,
Beratung, Schulungen und
Fachveranstaltungen
Tel. 0511 / 84 87 99 73
sw@nds-fluerat.org



TAF Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge

Koordination: VHS Heidekreis gGmbH



Olaf Strübing
Beratung, Schulungen und
Fachveranstaltungen
Tel. 0511 / 84 87 99 74
os@nds-fluerat.org

Anna-Maria Muhi
Schulungen und Fachveranstaltungen
Tel. 0511 / 84 87 99 75
[am\(at\)nds-fluerat.org](mailto:am(at)nds-fluerat.org)

IQ Förderprogramm

Teilprojekt „Fokus Flucht“



Die Anerkennung der bereits im Ausland erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüsse verbessert die Chancen, eine qualifizierte Arbeit in Deutschland zu finden.

Mit dem Projekt „Fokus Flucht“ möchte der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Geflüchtete und Unterstützende über die Angebote und Bedingungen zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen informieren.

Das Projekt unterstützt besonders Frauen mit Fluchtgeschichte dabei, ihren Weg in eine qualifizierte Arbeit zu finden. Die Suche nach einer Arbeit entsprechend der bereits erworbenen Qualifikationen ist speziell für Frauen schwierig. Oftmals erhalten Frauen die entsprechenden Informationen und Angebote nicht. Zusätzliche Aufgaben wie Kinderbetreuung oder Pflege von Familienmitgliedern erschweren es, an Weiterbildungen und Sprachkursen teilzunehmen und eine passende Arbeit zu finden.

Angebot:

- Veranstaltung A (2 Stunden): Arbeiten in Deutschland - Welche Wege kann ich gehen? (Nur für geflüchtete Frauen)
- Veranstaltung B (4 Stunden): Arbeitsrechte - Ich will eine gute Arbeit!
- Bestellbare Veranstaltungen für Geflüchtete und Multiplikator_innen:
- Veranstaltung C (2 Stunden/45 Min): Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Broschüre in zehn Sprachen: Kenne deine Rechte! Informationen für weibliche Geflüchtete
- Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Geflüchtete Frauen und Arbeitsmarktintegration

Vivien Hellwig
Tel.: 0511 / 85 03 34 90
vh@nds-fluerat.org

Fachberatung in Einzelfällen (Richtlinie Migrationsberatung, Land Niedersachsen)

Erfreulicherweise konnte auch 2017 auf Grundlage der niedersächsischen Richtlinie Migrationsberatung die Fachberatung durch den Flüchtlingsrat weiter erfolgen. Im Rahmen dieses Projektes wurden/ werden folgende Tätigkeiten umgesetzt.

Angebot:

- Beantwortung von Einzelfall-bezogenen Fragen von Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen oder auch direkt betroffenen Menschen per Telefon, E-Mail oder persönlich (Hauptthemen: Asylverfahren & Aufenthalts[verfestigungs]recht)
- Leistung von Beiträgen zur Fortbildung von Hauptamtlichen insbes. in Form von Workshops
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche und direkt betroffene Personen
- Erstellung von Informationsmaterialien bzw. Fact-Sheets
- Betreuung der Homepage-Rubrik "Materialien für die Beratung", in welcher Arbeitshilfen thematisch sortiert zur Verfügung gestellt werden



Luara Rosenstein
Tel.: 0511 / 98 24 60 33
[lr\(at\)nds-fluerat.org](mailto:lr(at)nds-fluerat.org)

Bundesweite Beratung zum Thema Familienzusammenführung

Das Thema Familienzusammenführung ist seit vielen Jahren ein wichtiges Arbeitsfeld des Flüchtlingsrats Niedersachsen. Seit Anfang 2016 führen wir im Auftrag von PRO ASYL ein bundesweites Projekt im Bereich der Familienzusammenführung zu Flüchtlingen durch. Wir beraten bundesweit Geflüchtete, Beratungsstellen und Initiativen und stehen im Kontakt mit den Botschaften, den Ausländerbehörden und den Familienangehörigen. Darüber hinaus begleiten wir die politische Debatte um dieses Thema und stellen gemeinsam mit PRO ASYL Forderungen, damit das Recht auf Familienzusammenführung für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte nicht durch jahrelange Wartezeiten, bürokratische Hürden und gesetzliche Verschärfungen auf die lange Bank geschoben wird.

Einen großen Stellenwert nahm die Öffentlichkeitsarbeit ein. So wurden zum Tag des Flüchtlings 2017 anhand von Beispielen Fallskizzen veröffentlicht, die den verhinderten Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen durch bürokratische Hürden sowie die Gesetzesverschärfung bei den subsidiär Geschützten verdeutlichen. Weiterhin wurde im Rahmen der Jamaika-Sondierungsgespräche eine Pressekonferenz in Berlin mit betroffenen Menschen organisiert. Anfang 2018 wurde zudem eine Petition mit rund 30.000 Unterschriften im Bundestag übergeben und auch dazu eine Pressekonferenz abgehalten.

Karim Alwasiti
Tel.: 0511 / 98 24 60 32
[ka\(at\)nds-fluerat.org](mailto:ka(at)nds-fluerat.org)

Beratung in Abschiebungshaft

Seit dem 01.08.2016 bietet der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. in der Justizvollzugsanstalt Hannover – Abteilung Langenhagen eine kostenlose und unabhängige Beratung für Abschiebungshaftgefangene an. Die Beratung findet mindestens dreimal wöchentlich statt und orientiert sich darüber hinaus am Beratungsbedarf der Inhaftierten.

Ziel der Beratung ist es, die Abschiebungshaftgefangenen umfassend über

- das System des Aufenthaltsrechts, der Abschiebungshaft und der dazugehörigen Verfahren,
- ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe,
- ihre Bleibe – und Wiederkehrperspektiven sowie
- Perspektiven nach einer Abschiebung im Zielstaat zu informieren und
- Kontakte zu hilfreichen Kooperationspartner_innen im In- und Ausland zu vermitteln

sowie sie bestmöglich in Bezug auf ihre Freiheitsentziehung zu unterstützen.

Das Pilotprojekt wird gefördert durch die niedersächsische Landesregierung und ist zunächst befristet bis zum 31.07.2018.

Muzaffer Öztürkyilmaz
Tel.: 0511 / 98 24 60 38
[moy\(at\)nds-fluerat.org](mailto:moy(at)nds-fluerat.org)

Projekt „Durchblick“

Handlungssicherheit und Partizipation von unbegleiteten minderjährigen und jungen erwachsenen Flüchtlingen stärken. Durch Information, Qualifizierung und Netzwerkbildung.



Das Projekt „Durchblick“ hat zum Ziel, die rechtliche Orientierung und Partizipationsmöglichkeiten von unbegleiteten minderjährigen sowie jungen volljährigen Geflüchteten zu fördern. Im Fokus steht dabei die Stärkung und Ausweitung der Handlungsfähigkeit und -sicherheit der jungen Menschen im Alltag.

Weiterhin richtet sich das Projekt an Fachkräfte der Jugendhilfe und Jugendämter sowie rechtliche Vertreter_innen der geflüchteten Kinder und Jugendlichen.

Neben asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen werden auch Problemstellungen thematisiert, die sich im Rahmen der Jugendhilfe bzw. von deren Beendigung ergeben können. So soll das Projekt auch Fachkräfte dabei unterstützen, junge Geflüchtete im geregelten Übergang aus der Jugendhilfe zu begleiten.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat im Rahmen der Beratungsarbeit neben aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen auch Informationen zu den Rechten und Angeboten im Jugendhilfesystem vermittelt. Auch in verschiedenen Schulungen und Fortbildungen, die an Fachkräfte der Jugendhilfe, Jugendämter sowie an Vormundschaftsvereine und Ehrenamtliche gerichtet waren, wurden die oben benannten Problematiken thematisiert. Im Rahmen des Projekts wurden seit Projektbeginn im März 2017 22 Fortbildungen und Schulungen für Fachkräfte sowie vier Workshops für junge afghanische Geflüchtete durchgeführt.

Aktivitäten und Schwerpunkte des Projektes

- Beratung von minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten, Fachkräften der Jugendhilfe, Vormündern und Flüchtlingsinitiativen
- Fortbildungs- und Schulungsangebote, insbesondere für Fachkräfte der Jugendhilfe wie auch für Vormünder
- Konzipierung und Durchführung von Workshops und Veranstaltungen für und mit Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen
- Bereitstellung zielgruppenspezifischer Hintergrundinformationen, darunter relevante Rechtsprechung
- Erarbeitung und Bereitstellung von Informationsmaterialien und Arbeitshilfen
- Auf- und Ausbau eines themenspezifischen Netzwerks in Niedersachsen
- Politische Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

beit zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Aufzeigen von Missständen und Handlungsbedarfen



Gerlinde Becker
Tel.: 0511 / 811 200 81
gb(at)nds-fluerat.org



Dörthe Hinz
Tel.: 0511 / 982 460 37
dh(at)nds-fluerat.org

ZiN - Projekt

Zukunft in Niedersachsen



Mit dem Projekt „Zukunft in Niedersachsen“ (ZiN) wurde eine Landesfachberatungsstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ins Leben gerufen. In Kooperation mit dem Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen (VNB) e.V. und mannigfaltig e.V. bietet der Flüchtlingsrat Niedersachsen Veranstaltungs- und Fortbildungsangebote zu folgenden Themen an:

- Asyl- und Aufenthaltsrecht
- Aufenthaltssicherung und -perspektiven
- Kinder- und Jugendhilferechtliche Vorgaben, Abläufe und Standards
- Übergang in die Volljährigkeit: Rechtliche Veränderungen und Handlungsbedarfe
- Übergänge und Zugänge zu Schule – Ausbildung/Studium – Beruf
- Männlichkeit(en)
- LGBTI
- Genderkompetenz
- migrationssensible Jungenarbeit
- Rassismusreflexion

Angeboten werden hierzu (Inhouse) Beratung, (Inhouse) Schulungen und Fortbildungen sowie Workshops, Vorträge und Seminare zu den genannten einzelnen und zusammenhängenden Themenbereichen in der Arbeit mit jungen Geflüchteten.

Dörthe Hinz
Tel.: 0511 / 982 460 37
dh(at)nds-fluerat.org

Gerlinde Becker
Tel.: 0511 / 811 200 81
gb(at)nds-fluerat.org

5.3 Digitale Medien

Die Auswertung der Analysedaten zur Homepage des Vereins verdeutlicht die Wahrnehmung unserer Aktivitäten in der Öffentlichkeit. Dass die Zahlen gegenüber 2016 etwas zurückgegangen sind, hat natürlich mit dem Rückgang der Flüchtlingszahlen zu tun und war insofern zu erwarten. Nach wie vor sind die Zugangsdaten hoch: Im gesamten Jahr 2017 gab es 576.147 Sitzungen (Rückgang um ca. 11%). Mit Sitzungen werden die bewussten und gezielten Besuche der Homepage bezeichnet. Seitenaufrufe gab es 2017 sogar über 1,2 Mio. Jedoch ist die Zahl der Seitenaufrufe weniger aussagekräftig, da hierbei auch Aktualisierungen der Homepage oder die Rückkehr von einer anderen Homepage gezählt werden. Die durchschnittliche Aufenthaltszeit auf unseren Seiten verlängerte sich von 1:53 Minuten auf 2:09 Minuten.

Im zeitlichen Verlauf lässt sich für die zweite Jahreshälfte allerdings ein Rückgang der Zugriffszahlen auf unsere Homepage feststellen. Vor diesem Hintergrund dürfte der geplante Relaunch unserer Homepage eine vernünftige und zielführende Maßnahme sein. Am häufigsten wird nach wie vor unser „Leitfaden für Flüchtlinge“ abgefragt. Rund 94% aller Zugriffe erfolgten aus Deutschland.

Darüber hinaus ist die „Flucht-Mailingliste“ ein stark genutzter Informationsweg, der aus der Arbeit des Flüchtlingsrats mittlerweile nicht mehr wegzudenken ist. Die Zahl der Abonent_innen der Mailingliste liegt inzwischen bei über 1.700 (plus 100 gegenüber 2016).

Die Facebook-Seite des Flüchtlingsrats wurde insbesondere dafür genutzt, neben dem eigenen Umfeld eine weitere Zielgruppe zu erreichen, nämlich all jene Menschen, die an den Themen und politischen Fragen zwar interessiert sind, aber nicht unmittelbar mit dem Flüchtlingsrat in Berührung kommen und daher wahrscheinlich nicht direkt die Homepage aufsuchen.

Auf Facebook teilt der Flüchtlingsrat die wichtigsten Neuigkeiten und Informationen, bewirbt eigene Veranstaltungen und leitet die Nutzer_innen durch direkte Links auf die eigene Homepage. Zudem werden interessante Beiträge verwandter Organisationen (PRO ASYL, andere Flüchtlingsräte, lokale Initiativen) geteilt, um so die Aufmerksamkeit für Themen, Aktivitäten und Veranstaltungen zu erhöhen.

Aus den geteilten eigenen Beiträgen lässt sich ableiten, dass das engere Umfeld durchaus erreicht wird. Die Reichweite der eigenen Beiträge bleibt aber – auch bedingt durch den Facebook-Algorithmus sowie die große Konkurrenz – überschaubar. Immerhin konnte aber die Zahl der Abonent_innen der Seite innerhalb eines halben Jahres um rund acht Prozent gesteigert werden.

5.4 Veröffentlichungen

Folgende Rundbriefe haben wir im Jahr 2017 veröffentlicht:

- Heft 151: Mal ehrlich! Flucht und Asyl in Niedersachsen (April 2017)
- Heft 152: TAG DES FLÜCHTLINGS 2017 (Hrsg. ProAsyl) (Mai 2017)

Weitere Veröffentlichungen:

- Willkommensbroschüre für die Region Hannover, erschienen in sechs Sprachen (April 2017)
- Kenne deine Rechte! – Informationen für weibliche Geflüchtete (Mai 2017). Das Infoheft ist auch in den Sprachen Arabisch, Farsi, Englisch, Französisch, Russisch, Tigrinya, Kurdisch, Türkisch und Albanisch erschienen.
- Forderungen zur Landtagswahl in Niedersachsen (September 2017)
- Factsheet zu Kirchenasyl in Niedersachsen
- Broschüre „Unterstützen, Beraten und Stärken“ des AMBA-Netzwerks (Januar 2018)
- Broschüre „Zufluchtsort Kommune. Gelingende Aufnahme von Geflüchteten in Niedersachsen“ (Januar 2018)

5.5 Rechtshilfe

Im Jahr 2017 hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. über den Rechtshilfefonds PRO ASYL insgesamt 93 Rechtsverfahren vor Gericht unterstützt. Außerdem wurden in Kooperation mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN e.V.) und durch Finanzierung von PRO ASYL diverse Gutachten ermöglicht.

5.6 Mitarbeit in Arbeitsgruppen auf Landesebene

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen arbeitet regelmäßig in verschiedenen Gremien auf Landesebene mit. Dazu zählen:

- Niedersächsische Fachkonferenz für Flüchtlingsfragen
- Landesarmutskonferenz
- Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
- Niedersächsische Härtefallkommission
- Landesjugendhilfeausschuss
- Landespräventionsrat
- Niedersächsische Landesmedienanstalt
- Bündnis „Niedersachsen packt an“

5.7 Vorläufiger Finanzbericht Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

vorläufiger Finanzbericht 2017

	Haushaltsplan 2017		Finanzbericht 2017	
Ausgaben nach Kostenarten				
Personalkosten direkt	908.540,00 €	78,42%	888.815,00 €	81,48%
Sachkosten direkt	160.695,00 €	13,87%	122.360,00 €	11,22%
Sachkosten indirekt	89.395,00 €	7,72%	79.640,00 €	7,30%
Σ	1.158.630,00 €	100,00%	1.090.815,00 €	100,00%
Ausgaben nach Projekten				
<i>Aufnahmebedingungen; Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)</i>				
AMIF: Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen (AMBA)	239.440,00 €	20,67%	232.435,00 €	21,31%
AMIF: niedrigschwellige Hilfen für besonders Schutzbedürftige; Kooperation mit NTFN e.V.	43.910,00 €	3,79%	34.190,00 €	3,13%
<i>Arbeitsmarktzugang; ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber_innen und Flüchtlingen (lvAF)</i>				
ESF: Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge (AZF3)	147.620,00 €	12,74%	142.570,00 €	13,07%
ESF: FairBleib	36.990,00 €	3,19%	22.915,00 €	2,10%
ESF: Netzwerk Integration (NetwIn 3.0)	38.215,00 €	3,30%	36.840,00 €	3,38%
ESF: Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge (TAF)	40.745,00 €	3,52%	35.980,00 €	3,30%
<i>terres des hommes, UNO-Flüchtlingshilfe</i>				
Projekte Durchblick und Zukunft in Niedersachsen (ZiN)	92.820,00 €	8,01%	93.570,00 €	8,58%
<i>IQ-Netzwerk Niedersachsen, Teilprojekt Fokus Flucht</i>				
IQ – Fokus Flucht, Schwerpunkt Empowerment Frauen mit Fluchterfahrung	87.955,00 €	7,59%	78.960,00 €	7,24%
<i>Beratung Abschiebungshaft: Land Niedersachsen</i>				
Beratung in Abschiebungshaft	52.500,00 €	4,53%	49.280,00 €	4,52%
<i>Beratung Familiennachzug; ProAsyl</i>				
Beratung zu Themen den Familiennachzug betreffend	73.400,00 €	6,34%	67.555,00 €	6,19%
<i>Integrationsberatung; Richtlinie Integration Land Niedersachsen</i>				
Migrationsberatung	60.435,00 €	5,22%	56.195,00 €	5,15%
<i>Thematischer Ratgeber ankommende Flüchtlinge in Hannover; Stadt und Region Hannover</i>				
Willkommensbroschüre	40.500,00 €	3,50%	41.340,00 €	3,79%
<i>und Eigenmittel</i>				
Geschäftsführung, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit	170.000,00 €	14,67%	166.710,00 €	15,28%
Personalkosten, Projektierung nicht möglich	18.750,00 €	1,62%	20.815,00 €	1,91%
weitere Kosten Geschäftsstelle, Projektierung nicht möglich	15.350,00 €	1,32%	11.460,00 €	1,05%
Σ	1.158.630,00 €	100,00%	1.090.815,00 €	100,00%
Einnahmen nach Bezugsquellen				
<i>Eigenmittel</i>				
Mitglieds- / Vereinsbeiträge	34.500,00 €	2,98%	30.470,00 €	2,73%
Spenden	50.000,00 €	4,32%	40.575,00 €	3,64%
<i>öffentliche Mittel</i>				
Europäischer Sozialfonds (ESF – lvAF)	37.604,00 €	3,25%	22.210,00 €	1,99%
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	195.215,00 €	16,85%	186.530,00 €	16,72%
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (lvAF)	191.690,00 €	16,54%	202.900,00 €	18,19%
weitere Bundesmittel (IQ)	87.956,00 €	7,59%	78.960,00 €	7,08%
Land Niedersachsen: institutionelle Förderung	153.930,00 €	13,29%	153.930,00 €	13,80%
Land Niedersachsen: Richtlinie Integration (Migrationsberatung)	54.935,00 €	4,74%	50.850,00 €	4,56%
Land Niedersachsen: Projekt AMBA	16.700,00 €	1,44%	12.985,00 €	1,16%
Land Niedersachsen: Projekt Beratung in Abschiebungshaft	50.000,00 €	4,32%	49.285,00 €	4,42%
Land Niedersachsen: Projekt Zukunft in Niedersachsen	0,00 €	0,00%	1.595,00 €	0,14%
Stadt und Region Hannover: Projekt Willkommensbroschüre	39.990,00 €	3,45%	39.990,00 €	3,58%
<i>private Drittmittel, sonstige</i>				
Aktion Mensch: Projekt Durchblick	60.630,00 €	5,23%	60.595,00 €	5,43%
ProAsyl: institutionelle Förderung	19.000,00 €	1,64%	19.000,00 €	1,70%
ProAsyl: projektgebundene Förderungen (Familiennachzug, Kooperation NTFN e.V., Kinder- und Jugendprojekt)	95.730,00 €	8,26%	85.405,00 €	7,66%
terre des hommes: Projekt Durchblick	12.000,00 €	1,04%	10.375,00 €	0,93%
UNO Flüchtlingshilfe: Projekt Durchblick	12.000,00 €	1,04%	12.000,00 €	1,08%
UNO Flüchtlingshilfe: Projekt AMBA	23.250,00 €	2,01%	24.140,00 €	2,16%
Krankenkassen Rückfluss	13.500,00 €	1,17%	20.265,00 €	1,82%
sonstige	10.000,00 €	0,86%	13.490,00 €	1,21%
Σ	1.158.630,00 €	100,00%	1.115.550,00 €	100,00%

6. Dokumente

„Wir stehen das zusammen durch“

Was wurde aus ...? Anke Christ und Uwe Konecny aus Barsinghausen haben vor rund einem Jahr die Flüchtlinge Elham und Taj aufgenommen. Ihnen droht jetzt die Abschiebung. Die Gasteltern klagen.

Von Julia Hradt

Die Jahre gelassen sind zu sein. In der kleinen, gemütlichen Wohnung der Familie Christ und Uwe Konecny in Barsinghausen, im Ortsteil Barsinghausen, leben die beiden Flüchtlinge Elham und Taj. Sie sind glücklich und zufrieden. Die beiden Männer sind in den vergangenen Jahren viel weiter gekommen. Elham ist heute 34 Jahre alt, Taj 32. Sie sind beide gut Deutsch und haben sich in der Region integriert. Sie sind gut in der Schule und haben sich Freunde gemacht. Sie sind glücklich und zufrieden. Die beiden Männer sind in den vergangenen Jahren viel weiter gekommen. Elham ist heute 34 Jahre alt, Taj 32. Sie sind beide gut Deutsch und haben sich in der Region integriert. Sie sind gut in der Schule und haben sich Freunde gemacht. Sie sind glücklich und zufrieden.

Wir haben alles für Deutschland gegeben! Warum müssen wir jetzt zurück?

Elham, Minderjähriger Afghanen

Es war eine Zeit, in der Wähler in der Region gefordert waren, die Gasteltern für unbegleitete Minderjährige, die ohne noch Deutschland gefahren waren, vor dem Staat und Region Rechenschaft zu geben. Die beiden Flüchtlinge Elham und Taj sind in der Region angekommen. Sie sind glücklich und zufrieden. Die beiden Männer sind in den vergangenen Jahren viel weiter gekommen. Elham ist heute 34 Jahre alt, Taj 32. Sie sind beide gut Deutsch und haben sich in der Region integriert. Sie sind gut in der Schule und haben sich Freunde gemacht. Sie sind glücklich und zufrieden.

Vater, Mutter, Kind - auf Zeit

Die Familie Christ und Uwe Konecny haben die beiden Flüchtlinge Elham und Taj aufgenommen. Sie sind glücklich und zufrieden. Die beiden Männer sind in den vergangenen Jahren viel weiter gekommen. Elham ist heute 34 Jahre alt, Taj 32. Sie sind beide gut Deutsch und haben sich in der Region integriert. Sie sind gut in der Schule und haben sich Freunde gemacht. Sie sind glücklich und zufrieden.

Keine Angst vor Papieren

Elham und Taj sind in der Region angekommen. Sie sind glücklich und zufrieden. Die beiden Männer sind in den vergangenen Jahren viel weiter gekommen. Elham ist heute 34 Jahre alt, Taj 32. Sie sind beide gut Deutsch und haben sich in der Region integriert. Sie sind gut in der Schule und haben sich Freunde gemacht. Sie sind glücklich und zufrieden.

Keine Angst vor Papieren

Elham und Taj sind in der Region angekommen. Sie sind glücklich und zufrieden. Die beiden Männer sind in den vergangenen Jahren viel weiter gekommen. Elham ist heute 34 Jahre alt, Taj 32. Sie sind beide gut Deutsch und haben sich in der Region integriert. Sie sind gut in der Schule und haben sich Freunde gemacht. Sie sind glücklich und zufrieden.

die afghanischen dagegen.



468 unbegleitete Minderjährige in der Region

Von der Stadt Hannover werden derzeit 210 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut. Dazu kommen 125 junge volljährige Flüchtlinge. Die Afghanen stellen mit 133 Personen eine große Gruppe. Die Zahl der Abschiebungsbescheide habe zugenommen, bestätigt die Stadt. Aber nicht alle minderjährigen oder jungen volljährigen Afghanen müssten mit einem Abschiebungsbescheid rechnen. Konkret von Abschiebung drohten derzeit 100 unbegleitete Minderjährige. In den Unterverwaltung leben derzeit 258 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, etwa 40 Prozent sind Afghanen. Abgelaufene Asylanträge unter ihnen werden hier nicht systematisch erfasst. Ab 18 Jahren gehören sie zu den erwachsenen Flüchtlingen und werden nicht mehr gesondert gezählt.

Schwerelos in seiner Heimat eine Verschlechterung prognostiziert werde, könne er ausführen. Wenn Elham sofort eine Ausbildung beginne, statt weiter zur Schule zu gehen, wie er es sich sehnlichst wünscht, habe er zumindest die Chance zu bleiben, bis die Lehre abgeschlossen ist.

Zumindest auf eines ist Verlass: Seine Gasteltern wollen ihm helfen – und sich dabei weder von dem Wert an Papierkram, noch von den Kosten für Anwalt und Ähnliches abschrecken lassen. So oft das Ganze das berufstätige Paar schon jetzt an seine Grenzen bringt. „Die Jungs gehören jetzt zu uns“, sagt Uwe Konecny. Da ist er wieder, immer eine schlechte Satz aus glück-

Hannoversche Allgemeine Zeitung v. 13.07.2017

Menschenrecht auf Familienzusammenführung einhalten

Appell niedersächsischer Initiativen und Organisationen

Wir – niedersächsische Initiativen, Organisationen, Flüchtlingsberater_innen, Unterstützer_innen und Geflüchtete –, sind empört über die unmenschliche Politik, die den Nachzug von Familienangehörigen zu Schutzberechtigten in Deutschland verhindert.

Der Schutz der Familie ist ein Grundrecht, das auch für Geflüchtete gilt. Wir fordern von der Bundesregierung die Einhaltung von Menschenrechten, die im Grundgesetz und in internationalen Abkommen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UN-Kinderrechtskonvention verbürgt sind.

Die Unterzeichner_innen stellen sich ausdrücklich hinter die Forderungen, die ProAsyl in einer Petition an den deutschen Bundestag stellt:

- » **Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte beenden!**
- » **Visumsverfahren für nachzugsberechtigte Familienmitglieder beschleunigen!**
- » **Unverzögliche Einreise von in Griechenland gestrandeten Angehörigen ermöglichen!**

Mit der Umsetzung des sogenannten Asylpakets II ist es subsidiär Schutzberechtigten (vorläufig) bis zum 16. März 2018 untersagt, ihre Angehörigen nach Deutschland zu holen. Dies ist ein offener Verstoß gegen das Menschenrecht von Personen, die unter einem international anerkannten Schutz stehen. Zugleich wird auch bei denjenigen, die einen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben oder asylberechtigt nach dem Grundgesetz sind, durch die schleppende Bearbeitungspraxis des Auswärtigen Amtes bei der Vergabe von Visa der Familiennachzug faktisch unterbunden oder enorm verschleppt. Selbst die Zusammenführung von Familienmitgliedern, die sich bereits in der Europäischen Union befinden, wird durch die Bundesregierung verzögert: So dürfen monatlich lediglich rund 70 Asylsuchende aus Griechenland zu ihren Angehörigen nach Deutschland einreisen.

Besonders perfide ist die Praxis des Auswärtigen Amtes beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Ein Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20. März 2017 sieht vor, dass zwar die Eltern eines minderjährigen Flüchtlings, nicht aber dessen minderjährige Geschwister ein Visum erhalten. Bei den minderjährigen Geschwistern müssen zur Visumserteilung darüber hinaus weitere Voraussetzungen wie ausreichender Wohnraum oder die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden. In der Realität ist dies für nahezu niemanden möglich. Das bedeutet, dass sich die Eltern zwischen ihren Kindern entscheiden müssen: Wenn Sie mit den Visa nach Deutschland reisen, um sich wieder um ihr minderjähriges Kind kümmern zu können, müssten sie andere Kinder unter zumeist prekären Bedingungen zurücklassen. Die Folge ist oftmals eine erneute Trennung der Familie: Ein Elternteil reist mit einem Visum nach Deutschland, das andere bleibt zurück.

Appell niedersächsischer Initiativen: Menschenrecht auf Familienzusammenführung einhalten (Januar 2018)

Hinzu kommt, dass durch das lange Hinauszögern der Visa-Vergabe minderjährige Flüchtlinge während des Verfahrens volljährig werden und dadurch der rechtliche Anspruch auf Familiennachzug verloren geht.

Durch diese unmenschliche Politik lastet ein unglaublich hoher psychischer Druck auf den Geflüchteten, die permanent um ihre Angehörigen bangen müssen. Viele macht dies krank. Die Sorge, die sie umtreibt, verhindert, dass sie sich hier in Deutschland auf den Spracherwerb konzentrieren oder sich mit ihrer beruflichen Zukunft befassen können. So wird es ihnen unmöglich gemacht, sich in Deutschland einzuleben und an der Gesellschaft teilzuhaben. Auch die Unterstützer_innen fühlen sich durch die Bundesregierung getäuscht und sind wütend über eine Politik, die den Wert ihrer Arbeit missachtet und letztlich deren Sinn in Frage stellt.

Diese Politik verletzt eklatant das Grundgesetz, das in Artikel 6 die Familie unter einen besonderen Schutz stellt, sie verstößt gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Artikel 8 die Achtung des Privat- und Familienlebens verlangt, sie verletzt die Rechte, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben, und sie missachtet das in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebene Wohl von Kindern und Jugendlichen und dabei konkret das in Artikel 10 zugesicherte Recht auf Familienzusammenführung.

Die Unterzeichner_innen fordern die politisch Verantwortlichen auf, diese grausame Politik zur Verhinderung der Familienzusammenführung zu beenden und den im Grundgesetz und in internationalen Abkommen festgeschriebenen Menschenrechten wieder Geltung zu verschaffen.

Diese Erklärung ist auf der Grundlage des Treffens niedersächsischer Flüchtlingsinitiativen am 18. November 2017 entstanden.

Unterzeichner_innen

AK Asyl Göttingen	Caritasstelle im Grenzdurchgangslager Friedland
AK Asyl Holzminden - Bodenwerder	Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
AK Asyl und Bleiberecht Lüchow- Dannenberg	Diakonische Werk des Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck
AK Ausländer Celle	Evangelisches Flüchtlingsnetzwerk Hannover Garbsen Seelze
AK Migration und Flüchtlinge des Nord-Süd- Forums Bremerhaven e.V.	Evangelisch-Lutherische St. Antonius Kirchengemeinde Wagenfeld
Amnesty International Bezirk Hannover	Exil - Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V.
Arbeitskreis Asyl Cuxhaven e.V.	Fachchaftsrat Soziale Arbeit an der Hochschule Hannover
Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hannover (AKS)	
Arbeit und Integration Bad Pyrmont e.V. (AIBP)	

Appell niedersächsischer Initiativen: Menschenrecht auf Familienzusammenführung einhalten (Januar 2018)

- FELIX e.V. Dannenberg/Wendland
 Flüchtlingsbegleitung Land Hadeln
 Flüchtlingshilfe Brookmer Land
 Flüchtlingshilfe-Tostedt
 FlüchtlingsKlempnerInnen Klecken-Eckel
 Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
 Flüchtlings- und Integrationshilfe SG
 Scharnebeck gUG
 Flux Flüchtlingshilfe Hildesheim
 Forschungsverbund „Gender – Flucht –
 Aufnahmepolitiken“ an den Universitäten
 Göttingen, Oldenburg und Osnabrück
 Frauen- und Menschenrechte aktiv
 Migrations-u. Integrationsbeauftragte (Büro)
 der Gemeinde Winsen (Aller)
 Grenzenlos Kochen Hannover
 Haus der Generationen Stolzenau e.V.
 Helfernetzwerk Isernhagen e.V.
 IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e.V.
 IKJA e. V. / Paten-Initiative
 Innere Mission und Evangelisches Hilfswerk
 im Grenzdurchgangslager Friedland e.V.
 Integrationscafé Café Zuflucht e.V.
 kargah e.V.
 Land in Sicht – Transition (LIST), Celle
 Medinetz Göttingen - Solidarity with
 Migrants e.V.
- Migrationsrat der Stadt Northeim
 Migrationsteam „Café Dialog“, Werk-statt-
 Schule Northeim
 Miteinander.Wedemark e.V. Netzwerk für
 Flüchtlingshilfe und interkulturelle Arbeit
 Netzwerk Flüchtlingshilfe – Menschenrechte
 e.V.
 Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in
 Niedersachsen e.V. (NTFN)
 Ökumenisches Sozialprojekt NEULAND
 Organisation zur Wahrung der
 Menschenrechte in Vietnam e.V. (MRVN)
 Refugee Law Clinic Hannover e.V.
 Refugee Network Göttingen – Hilfe für
 Geflüchtete e.V.
 Runder Tisch Migration Südheide e.V.
 Solinet Hannover
 terre des hommes Deutschland e.V.
 Unterstützerkreis Flüchtlingsunterkünfte
 Hannover e.V.
 Verband binationaler Familien und
 Partnerschaften iaf e.V., Regionale
 Geschäftsstelle Hannover
 Verein Miteinander.Wedemark
 Vernetzungstreffen der Göttinger Initiativen
 zur Unterstützung von Geflüchteten
 Vietnam-Zentrum-Hannover e.V.
 ZuFlucht Lüchow

(Stand 15. Januar 2018)

Kontakt für allgemeine Presseanfragen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
 Kai Weber
 05111 – 84 87 99 72
 kw@nds-fluerat.org

Kontakt für Fachfragen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
 Karim Al-Wasiti
 0511 – 98 24 60 32
 ka@nds-fluerat.org

Appell niedersächsischer Initiativen: Menschenrecht auf Familienzusammenführung einhalten (Januar 2018)



Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen



Forderungspapier zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erstaufnahme in Niedersachsen

Zusammenfassung:

Die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Erstaufnahme für Asylsuchende in Niedersachsen entsprechen nicht internationalen Verpflichtungen, wodurch eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In der Erstaufnahme greift keine Schulpflicht. Die nur an wenigen Standorten der Landesaufnahmebehörde angebotene Kinder- und Jugendbetreuung stellt auch nicht im Ansatz einen Ersatz für einen Schulbesuch dar. Bestimmte Flüchtlingsgruppen werden dauerhaft nicht in Kommunen verteilt und halten sich daher über viele Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen auf. Eine Regelbeschulung ist weder gegeben noch vorgesehen.

Es ist nicht akzeptabel, dass die Bildungsbiographien geflüchteter Kinder in Niedersachsen langfristig unterbrochen werden oder gar nicht erst beginnen können! Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., das Netzwerk AMBA und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V. fordern das Land Niedersachsen auf, bereits in der Erstaufnahme von der Einreise an Maßnahmen zu ergreifen, die einer Heranführung an die Regelschule dienen, und für Kinder und Jugendliche, die sich längerfristig in der Erstaufnahme aufhalten müssen, eine reguläre Beschulung sicherzustellen.

Ferner sind Asylsuchende grundsätzlich zügig kommunal zu verteilen. Ein längerer Aufenthalt in der Erstaufnahme soll seitens des Landes Niedersachsen nur bei den Personenkreisen vorgenommen werden, bei denen dieses bundesrechtlich zwingend ist.

Grundsätzliche Problematik:

Ankunftszentren und Erstaufnahmeeinrichtungen sind eigentlich für einen vorübergehenden Aufenthalt vor der kommunalen Verteilung vorgesehen.

Der Gesetzgeber hat jedoch in den vergangenen zwei Jahren Maßnahmen ergriffen, um Flüchtlinge längerfristig in Landesaufnahmeeinrichtungen unterzubringen: Seit dem 24. Oktober 2015 gilt das so genannte „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“, mit dem die Aufenthaltsdauer für alle Asylsuchende auf bis zu sechs Monate ausgedehnt wurde. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass Flüchtlinge aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ gar nicht mehr auf

die Kommunen verteilt werden, was schon jetzt in Einzelfällen zu einem Aufenthalt von einem Jahr und mehr führt. Das am 2. Juni 2017 vom Bundesrat gebilligte „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ ermöglicht ferner für weitere Gruppen (Flüchtlinge mit ungeklärter Identität, Dublin-Fälle sowie Flüchtlinge mit einer „geringen Bleibeperspektive“) eine unbefristete Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen.

Diese Regelungen sind besonders problematisch für Kinder aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“, da diese zeitlich unbegrenzt verpflichtet werden können, in einer EAE zu wohnen. Diese Kinder würden demnach in Niedersachsen, wo eine Schulpflicht erst mit der kommunalen Verteilung begründet wird, nie schulpflichtig werden (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG).

Dieser Daueraufenthalt führt ohne eine geregelte Form der Beschulung und Betreuung zu einer Gefährdung des Kindeswohls, das neben dem geistigen Wohl ebenso den Anspruch auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfasst, die auch durch die Beschulung gesteuert wird. Ein geregelter Schulalltag mit ausreichenden altersangepassten Lerngelegenheiten dient der kognitiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Eine kind- und jugendgerechte Betreuung und Beschulung ist an den Standorten der EAE in Niedersachsen nur unzureichend gegeben. Selbst die Vorbereitung auf die Regelschule in Form der „Interkulturellen Lernwerkstatt“ findet nicht in allen Einrichtungen des Landes oder nur im geringen Maße und nicht mit genügend Lehrpersonal statt.

Insbesondere am Standort Braunschweig und dessen Außenstelle in Celle gibt es keine Beschulung. Dort leben jedoch viele Kinder und Jugendliche, die nicht auf die Kommunen verteilt werden. Die Folge ist eine Desintegration durch Nicht-Beschulung, es entstehen in Deutschland große Brüche in den Bildungsbiographien der Kinder und Jugendlichen. Dies stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Darauf muss mit einer Anpassung der Beschulung reagiert werden.

Die Frage der Beschulung bzw. des Rechts auf Schule findet ihre Grundlage nicht nur in der nationalen bzw. niedersächsischen Gesetzgebung, sondern auch in höherrangigem Recht. Das Recht auf Bildung ist niedergelegt in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Laut Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention darf es einen völligen Ausschluss von der Beschulung nicht geben. Darüber hinaus ist in Artikel 14 der EU-Aufnahmerichtlinie ausdrücklich normiert, dass Kinder nach 3 Monaten ein Recht auf Schulbesuch haben. Eine Umsetzung der EU-Richtlinie ist also auch für die Erstaufnahmeeinrichtungen zwingend geboten.

Rechtliche Grundlagen:

→ Recht auf Schulbesuch nach 3 Monaten / UN Kinderrechtskonvention, EU-Aufnahmerichtlinie

Artikel 28 UN-Kinderrechtskonvention (KRK): Jedes Kind hat das Recht auf Schule. Im Artikel 22 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und auch in der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33) ist das Recht auf Bildung festgeschrieben.

Nach Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden; der Anspruch der in der Konvention anerkannten Rechte ist ohne Diskriminierung wegen der nationalen Herkunft zu gewährleisten (Art. 14 EMRK).

Art. 14 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU: Die Wartezeit auf den Zugang zum Bildungssystem beträgt maximal drei Monate.

Art. 14 Abs. 1 und 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung, wobei dieses Recht die Möglichkeit umfasst, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG): Gleichheitsgrundsatz auch für Kinder, die über keinen Aufenthaltsstatus, keine Meldebestätigung oder keine Geburtsurkunde verfügen oder vorlegen können: Ihnen muss ein diskriminierungsfreier Zugang zu Bildungseinrichtungen ermöglicht werden.

Runderlass des MK Niedersachsen vom 01.01.2016: Bei in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) untergebrachten Ausländerinnen und Ausländern beginnt die Schulpflicht nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs.1 Asylgesetz oder § 15a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zu wohnen.

Forderungen:

- Die Frage der Beschulung in der Erstaufnahme entfaltet vor allem dann eine besondere Problematik, wenn sich der Aufenthalt in dieser über einen mehr als nur kurzfristigen Zeitraum erstreckt. Wir fordern das Land Niedersachsen daher auf, Asylsuchende grundsätzlich zügig kommunal zu verteilen und einen längeren Aufenthalt in der Erstaufnahme nur bei den Personenkreisen vorzunehmen, bei denen dieses bundesrechtlich zwingend ist.
- In Niedersachsen gilt die Schulpflicht für asylsuchende Kinder und Jugendliche erst nach der Erstaufnahme. Mit einer Anpassung der Gesetzes- und Erlasslage zur Schulpflicht an asylrechtliche Rechtsänderungen ist sicherzustellen, dass die Schulpflicht und deren Erfüllung bereits im Zeitraum der Erstaufnahme zum Tragen kommen.
- Nach Durchlaufen der Ankunftszentren sollte in den Erstaufnahmeeinrichtungen regelmäßig an allen Standorten eine Unterrichtsvorbereitung in Form der erprobten „Interkulturellen Lernwerkstatt“ für alle dort untergebrachten Kinder und Jugendliche umgesetzt werden.
- Die „Interkulturelle Lernwerkstatt“ eignet sich jedoch nicht zur längerfristigen Beschulung. Bei einem länger als drei Monate dauernden Aufenthalt in der Erstaufnahme muss die Beschulung analog zur Regelschule, ggf. zunächst durch Sprachlernklassen, sichergestellt werden. Nach Möglichkeit sollte dies in Anbindung an und in Räumlichkeiten von Regelschulen geschehen.
- Es ist ausreichendes Lehrpersonal für eine Beschulung vorzuhalten, die den Standards des Regelschulunterrichts entspricht. Die bisherigen Planungsgrößen des Niedersächsischen Kultusministeriums sind dafür in keiner Weise ausreichend.
- Das Niedersächsische Kultusministerium darf sich bei der Besetzung der Stellen für die „Interkulturelle Lernwerkstatt“ nicht nur auf Lehrkräfte beschränken, die aus bestehenden Lehrverhältnissen abgeordnet werden (Abordnung der Dienstposten), sondern muss den potenziellen Personenkreis erweitern und gewährleisten, dass alle Flüchtlingskinder eine angemessene Beschulung erhalten.

Es ist nicht akzeptabel, dass die Bildungsbiographien geflüchteter Kinder in Niedersachsen langfristig unterbrochen oder gar nicht erst beginnen können! Werden nicht unmittelbar rechtliche und tatsächliche Maßnahmen ergriffen, droht eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen nicht beschult zu werden.

06.07.2017

Kontakt:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Laura Müller, Tel. 0511 / 98 24 60 35, lm@nds-fluerat.org

Kai Weber, Tel. 0511 84 87 99 72, kw@nds-fluerat.org

Caritasstelle im GDL Friedland

Thomas Heek, Tel. 05504 8561, heek@caritasfriedland.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.

Tel. 0511 85 20 90, info@lag-fw-nds.de

Aufenthaltserlaubnis statt Ausbildungsduldung – Lernen aus den Hürden der Praxis

Die unterzeichnenden vierzehn Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl setzen sich für eine effektive Arbeitsmarktintegration von nach Deutschland geflohenen Menschen ein, und setzen dies in verschiedener Weise um.

Ziel ist es, Menschen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis mit Zugang zum Arbeitsmarkt, aber unabhängig von ihrem Herkunftsland bei der Integration in Arbeit, Ausbildung oder bei der Erlangung eines Schulabschlusses zu unterstützen. Die Identifizierung von strukturellen Problemen und Maßnahmen zur Strukturverbesserung gehören zu unserem Aufgabenprofil, um die Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe zu erreichen und Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren.

Die „so genannte“ Ausbildungsduldung

Am 6. August 2016 wurde die sogenannte Ausbildungsduldung – auch Anspruchsduldung oder 3+2-Regelung genannt - eingeführt (mit in Kraft treten der gesetzlichen Regelung des Aufenthaltsgesetzes § 60 a Abs. 2 Satz 4ff). Diese Ausbildungsduldung sollte abgelehnten Asylsuchenden und geduldeten Ausländer*innen, welche bereits in Ausbildung sind oder eine solche konkret anstreben, eine Bleibeperspektive in Deutschland eröffnen. Eine Intention, die insbesondere aus humanitären Gründen begrüßenswert ist. Eine Forderung der Unternehmen sollte hier erfüllt werden: mehr Planungs- und Rechtssicherheit bei der Ausbildung von Geflüchteten zu gewährleisten.

Probleme in der Umsetzung

Leider wird die angestrebte Zielsetzung durch die derzeitige Form und Umsetzung der Ausbildungsduldung nicht flächendeckend erreicht. Die Innenministerien der Bundesländer kommen zu teils sehr unterschiedlichen rechtlichen Interpretationen und daraus abgeleiteten Umsetzungsanweisungen an die Behörden. Eine restriktive Auslegung der Regelung durch Ländererlasse, aber auch deutlich selektive Zulassungskriterien durch Ausländerbehörden lassen die Regelung oftmals ins Leere laufen und widersprechen deren politischer Intention (wie etwa in Bayern).

Darüber hinaus werden bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, die der Erteilung der Ausbildungsduldung vorausgeht, zunehmend Versagungsgründe wie aufenthaltsbeendende Maßnahmen (AufenthG § 60a Abs. 2 Satz 4) oder ein Arbeitsverbot (AufenthG § 60a Abs.6) als primäre Entscheidungskriterien genutzt, um damit den Zugang zur Ausbildungsduldung zu verhindern. Im Gesetz ist zwar ein Ermessen hinsichtlich der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis seitens der Ausländerbehörde vorgesehen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG), der Gesetzgeber intendierte mit der Ausbildungsduldung aber das Schaffen von Planungs- und Rechtssicherheit. Wenn das Ermessen „beliebig“ ausgeübt wird, wird diese Intention unterlaufen.

Manche Bundesländer hingegen machen bei der Frage, wann aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, weniger restriktive Vorgaben. Und auch der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages stellt fest, dass im Sinne der Regelung mit einer

„... Vorbereitungsmaßnahme (für eine Abschiebung) die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung nicht nur eingeleitet, sondern auch absehbar wird.“

Gemeint ist, dass es eindeutiger Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Abschiebung bedarf, damit eine Aufenthaltsbeendigung als „absehbar“ gilt und ein Ablehnungsbescheid nicht als abschiebevorbereitende Maßnahme zu interpretieren ist.

Rechtlich unklar ist zudem, ab welchem Zeitpunkt im Kontext der Regelung eine Ausbildung beginnen kann bzw. muss. Für die Wartezeit, die sich aus dem unterschiedlichen Beginn von Ausbildungen ergeben, gibt es die Möglichkeit, eine so genannte „Ermessensduldung“ zu erteilen. Auch hier ist die Regelungspraxis quasi von Bundesland zu Bundesland und auch noch von Ausländerbehörde zu Ausländerbehörde unterschiedlich. Einige Bundesländer wie Niedersachsen oder Thüringen passen ihre Regelungen an die Rahmenbedingungen der Ausbildungsgänge an und verpflichten auch bei einer längeren Wartezeit die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Andere Bundesländer legen hingegen Maßstäbe an, die den Strukturen des Ausbildungsmarktes nicht entsprechen und schließen damit viele eigentlich Begünstigte von dieser Bleiberechtsregelung aus.

Grotesk wirkt es schließlich, dass die Bundesagentur für Arbeit mit einem internen Hinweis an die Regionaldirektionen bereits in Ausbildung befindlichen Asylsuchenden einen unverzüglichen Zugang zur Ausbildungsförderung, insbesondere zur Berufsausbildungsbeihilfe, versagt, sofern die Personen nicht aus den „Top 6“ Herkunftsländern (Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien und Jemen) kommen. Hier wird tatsächlich unterstellt, dass bei diesen Auszubildenden kein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sei. Damit wird der Regelung des § 60 a Abs. 2 Satz 4ff zur Anspruchsduldung fulminant widersprochen.

Insgesamt erleben wir eine Verwaltungspraxis, die – zum Teil in rechtswidriger Weise – die Abschiebediktation deutlich höher bewertet, als das Bemühen um Integration. So werden Asylsuchende, die bereits während des Asylverfahrens in einer Ausbildung waren, nach negativem Abschluss ihres Asylgesuches trotz der genannten Regelung aus der Ausbildung herausgerissen und – wenn dann möglich – abgeschoben. Solches Vorgehen stellt nicht nur einen inhumanen Akt dar, sondern zeigt, dass trotz gegenteiliger Interessensbekundung die 3+2-Regelung im Bundesintegrationsgesetz die damit versprochene Sicherheit für Betroffene und deren Ausbildungsbetriebe nicht gewährleistet.

Es zeigt sich, dass die Konstruktion einer Ausbildungsduldung in der Praxis vielen Interpretationsmöglichkeiten Raum gibt und der Wille des Gesetzgebers, nämlich mehr Planungs- und Rechtssicherheit für die Auszubildenden und ihre Ausbildungsbetriebe bezüglich des Status ihres Auszubildenden zu schaffen, nicht erreicht wird. Vielmehr werden auch hier entgegenwirkend Ermessensspielräume eröffnet, um jeweilige Positionen durchzusetzen. Das geht diametral am Willen des Gesetzgebers vorbei. Die Verwaltungspraxis kommt einem Ermessensmissbrauch gleich, womit Sinn und Zweck der vom Gesetzgeber normierten Anspruchsduldung ignoriert werden.

Lösungsvorschlag

Eine Lösung dieser Problemstellungen wird es nicht geben, solange die Ausbildung selbst unter dem ordnungsrechtlichen Edikt einer „Aussetzung der Abschiebung“ (= Duldung) steht. Ein politisch

offenbar mehrheitsfähiger Wunsch, Menschen in Ausbildung eine Bleibeperspektive in Deutschland zu ermöglichen, kann nur dann umgesetzt werden, wenn diesen Menschen bereits in der Ausbildung auch tatsächlich ein Aufenthaltsrecht eingeräumt wird. Das kann beispielsweise durch die Einführung einer den §§ 25 a und b AufenthG nachgebildeten Aufenthaltserlaubnis geschehen.

Appell

In diesem Sinne appellieren die unterzeichnenden Flüchtlingsräte an Sie, sich für ein Aufenthaltsrecht zur Ausbildung einzusetzen. Damit würde rechtlich wie administrativ den betroffenen Menschen eine echte und vertrauenswürdige Grundlage für ihr weiteres Leben angeboten. Gleichzeitig würde den Betrieben bei der Ausbildung von Schutzsuchenden ein Großteil der Auseinandersetzungen mit Behörden erspart bleiben und ihnen echte Planungssicherheit geboten.

Diese Position unterstützen der Sächsische Flüchtlingsrat e.V., der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., der Hessische Flüchtlingsrat e.V., der Flüchtlingsrat Brandenburg e.V., der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V., der Flüchtlingsrat Berlin e.V., der Flüchtlingsrat Thüringen e.V., Bayerischer Flüchtlingsrat e.V., Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V., Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Flüchtlingsrat Bremen e.V., der Flüchtlingsrat Hamburg e.V., der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. und Pro Asyl e.V..





Gemeinsamer Appell von 19 Verbänden und Organisationen aus Jugend- und Flüchtlingshilfe

Frohes neues... Nichts: Perspektiven für junge Flüchtlinge schaffen statt gefährden - Jetzt verantwortlich handeln!

Die Unterzeichnenden, darunter die Jugendinitiativen Careleaver e.V. und Jugendliche ohne Grenzen (JoG), appellieren an Politik und Verwaltung, unbegleitete Minderjährige auf dem Weg in die Volljährigkeit nicht alleine zu lassen. Systembedingt werden zum Jahreswechsel jugendliche Geflüchtete regelmäßig volljährig (gemacht). Werden sie dann sich selbst überlassen, drohen Destabilisierung, Schul- und Ausbildungsabbrüche und im schlimmsten Fall die Obdachlosigkeit. Die Weichen für gute Übergänge und funktionierende Anschlussversorgung müssen daher jetzt von Politik und den zuständigen Trägern gestellt werden.

Während junge Flüchtlinge als „jugendlich, männlich, Ausländer“ medial insbesondere im Kontext von Kriminalität thematisiert werden, ist wenig bekannt über die zahlreichen Hürden, mit denen junge Geflüchtete tagtäglich zu kämpfen haben. Unbegleitete Minderjährige gehören zu den besonders Schutzbedürftigen unter den Geflüchteten. Trotzdem werden ihnen, insbesondere seit dem Jahr des großen Flüchtlingszugangs 2015/2016, fundamentale Rechte vorenthalten: So wurde ihr Recht auf Elternnachzug massiv eingeschränkt und ihre Unterbringung und Versorgung in vielen Kommunen unterhalb geltender Standards der Jugendhilfe vielfach hingenommen.

Viele der damals als Jugendliche im Alter von 15 oder 16 Jahren eingereisten Geflüchteten werden nun volljährig, ein Großteil von ihnen zum 31.12. oder 1.1. – ein fiktives Geburtsdatum, das bei ungeklärtem oder nicht nachweisbarem Geburtstag behördlich festgelegt wird, ohne dass sich die jungen Menschen effektiv dagegen wehren könnten.

Mit diesem festgelegten Datum wird in zahlreichen Kommunen die Jugendhilfe beendet, obwohl es einen rechtlichen Anspruch auf Weitergewährung der Hilfe bis zum 21. Lebensjahr gibt, wenn ein individueller Bedarf vorliegt. Damit stellt sich insbesondere die Frage nach Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung neu. Eine Anschlussversorgung ist nicht immer unmittelbar gewährleistet. Mit den hier entstehenden Versorgungslücken bei Beendigung der Jugendhilfe haben auch junge Menschen ohne Fluchthintergrund, die die Jugendhilfe verlassen, zu kämpfen. Bei jungen Geflüchteten kommt hinzu, dass ihr Aufenthalt oftmals noch nicht gesichert ist, die Anschlussversorgung aber hiervon abhängt und sie zum Teil gezwungen werden, ihren Wohnort zu wechseln. Ohne Unterstützung führt dies zu Schul- und Ausbildungsabbrüchen, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder gar Obdachlosigkeit.

Fehlende Übergangsmechanismen, unzureichende Hilfe-Koordination, mangelnde Beratungsstrukturen und nicht aufeinander abgestimmte Gesetze sowie Behördenpraxis sorgen hier für Perspektivlosigkeit: „Für meine Freunde ist der 18. Geburtstag ein Freudentag. Ich habe große Angst davor 18 zu werden. Durch die Jugendhilfe bin ich dabei meine Ziele im Leben zu erreichen und plötzlich soll damit Schluss sein.“ sagt ein Jugendlicher der Initiative Jugendliche ohne Grenzen (JoG) befragt zu seinem bevorstehenden „Geburtstag.“ Belastend hinzu kommt die Angst vor Abschiebung, denn bei geduldeten Jugendlichen endet mit dem 18. Geburtstag der Schutz vor der Abschiebung.

Die Jugendhilfe ist deshalb in besonderem Maße gefordert, damit die erforderliche Unterstützung gewährt wird und der Übergang in die vorgesehenen Unterstützungssysteme gelingen kann. Sie darf aber mit dieser Aufgabe nicht alleine gelassen werden. Auch die Träger von Sozialhilfe und Jobcenter müssen endlich Verantwortung für die jungen Menschen übernehmen. Dafür ist allerdings zentral, dass Politik zu den jungen Menschen sowie zu ihrer Integration in die deutsche Gesellschaft auch tatsächlich steht und ihnen (Aus)Bildung und Perspektivschaffung ermöglicht, statt diese durch fortwährende gesetzliche Verschärfungen zu torpedieren und zu verhindern.

„Bildungserfolge, Integration und Erfolge der Jugendhilfe dürfen an der Schwelle zur Volljährigkeit nicht riskiert werden“, erklärt Nerea González Méndez de Vigo vom Bundesfachverband umF. „Geschaffene Perspektiven müssen aufrechterhalten und verfolgt werden können, wenn Integration gelingen soll. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe muss nachhaltig umgesetzt werden. Gerade junge volljährige Geflüchtete benötigen vielfältige Unterstützung, um ihre Zukunft in die Hand nehmen zu können.“

Ein Beispiel aus Niedersachsen

"Du musst wieder bei Null anfangen"

(B. ,18 Jahre aus Afghanistan)

Basir*, geboren in Afghanistan, flieht 2015 als 16 jähriger nach Deutschland. Es folgt die Inobhutnahme durch ein Jugendamt in Niedersachsen. 3 Wochen später wird er in eine Wohngruppe in Hessen "umverteilt". Nach 8 Monaten Aufenthalt in Hessen muss er zurück nach Niedersachsen in eine andere Wohngruppe. Erst ein knappes Jahr nach seiner Ankunft in Deutschland wird er endlich eingeschult. Mit Erreichen des 18. Lebensjahrs, muss er am 1.1.2017 die Wohngruppe verlassen und erhält keine weitere Betreuung. Die Entlassung aus der Jugendhilfe, erfolgt mit den Worten: "Es gibt keine Möglichkeit mehr, du musst hier weg". Über eine mögliche Anschlussversorgung wird er nicht informiert. Es folgt die Unterbringung in einem Mehrbettzimmer in einer Flüchtlingsunterkunft, verunsichernder Behördenwechsel, Ablehnung des Asylantrages, Schlaflosigkeit, Angst und Unsicherheit.

Basir hat Glück: Durch die Begleitung von Pat*innen und dessen Anbindung an Beratungsstellen wird er nach ein paar Wochen aufgefangen und in einigen wichtigen Bereichen begleitet und unterstützt. Er erhält Unterstützung in seinem Asylverfahren, er findet eine Ausbildungsstelle und kann in Kürze eine eigene Wohnung beziehen.

Doch er sagt auch: "Manche haben solche Leute nicht, was machen sie dann...?"

Basir berichtet von Freunden und Nachbarn in seiner Unterkunft bei denen nach der abrupten Beendigung der Jugendhilfe Schulabbrüche und Perspektivlosigkeit folgten, verbunden mit den alltäglichen Ängsten wegen des oftmals noch unsicheren Aufenthaltsstatus.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen fordert: Unterstützung und Hilfen für junge Volljährige dürfen nicht dem Zufall überlassen werden! Junge Flüchtlinge müssen flächendeckend uneingeschränkten Zugang zu bedarfsorientierten Hilfen erhalten!

Hannover, den 14.12.2017

Ansprechpersonen:
Flüchtlingsrat Niedersachsen

Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org, 0511/ 98246037
Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org, 0511/ 81120081

»Nur wenn die Rechte der Menschen verwirklicht werden, sind sie real«

Meldung vom Donnerstag den 21.09.2017 - Abgelegt unter: [Aktuelles](#)

Nachfolgend veröffentlichen wir ein Interview von PRO ASYL mit Karim Alwasiti, langjähriger Mitarbeiter des Flüchtlingsrats Niedersachsen. Karim berät im Auftrag von PRO ASYL und dem Flüchtlingsrat Niedersachsen bundesweit Flüchtlinge, die darum kämpfen, dass ihre Familien im Rahmen des Familiennachzugs zu ihnen nach Deutschland kommen können. Darauf haben anerkannte Flüchtlinge zwar grundsätzlich ein Anspruch. Das Recht auf den Schutz der Familie wird aber in der Praxis auf vielfältige Weise konterkariert – zur Kritik siehe z.B.

- [Weitere Aussetzung des Familiennachzugs wird Familien für immer zerstören](#)
- [Restriktionen beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen](#)
- [Familien gehören zusammen – jetzt Petition unterzeichnen!](#)



Foto: Tim Wegner

PRO ASYL: Karim, du bist vor fast 20 Jahren aus dem Irak geflohen und unterstützt inzwischen schon viele Jahre geflüchtete Menschen durch deine Arbeit beim Flüchtlingsrat Niedersachsen. Kannst du uns erzählen, was dich dahin geführt hat?

Karim Al Wasiti: Es ist für mich kein Job, es ist die menschliche Verantwortung gegenüber anderen Flüchtlingen. Ich kann mit dieser Arbeit ja auch meine eigene Geschichte verknüpfen. Warum ich

selbst geflohen bin, wie ich gelitten habe, was ich vermisst habe – ich kenne das alles und weiß, wie sich Flüchtlinge fühlen – und wie sehr sie am Anfang auf Unterstützung, vor allem in rechtlichen Fragen, angewiesen sind.

Du machst mit bei der PRO ASYL-Kampagne »Flüchtlingsrechte sind Menschenrechte«. Du stehst dabei für die Aussage »Ich verteidige Dein Grundgesetz«. Was bedeutet Dir das Grundgesetz?

Sehr viel. Grundrechte wie das Recht auf Asyl oder der Schutz der Familie sind dort verankert. Wenn ich diese Rechte zum Beispiel im Interesse der Flüchtlinge verteidige, verteidige ich unser Grundgesetz selbst. Denn nur wenn die Rechte der Menschen verwirklicht werden, sind sie real. Ich möchte nicht, dass in Deutschland schutzsuchenden Menschen gegenüber eine Praxis existiert, die nicht mit unserem Grundgesetz übereinstimmt. Das Grundgesetz ist in meinen Augen fast eine Art Heiligtum, das unbedingt unversehrt bleiben muss.

»Ich bin im Irak geboren und habe mir immer gewünscht, in einem Land zu leben, in dem die Grundrechte nicht nur ein wertloses Stück Papier sind.«

Du hast mal gesagt, dass du dich lange Zeit danach gesehnt hast, in einem Staat zu leben, in dem die Menschenrechte gelten.

Es war immer eine große Sehnsucht! Sie hat mich, seit ich denken kann, begleitet. Ich bin im Irak geboren und habe mir immer gewünscht, in einem Land zu leben, in dem die Grundrechte nicht nur ein wertloses Stück Papier sind. Auch im Irak wollen die Menschen Freiheit und Rechte – sie haben die gleichen Bedürfnisse wie wir.

Sie kennen die Menschenrechte zumeist natürlich nicht im Detail, aber sie wissen, dass sie existieren. Sie wissen, dass es Rechte und Werte gibt, die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen. Ich möchte nicht, dass Flüchtlinge aus Ländern wie dem Irak hierher nach Deutschland kommen und feststellen, sie können auch hier ihre Rechte nicht wahrnehmen.

Dein eigenes Asylverfahren war ziemlich schwierig. Kannst du dich noch daran erinnern?

Ja! Ich konnte einfach nicht begreifen, warum das Bundesamt meinen Asylantrag damals abgelehnt hat. Mich hat das jahrelang begleitet – ich fühlte mich durch die Ablehnung des Bundesamtes auf gewisse Weise beleidigt, ja gedemütigt. Ich hatte das Gefühl, mir war großes Unrecht geschehen – ausgerechnet in einem Rechtsstaat, dem ich selbst vertraute. Dieses Gefühl hatte mich krank gemacht.

Du musstest dann lange auf deine Verhandlung beim Verwaltungsgericht warten.

Drei lange Jahre habe ich gewartet. Als der Termin für das Gerichtsverfahren endlich feststand, war ich unglaublich aufgeregt. Ich erinnere mich an jedes kleinste Detail dieses Tages. Und dann war da dieser Richter: Er zeigte wirkliches Interesse an meiner Geschichte, er hatte sich gut vorbereitet. Endlich hatte ich die Gelegenheit, offen zu sprechen. Ein Richter, der die Verhältnisse in deinem Land kennt, der deine Geschichte kennt, an dessen Fragen du erkennst, dass er dich und deine Situation versteht – das hat meinen Glauben an die Justiz und den Rechtsstaat damals unglaublich vertieft.

»Wir müssen das Recht auf Familie gegen alle migrationspolitischen Einschränkungen unbedingt

auch öffentlich verteidigen. Wir verteidigen damit generell die Gültigkeit der Grundrechte, unsere eigenen Standards.«

Das Grundrecht auf Asyl hat am Ende also in deinem Fall funktioniert. Gegenwärtig erlebst du bei deiner Arbeit große Probleme bei der Familienzusammenführung von Flüchtlingen, wobei die Familie ja ebenso grundrechtlich geschützt ist. Wird Flüchtlingen hier nicht ein Grundrecht verweigert? Und: Ist das Recht auf Familie für Flüchtlinge in Deutschland erreichbar?

Teilweise. Da sind die, die ein Recht auf Familienzusammenführung haben. Das Recht existiert, aber es dauert in den einzelnen Fällen meistens viele Jahre, wenn es überhaupt realisiert wird. Das ist für die Betroffenen nur sehr schwer erträglich.

Dann gibt es immer mehr nur »subsidiär Geschützte«, deren Recht auf Familie politisch ausgehebelt wurde. Diese Menschen sind richtig verzweifelt. Sie versuchen alles, um ihre Familien doch noch hierher zu bringen, meist ohne Erfolg. Meiner Meinung nach müssen wir das Recht auf Familie gegen alle migrationspolitischen Einschränkungen unbedingt auch öffentlich verteidigen. Wir verteidigen damit generell die Gültigkeit der Grundrechte, unsere eigenen Standards. Es ist wichtig, dass die Menschen das Vertrauen in die Grundrechte und das Grundgesetz nicht verlieren.

Deine Geschwister und ihre Familien leben noch im Irak. Wie geht es ihnen dort?

Sie müssen immer noch dort leben. Was die Entwicklung im Irak angeht, haben sie völlig die Hoffnung verloren. Aber sie setzen auch nicht darauf, nach Europa in einen Rechtsstaat zu gelangen – die harte und ablehnende Botschaft der europäischen Abschottungspolitik ist auch bei ihnen angekommen. Sie gehen davon aus, dass sie auch weiterhin in einem Land bleiben müssen, in dem es weder Frieden noch Sicherheit gibt, in dem sie permanent Gefahren ausgesetzt sind. Das bedrückt mich sehr.

Hast du selbst noch Hoffnung, dass sich die Situation im Irak irgendwann verbessert?

Ich bin dort in einer Diktatur aufgewachsen. In einem Land, in dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, in dem Kriege geführt wurden. Nach dem Sturz Saddam Husseins wurde sehr viel von Demokratie geredet. Aber dem steht einiges entgegen: Es kam zu Krieg und Bürgerkrieg. Jetzt ist Krieg gegen den IS, in dem ausländische Mächte mit eigenen Interessen mitmischen. Die Korruption ist immens.

Die Eliten setzen wie eh und je ihre Interessen gegen das Allgemeinwohl der Bevölkerung durch. So rutscht das Land von einer Krise in die nächste. Ich hoffe trotzdem sehr, dass die Menschen dort nicht das Vertrauen in die Demokratie als Prinzip verlieren – denn dann haben wir alles verloren.

Wie siehst du die politische Entwicklung in Deutschland? Verglichen mit deinen Erfahrungen aus den 1990er Jahren: Wie ist dein Eindruck heute?



Als ich nach Deutschland kam, gab es Arbeitsverbot, Residenzpflicht, Lagerzwang und viele weitere Einschränkungen für alle Flüchtlinge, ganz egal woher sie kamen. In den darauf folgenden Jahren hat sich durch unseren Einsatz – den der Flüchtlingsinitiativen und der Zivilgesellschaft – vieles zum Guten verändert: Wir haben erreicht, dass Arbeitsverbote und Residenzpflicht weitgehend aufgehoben wurden.

Aber nun gibt es erneut eine Wende! Jetzt werden die Flüchtlinge unterteilt in solche mit guter und schlechter Bleibeperspektive. Ein Teil der Flüchtlinge wird rechtlich und räumlich extrem ausgegrenzt und die Gefahr besteht, dass wir wieder in die 90er-Jahre zurückfallen. Ich frage mich außerdem, wie viele weitere Krisenländer in Zukunft noch zu »sicheren Herkunftsländern« erklärt werden.

Foto: Tim Wegner

In meinen Augen wird dadurch das Ansehen Deutschlands beeinträchtigt. Wir konnten bis vor einiger Zeit doch wirklich stolz darauf sein, dass wir unserer Verantwortung für verfolgte Menschen gerecht werden. Dieses Bild ändert sich gerade.

Du erfährst vermutlich täglich, wie Flüchtlinge sich unter den geänderten Bedingungen fühlen.

Die, die zu uns kommen, haben eine Menge Probleme. Es gibt immer mehr negative Asylentscheidungen, die die Leute schockieren. Sie müssen dann klagen, brauchen Rechtsanwälte, Geld und Geduld. Aber die jahrelange Verweigerung von Integrationsmaßnahmen nimmt den Leuten jede Hoffnung, jede Perspektive. Sie fühlen sich von der Gesellschaft völlig ausgeschlossen. Sie verlieren dadurch ihre Energie, ihre Kraft und sehr viel wertvolle Zeit ihres Lebens – und dadurch wird auch unsere Gesellschaft verlieren. Wenn wir dem Grundgesetz treu bleiben wollen, müssen wir das unbedingt wieder verändern.



